

Infodienst

Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich

Programm: 14. TOA-Forum in Münster

Kein Stress im TOA

Sammelband Restorative Justice 3

Das Mediationsgesetz und der TOA

Täterarbeit „Häusliche Gewalt“ und
Täter-Opfer-Ausgleich

Inhalt

Prolog	Seite 3
TOA-Servicebüro – in eigener Sache	Seite 4
Kein Stress im TOA	Seite 5
LINK(S) und RECHT(S)	
www.taeter-opfer-ausgleich.de / www.restorative-justice.de	Seite 12
Vernichtung personenbezogener Daten im TOA	Seite 13
„In der Strafanstalt Saxerriet hat Wiedergutmachung eine lange Tradition“	Seite 14
Wir stellen vor: Horst Kraemer	Seite 18
Täterarbeit „Häusliche Gewalt“ und Täter-Opfer-Ausgleich	Seite 20
Sammelband, Teil 3	
Restorative Justice – (m)ein Weg	
Von der Konfliktregelung in Jugendstrafsachen zum RJ-Verfahren bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen und zur RJ in interkulturellen Konflikten	Seite 26
Im Mittelteil: Das Programm für das 14. Forum zum Täter-Opfer-Ausgleich in Münster	
Das Mediationsgesetz und der Täter-Opfer-Ausgleich	Seite 27
Buchtipps:	
Wahrscheinlich hat diese Geschichte gar nichts mit Ihnen zu tun ...	Seite 33
Berichte aus den Bundesländern	Seite 34
BAG-TOA e.V.	
Ist TOA nach sexuellem Missbrauch in Institutionen möglich?	Seite 39
International-Corner	
Mediation im Strafrecht (TOA) in Spanien und Katalonien	Seite 41
Impressum	Seite 47

Prolog

„Bevor die Deutschen einen Bahnsteig stürmen, lösen sie vorher eine Bahnsteigkarte“. Mit dieser despektierlichen Aussage mag Wladimir Iljitsch Uljanow, besser bekannt als Lenin, einmal recht gehabt haben. Dass ausgerechnet die Auseinandersetzungen um einen schwäbischen Bahnhof in den letzten Monaten gezeigt haben, dass den Deutschen diese Unterordnung nicht mehr anhaftet, wie es zu Lenins Zeiten vielleicht gewesen sein mag, ist schon so etwas wie die Ironie des Schicksals.

Und dann: Gegner und Befürworter von Stuttgart 21 sitzen sich in einem transparenten, von einem Vermittler geführten Prozess „auf Augenhöhe“ gegenüber. Allerorten begegnen sich inzwischen Konfliktparteien in Mediationen in den Bereichen – um nur einige zu nennen – Trennung und Scheidung, Wirtschaft, im Sport oder bei Streitigkeiten zwischen Bürger und Staat. Ein Prinzip ist allen gemein: Die Parteien begegnen sich „auf Augenhöhe“! Verantwortung, Partizipation und der Dialog werden dabei groß geschrieben.

Aber: Warum das Prinzip „auf Augenhöhe“ ausgerechnet im Strafrecht?

Diesem Thema haben sich die Organisatoren und Partner des 14. TOA-Forums verschrieben: „Auf Augenhöhe – 14. Forum zum Täter-Opfer-Ausgleich“. Folgende Fragen sollen dabei erörtert werden: Wo liegen die Vorteile dieses Prinzips? Was macht die Qualität der Begegnung an einem Tisch zwischen Opfern und Tätern überhaupt aus? Wo wird das Prinzip bereits angewendet und wo könnte es noch angewandt werden? Gibt es altersbedingte Grenzen für die Anwendung?

Aber auch: Wo liegen die Schwierigkeiten, sich diesem Prinzip zu nähern? Warum wird dieses Prinzip von weiten Kreisen so argwöhnisch betrachtet? Warum zeigt sich die Justizpraxis weitgehend resistent gegen solche Bemühungen?

Und schließlich: Was sind das für Menschen,

die sich diesem Prinzip verschrieben haben und es an allen möglichen und unmöglichen Stellen propagieren?

Alle diese Fragen sollen in den Plenumsvorträgen und den Arbeitsgruppen behandelt werden. Dabei werden alle Arbeitsgruppen zweimal stattfinden, so dass jeder Teilnehmer mindestens zwei verschiedene Angebote wahrnehmen kann. Keinesfalls soll der informelle Teil zu kurz kommen. Eine Begrüßung im historischen Erbdrostenhof, ein Empfang der Stadt Münster im Saal des Westfälischen Friedens oder das TOA-Fest im besonderen Ambiente geben genügend Raum für Gespräche und Informationsaustausch.

Der Mitveranstalter Landschaftsverband Westfalen-Lippe und die Fachstellen für Täter-Opfer-Ausgleich in freier Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen, die als Kooperationspartner fungieren, ermöglichen durch ihre vielfältige Unterstützung, dass auch dieses Mal die Teilnahmegebühr nicht erhöht werden muss.

Den Organisatoren ist auch daran gelegen, andere Zielgruppen für den Täter-Opfer-Ausgleich anzusprechen, und so werden in Absprache mit dem Polizeipräsidium in Münster 40 Polizeibeamte am zweiten Tag der Tagung in einem eigens für sie abgestimmten Programm über die Möglichkeiten des Prinzips „auf Augenhöhe“ im Täter-Opfer-Ausgleich informiert.

Die Präsenz des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Öffentlichkeit kann durch diese zentrale Tagung verstärkt werden, wenn er in das Bewusstsein möglichst vieler Menschen rückt. Insofern trägt jeder Teilnehmer durch seine Anwesenheit und seine Mitarbeit zum Erreichen dieses Ziels bei. Bitte beachten Sie das eingetaktete Programm in der Mitte dieses Infodienstes. Nutzen Sie den Frühbucherrabatt und melden Sie sich umgehend an. Wir freuen uns, Sie in Münster begrüßen zu dürfen.

Gerd Delattre, Köln, im Februar 2012

TOA-Servicebüro - in eigener Sache

Preisverleihung des Theo A. auf dem TOA-Fest des 14. Forums für Täter-Opfer-Ausgleich in Münster

Anlässlich des 14. TOA-Forums in Münster wird der Theo A. erneut an eine Person verliehen, die sich besonders für den Täter-Opfer-Ausgleich eingesetzt hat.

Die Jury besteht aus den bisherigen Preisträgern des Theo A. Sie werden darüber beraten, an wen der Preis diesmal verliehen wird. Vorschläge für mögliche Preisträger des Theo A. 2012 können auch Sie uns gerne bis spätestens 30. März 2012 per Mail unter info@toa-servicebuero.de zusenden. Wir freuen uns über Ihren Vorschlag.

Trauma-Aufbau-Seminar mit Horst Kraemer

Nach den beiden Seminaren „Erkennen von und Umgang mit Traumatisierungen im Täter-Opfer-Ausgleich“ mit Horst Kraemer bieten wir nun ein Trauma-Aufbau-Seminar an.

Es findet vom 28. bis 29. Juni 2012 in Mainz statt. Wir laden alle Interessierten ein, daran teilzunehmen. Die Ausschreibung finden Sie als Download unter der Rubrik „Veranstaltungen“ auf unserer Webseite www.toa-servicebuero.de

Ihre Mithilfe zur Aktualisierung unserer Adressdatenbank

Jede Ihrer Rückmeldungen zu veränderten Adressdaten sind für uns von unschätzbarem Wert. Sie tragen dazu bei, dass unsere Informationen Sie auch erreichen können. Auf unserer Website www.toa-servicebuero.de unter der Rubrik „Vermittler finden“ können Sie Änderungen auch direkt eintragen.

Ausbildungsgang zum Mediator in Strafsachen

Der 22. berufs begleitende Ausbildungsgang zum Mediator in Strafsachen findet ab September 2012 statt. Die komplette Ausschreibung finden Sie auf unserer Webseite www.toa-servicebuero.de unter der Rubrik „Ausbildung“.

Deadline für Beiträge im Infodienst Nummer 44

Sollten Sie Interesse haben, eigene Fachbeiträge oder andere für unsere Leser interessante Artikel im Infodienst zu veröffentlichen, sprechen Sie uns bitte an. Wir freuen uns über Ihre Initiative und werden eine Veröffentlichung gerne prüfen.

Die Deadline für mögliche Beiträge im Infodienst Nummer 44 ist der 04. Juni 2012.

Auch Kritik, Anregungen und Themenhinweise sind uns willkommen. Was interessiert Sie? Worüber würden Sie gerne mehr erfahren? Welche angrenzenden Themengebiete wären für Sie interessant? Schreiben Sie an info@toa-servicebuero.de.

Unterstützen Sie den Infodienst!

Mit einem freiwilligen Jahresbeitrag von lediglich 15,00 € können Sie mithelfen, die Kosten, die mit der Erstellung, dem Druck und Versand des Infodienstes verbunden sind, zu decken. Ob per Einzugsverfahren, Rechnung oder einfach Überweisung auf das Konto:

DBH TOA-Servicebüro
Stichwort „Schutzgebühr TOA-Infodienst“
Konto-Nr. 800 42 02
Bank für Sozialwirtschaft Köln
BLZ 370 205 00

Kein Stress im TOA

Horst Kraemer

Schön wäre es. Hat doch eine neulich gestartete informelle Umfrage des TOA-Infodienstes gezeigt, dass durchaus Stress ein häufiges Thema ist. Aber: es gibt sie auch, die Mitarbeiter, die mit einem gesunden Maß an Stress zufrieden und gesund im TOA arbeiten und dadurch eine Voraussetzung erfüllen, auch gesund zu leben.

Wie kommt es, dass die Stressbelastungen so unterschiedlich, bei doch eigentlich gleicher Arbeitsanforderung sind? Um sich diesem Thema zu nähern ist es sinnvoll, sich der Thematik Stress ein wenig intensiver zu widmen. Denn: Stress wird in der Gesellschaft immer mehr als massives Problem wahrgenommen. Jeder TOA-Klient ist einem hohen Maß an Stress in dem zu bewältigenden Verfahren ausgesetzt: von daher ist ein gewisses Expertentum in Sachen Stress für jeden TOA-Berater im Beratungsprozess sehr von Nutzen. Darüber hinaus ist das Thema von zunehmender Bedeutung, da in Deutschland rund 2 Millionen Menschen unter Burn-out leiden, von den anderen Stressfolgeschäden ganz zu schweigen. Bei der Einschätzung sollte man bedenken, dass nach der WHO (Weltgesundheitsorganisation) 70% aller Krankheiten in der Zivilisationsgesellschaft Stressfolgeschäden sind.

In unserer anspruchsvollen Leistungsgesellschaft ist ein langfristiger Umgang mit steigenden Belastungen gefordert und es wäre eine Illusion zu glauben, dass Stressfaktoren und Belastungen sich in nächster Zeit reduzieren würden. Wir müssen uns daran gewöhnen, dass Veränderungen in immer kürzerer Zeit auftreten, die uns berühren, unser Leben verändern, uns verunsichern und uns Entscheidungen abverlangen.

Bei all dem sind wir zunehmend nicht beeinflussbaren Faktoren ausgesetzt, die langfristige Konsequenzen haben. Sowohl jeder Einzelne als auch Arbeitgeber und Politik müssen lernen damit zu leben und einen

Umgang zu ermöglichen, der nicht zur dauerhaften Arbeitsunfähigkeit führt.

Die besondere Situation im TOA

Diese allgemeine Stresszunahme betrifft alle Menschen, und im TOA ist es einerseits als Mitarbeiter wichtig, für sich selbst achtsam zu sein und einen Umgang mit Stress zu finden, andererseits steigert es die Beratungskompetenz, die Stresssituation der Klienten zu beachten und ernst nehmen zu können. Erschwerend kommt hinzu, dass kein TOA-Auftrag zustande kommt, wenn nicht eine extreme Ausnahmesituation, nämlich eine strafrechtlich relevante Situation bewältigt werden muss.

Eine TOA-„würdige“ Tat löst immer eine extreme Stresssituation aus. Wir müssen hier zwingend berücksichtigen, dass zur Zeit alle Menschen einer gesteigerten Stressbewältigung gesamtgesellschaftlich ausgesetzt sind und dass auf diesem hohen Stresslevel, die durch eine Tat ausgelösten Stressverarbeitungsmechanismen, eine schwerere Stressverarbeitungssituation auslöst. Wir müssen davon ausgehen, dass die Stressverarbeitungsstörungen nach belastenden Erlebnissen deutlich zunehmen, was sich zwangsläufig in schwierigeren Verständnisprozessen abbilden wird. Wahrscheinlich hat dieser Prozess schon eingesetzt, und so ist es wichtig, gewisse Grundkenntnisse zu diesem Thema einbringen zu können.

Wann fallen Stressfolgen eigentlich auf und woran sind diese zu erkennen?

Im TOA können Sie gestresste Klienten erkennen, wenn diese unkonzentriert sind und ständig im Wechsel über verschiedene Themen sprechen. Meist ist der Atem kurz und flach, auch gibt es oft sichtbare Körperreaktionen wie roter Kopf oder Hals, glasige Augen, starrer oder fahriger Blick, unzuver-

lässig in Absprachen, Realitätsverzerrungen, fehlende Entscheidungsfähigkeit. Und wenn Sie an Stress im TOA denken, dann machen Sie sich bewusst, dass die höchstmögliche Form von Stress traumatischer Stress ist.

Und meine Aussage hierzu heißt im Klartext: Durch die allgemeine Stresszunahme in unserer Gesellschaft wird es eine Zunahme von Traumatisierungen nach Belastungserlebnissen allgemein und somit von Opfern und Tätern geben.

Um die Höchststufe von Stress zu erkennen und damit umgehen zu können ist es wichtig, sich mit der Frage zu beschäftigen:

Was ist eigentlich Stress?

Unter Stress versteht man das biologische Zusammenspiel unserer Antriebshormone mit den Immunbotenstoffen, die nach einer Anspannung für die Entspannung und die Regeneration verantwortlich sind. Die Antriebshormone geben uns Power, die Immunbotenstoffe sorgen dafür, dass wir entspannen, tief schlafen und Krankheiten abgewehrt werden können.

So sorgt der normale Stress für unsere Aktionsbereitschaft, setzt uns in Bewegung, und in Verbindung mit unserem Immunsystem hält Stress uns gesund und sorgt für die dringend benötigte Regeneration. Diese Regeneration braucht den Tiefschlaf, in dem unsere Zellerneuerung stattfindet und auch die belastenden Erlebnisse des Tages verarbeitet werden.

Dies funktioniert, indem nachts im Traum die Erlebnisse des Tages, die nicht verarbeitet sind, geträumt werden. Da der Traum im Tiefschlaf stattfindet, wissen wir dies nach dem Aufwachen am nächsten Tag nicht mehr, und ebenso merken wir nicht, wie wir während des Traumes mit den Augen „Rechts-Links-Bewegungen“ machen; diese sorgen dafür, dass der geträumte Stoff von der einen Hirnseite auf die andere Hirnseite wandert, und zwar dorthin, wo unsere verarbeiteten Erlebnisse abgespeichert sind.

Unverarbeitete Belastungserlebnisse werden nachts so verarbeitet. Eine Überdosis an Stress schafft ein Ungleichgewicht zwischen dem Antriebshormon Cortisol und den Entspannungs- und Regenerationsstoffen, den Immun-

botenstoffen. Wenn dann die Balance zwischen Antriebshormonen und Entspannungsstoffen nachhaltig gestört ist, kommt es zu dem, was allgemein unter Stress verstanden wird: Der Körper kann sich nicht mehr entspannen, der Schlaf wird nachhaltig schlechter und schlechter, und mit der fehlenden Erholung wird die Stressspirale soweit nach oben geschraubt, dass der Tiefschlaf nicht mehr stattfindet.

Diese Situation kann schlagartig binnen Sekunden stattfinden: Wird dies durch dramatisch empfundene Ereignisse ausgelöst, sprechen wir von Psychotraumatisierung. Wenn dies aber schleichend geschieht und somit auch keinem Einzelerlebnis zugeordnet werden kann, sprechen wir von Stressschäden und in der Folge von Burn-out, wenn eine Schwelle überschritten ist. In der Auswirkung und Konsequenz sind die Folgen aber ähnlich. Das Gehirn verliert seine neuronale Flexibilität, kann sich nicht mehr so wie gewohnt verschalten, kann nicht mehr für Entspannung und Erholung und somit für Regeneration sorgen.

In der Folge muss der betroffene Mensch mit einer reduzierten Lebensfähigkeit klarkommen: Er kann nicht wie gewohnt auf seine Denk-, Merk- und Konzentrationsfähigkeit zurückgreifen, kann nicht mehr richtig schlafen, und wenn, erholt er sich nicht durch den Schlaf. Der Körper verspannt sich – was immer zu diversen, oft diffusen Schmerzen führt. In diesem Zustand wird oft schleichend die emotionale Stabilität instabil, was zu Problemen in allen sozialen Kontexten führt.

Da die Reaktionsfähigkeit und die Leistungskompetenz drastisch abnehmen, steigern sich in diesem Zustand Fehler in allen Bereichen. Gepaart mit Vergesslichkeit bildet dies die Grundlage erneuerter Belastungszunahmen, die dann die ganzen Symptome weiter verstärken. Dieser Prozess kann sich über Jahre beständig hinziehen oder aber auch innerhalb von kurzer Zeit einen dramatischen Punkt erreicht haben – meist endet er in einer Knockout-Situation, das Gehirn ist so fragmentiert, dass es eine Teilabstellung veranlasst – nichts geht mehr.

Dieses klassische Burn-out schützt den Körper vor schlimmeren Schädigungen: Funktionsstörungen des Körpers gipfeln ansonsten in Infarkten (Hirninfarkt = Schlaganfall, Niereninfarkt, Herzinfarkt) wenn die Siche-

ung Burn-out nicht funktioniert, ist diese Gefahr extrem groß. Darum hat die Natur diesen Notschalter eingebaut: der Mensch kann nicht mehr seine Kraft nutzen, der Zugang ist versperrt, um sich nicht weiter zu Grunde zu richten.

Im Burn-out-Zustand funktioniert der Mensch nicht mehr wie gewohnt. Das vegetative Ner-

vensystem sorgt für diese Reihe von eben beschriebenen Störungen. Trotz größter Willensanstrengung gelingt es bei einem echten Burn-out nicht, den Zugang zu der gewohnten Kraft und den Kopf klar zu bekommen.

Stress im TOA

Um einen Bezug zwischen dem Thema Stress und der Arbeit im TOA in diesem Artikel herstellen zu können, hat die Redaktion des Info-Dienstes eine kleine Umfrage gestartet und dabei neun freie und acht öffentliche Träger aus unterschiedlichen Bundesländern mit unterschiedlichen Zielgruppen (Jugend- und Erwachsenen-TOA) und unterschiedlicher Arbeitsorganisation (TOA spezialisiert oder mit anderen Aufgabengebieten gemeinsam) angefragt. Insgesamt waren 31 Personen angefragt. 19 Personen aus 12 Trägern haben geantwortet. Diese hohe Rückmeldung und auch die ausführlichen Antworten haben die Relevanz des Themas bestätigt. Weiterhin war den Antworten zu entnehmen, dass es in einigen Fällen auch Teamgespräche zu dem Thema ausgelöst hat, was wiederum die Ernsthaftigkeit der Auseinandersetzung mit dem Thema bestätigt.

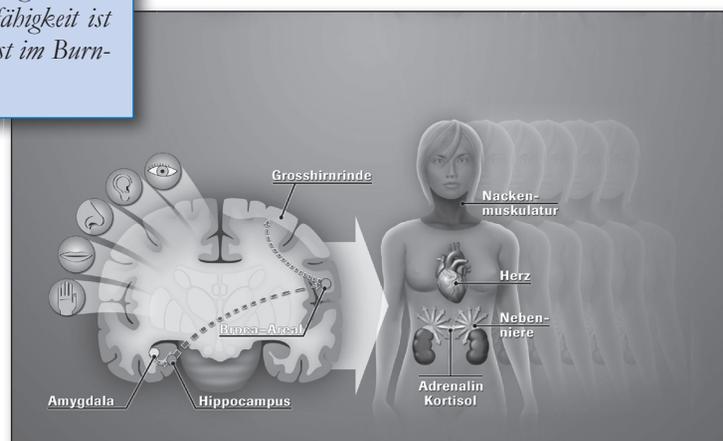
Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass Stress per sé ja was Gutes ist. Nur wenn Stress zuviel wird und – wie eben beschrieben – Entspannungstörung zur Folge hat, wird Stress schädlich.

Inwieweit ein Erlebnis, eine Belastung, ein Zustand verarbeitbaren oder unverarbeitbaren Stress erzeugt, hängt von der eigenen, inneren Verarbeitung der Situation ab. Sie ist ein ganz persönlicher, individueller, biologischer Vorgang.

Burn-out

Belastungen und Überlebensängste führen zu einem Stressanstieg, welcher normalerweise im Schlaf wieder abgebaut wird. Ist die Hormonbildung jedoch dauerhaft zu hoch, ist dieser Verarbeitungsmodus gestört und es bilden sich Stressspeicher. Diese Stressspeicher verhindern die Entspannungsfähigkeit am ganzen Körper und betreffen das gesamte System Mensch. Die ständige Anspannung mit dem dauerhaften Antriebssein sorgt für eine Vielzahl von Störungen. Die Konzentration ist stark eingeschränkt, der Realitätsbezug nicht mehr möglich, Schlafstörungen steigern sich, die Fehlerquote steigt, emotionale Instabilität wird zur Belastung, der Zugang zur gewohnten Denkfähigkeit und zur persönlichen Kraft ist blockiert. Schlaganfall, Herzinfarkt, Niereninfarkt, Hörsturz oder Bandscheibenvorfall drohen.

Die neuronale Plastizität im Gehirn friert ein: Die Gedanken kreisen ständig. Die Nerven leiten unter Stress nur noch fragmentiert und die Regenerierungsfähigkeit ist blockiert. Der Mensch ist im Burn-out-Zustand.



Unter dieser Betrachtung haben wir in der Befragung grundsätzlich einige Auskünfte erhalten was die Belastung angeht. Da aber ungueter Stress immer dann erst eintritt, wenn die betroffene Person subjektiv betrachtet nicht mehr die Möglichkeit sieht, die Aufgaben, die ihr selbst wichtig erscheinen, befriedigend zu erledigen, haben wir zwei wichtige Faktoren, die bei der Betrachtung eine Rolle spielen.

Faktor 1. Die subjektive Bewältigungsmöglichkeit der Aufgaben.

Faktor 2. Die persönliche Bewertung der Wichtigkeit der Aufgaben.

Hier treffen die Arbeitsmöglichkeiten und das innere Verantwortungsgefühl aufeinander. Das heißt, wenn jemandem das Ergebnis eines Ausgleichsgesprächs relativ egal ist, dann kann Stress nicht wirklich gesteigert vorkommen. Dann macht es auch nichts aus, wenn die Arbeitsmittel, wie die zur Verfügung stehende Zeit, zu knapp kalkuliert sind. Burni (Burn-out) hat dann keine Chance, diese Person zu ereilen.

Im Umkehrschluss heißt es, dass hier wichtige Faktoren für die eigene Arbeitshaltung ins Bewusstsein kommen sollten, dient es ja der gesamten TOA-Szene nicht wirklich, wenn nun alle Beteiligten ihr Engagement reduzieren würden und die Ergebniseffektivität runterschrauben würden. Denn nur durch ein überdurchschnittliches Engagement ist es überhaupt gelungen, eine Etablierung dieser Dienstleistung zu erreichen. Und genau darin liegt eine Erkenntnis der Befragung: Stress ist dort am höchsten, wo ein überdurchschnittliches Engagement in der Sache vorhanden ist, die Zukunftsperspektive aber nicht gesichert ist.

In der anonymisierten Befragung kam deutlich als gemeinsamer Stress-Faktor heraus, dass Zeitdruck, Finanzdruck und unsichere Zukunftsperspektive zusammenkommen.

Ein weiterer Faktor ist ein Anerkennungsproblem in unserer Gesellschaft. Sehr viel gute Arbeit mit Tütern und Opfern, die nicht immer nur einfach zu bewerkstelligen ist, hat sehr gute Ergebnisse gezeitigt. Eigentlich ein Segen für die Gemeinschaft und für den Staat, spart es nicht nur Geld, sondern ist ein aktiver Beitrag für Versöhnung und somit für Gewaltenkung und Frieden. Viel Schweiß ist hier geflossen, der Beweis ist erbracht: Und

eigentlich sollte die Belohnung für diese Arbeit erfolgen. Die Belohnung in Form einer Anerkennung dieser Leistung und somit eine Zunahme von Aufträgen, eine vernünftige Bereitstellung von Mitteln, (Stellenprozent und richtig kalkulierter Zeit) wäre langsam fällig.

Nach Aussage der befragten Personen ist genau das Gegenteil der Fall: Die Akzeptanz ist nicht vorhanden, Legitimationsprobleme bestimmen oft den Alltag gegenüber Staatsanwälten und dem ganzen juristischen Apparat. Arbeitsplatzunsicherheit ist die Folge, und eine Rechtfertigungsdynamik ist der häufigste Stressboden. Die eigentliche Aufgabe, das Durchführen von Beratungs- und Ausgleichsgesprächen wird eher selten als Stress auslösend genannt. Von Außen betrachtet sind die genannten Themen eher zur normalen Arbeitsbewältigung, dazu gehören: Umgang mit Misserfolg, wie z.B. bei abgebrochenen Ausgleichsprozessen, fachlich herausfordernden, originellen Persönlichkeiten. Und wenn ich die fachlichen Stressoren gegen die organisationsbedingten Stressoren aufwiege, dann muss im TOA grundsätzlich eine gute Arbeit gemacht werden, sonst wäre die eigentliche Kernaufgabe mit einer höheren Stressbildung gekoppelt.

Antistress im TOA

Und was sagt die Befragung aus, was Stress in der Arbeit reduziert beziehungsweise erst gar nicht aufkommen lässt? Auch hier sind klare Aussagen gemacht und drei Faktoren, die Stress reduzieren, genannt worden.

1. Zum einen die tiefe Überzeugung, dass die Arbeit sehr sinnvoll ist und dadurch zu einer persönlichen Bereicherung wird.
2. Als zweites sind die Erfolgserlebnisse in einzelnen Fall-Arbeiten genannt worden, die starke Motivation bilden.
3. Und drittens die Teamarbeit; zum einen, wenn Vermittlungsarbeit zu zweit gemacht werden kann, zum anderen, wenn Kollegen zum Austausch zur Verfügung stehen und wenn gute Kontakte zu Polizei, Staatsanwalt und Richter aufgebaut sind.

Wenn diese Faktoren erfüllt sind, kommen sehr gute, tragende Stimmungen auf, die wahrscheinlich die Grundlage für das hohe Engagement bilden und damit TOA in Deutschland möglich macht.

Umgang mit Stress

Um durch Stress keinen Nachteil zu erleiden, ist es nützlich, sich einiger Regeln bewusst zu sein. Eine Regel ist die der persönlichen Balance. Als erstes ist zu akzeptieren, dass Stress eine persönliche Angelegenheit ist und die Verantwortung dazu nicht delegierbar. Sie ganz allein haben Einfluss auf Ihre Hormone. Sie haben Aufgaben, die Sie selbst gewählt haben, und die Sie bewältigen. Ihre Einstellung zu den Aufgaben, ruhig mit hohem Engagement und die Mittel, die Sie einsetzen, sind entscheidend für Ihre Hormonbildung. Übernehmen Sie die Verantwortung für sich selbst.

Stress hat die Eigenschaft, direkt im Gehirn zu wirken, und das erste was passiert, ist dass der Realitätssinn abnimmt. Und mit der sinkenden Realitätswahrnehmung schwindet die Möglichkeit, sich selbst und seinen Gefährdungszustand wahrzunehmen und somit rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten. Darum habe ich einen kleinen Stress-Schnelltest eingefügt, den Sie gerne nutzen können, um sich selbst regelmäßig zu prüfen. (s. *Kasten*)

Wenn Sie nun sich selbst eingeschätzt haben, sollten Sie sich im Klaren sein, dass Stressfolgen nicht von einer Belastung alleine kommen. Stress wird dann zum Problem, wenn die Gesamtbalance nicht mehr stimmt. Dabei sind die körperlichen Bereiche, mit Bewegung, Ernährung und Stressspeicher an erster Stelle zu nennen. Als zweite ausgleichende Faktoren kommen gelebte und tragen-

de Beziehungen, mit Familie, Freunden und Kollegen. Und erst an dritter Stelle kommt die Arbeit, wobei es hier wichtig ist, dass man sich selbst mit dem, was man am besten kann, auch einbringen kann, dabei eine Perspektive hat und die Arbeit auch entsprechend dem Aufwand wertschätzt, bzw. entlohnt wird. Als nächster ausgleichender Bereich gilt die Freizeit, mit echter freier, das heißt ungeplanter Zeit und ausgleichenden Aktivitäten. Und zu letzt sollte in jedem Leben die Muße nicht fehlen, das heißt Aktivitäten, bei denen Genuss, Kultur und Sinnlichkeit im Zentrum stehen. Wenn diese Bereiche ausgleichend das Leben erfüllen, dann werden Sie nur schwer von einer Stressfolge langfristig getroffen.

Die Methode Neuroimagination

Da ab einem gewissen Stresspegel die Hormonsituation ein Funktionieren des Menschen verunmöglicht und den ganzen Stoffwechsel mit den beschriebenen fatalen Folgen stört, ist es nicht möglich, einfach durch weniger arbeiten aus dem Kreislauf heraus zu kommen. Auch wochenlange Erholungsphasen bringen meist nichts. Und an diesem Punkt setzt die Methode Neuroimagination ein, die schnell und hochwirksam einen Menschen aus dieser Situation befreien kann.

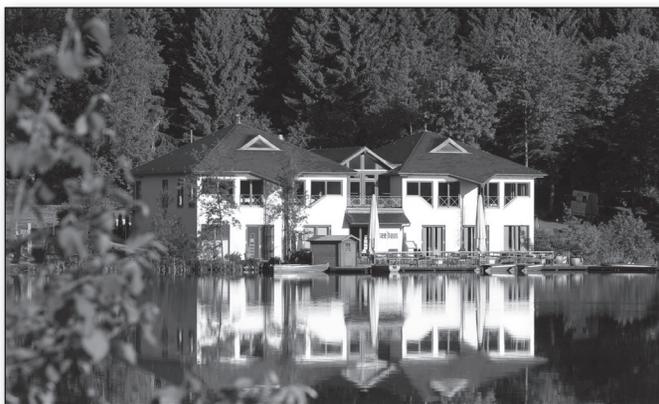
Die geschützte Methode Neuroimagination macht quasi den Stressabbau, wie es im gesunden Zustand durch den Tiefschlaf-Traum passiert, indem unverarbeitete Erlebnisse verarbeitet werden. Es wird erreicht, dass

Sind Sie Stress bzw. Burn-out gefährdet?

Beantworten Sie die folgenden Fragen für sich selbst oder für die Person, die Sie einschätzen wollen mit Ja oder Nein. Wenn Sie mehr als drei Fragen mit Ja beantwortet haben, sollten Sie die Situation unbedingt ernst nehmen.

1. *Schlafen Sie schlecht (schwieriges Einschlafen, zu frühes Aufwachen, Alpträume, Dauerschlafen ...)?*
2. *Haben Sie diffuse Körperempfindungen oder Schmerzen (z.B. Muskel- oder Nackenverspannungen, Magen- oder Kopfschmerzen, andere Schmerzen, Übelkeit, Unruhe, Erschöpfung, Kreislaufprobleme ...)?*
3. *Ist Ihre Konzentration schlechter, als Sie es von sich gewohnt sind?*
4. *Sind Sie emotional nicht so ausgeglichen wie gewöhnlich (z.B. lustlos, gereizt, launisch ...)?*
5. *Empfinden Sie Ihre Denk-, Merk- und Erinnerungsfähigkeit momentan als schlecht (vergesslich, schwerfällig im Denken ...)?*
6. *Haben Sie Schwierigkeiten, sich zu entspannen?*
7. *Kreisen Ihre Gedanken und haben Sie Mühe abzuschalten?*

Wie ist Ihr Grundgefühl? Können Sie sich entspannt zurücklehnen, weil Sie wissen, die Welt ist für Sie in Bezug auf Burn-out in Ordnung? Herzlichen Glückwunsch. Falls nicht, ist es höchste Zeit, aktiv zu werden.



der betroffene Mensch die neuronalen Verschaltungen selbst wieder aktivieren und somit auf biologischer Ebene auf seinen Stresshaushalt einwirken kann.

Sie bringt den Menschen dazu, sich mit seinem Körpergefühl in eine Absenkung zu begeben. Durch diverse Entspannungsübungen wird der Körper heruntergefahren. Mithilfe einfacher Methoden können dann die neuronalen Netze des Körpers aktiviert und beide Gehirnhälften synchronisiert werden. Indem sich der Klient z.B. eine Zeit lang abwechselnd mit der linken und der rechten Hand auf die Schenkel klopft, kommen blockierte Gehirnregionen in Fluss und vernetzen sich rascher. Zudem wird u.a. mit inneren Bildern gearbeitet, so dass negative Erlebnisse aus der Vergangenheit imaginativ bearbeitet werden. So wird erreicht, dass der Betroffene wieder zu seiner Kraft kommt, seinen Heilungsprozess aktiv einleiten kann sowie Klinikaufenthalte und langwierige Therapien vermieden werden.

Stressabbau mit Neuroimagination

Die Methode Neuroimagination dient als Art Erste Hilfe und als Einstieg in eine weiter gehende Behandlung bei einem Burn-out. Sie hat direkte Auswirkungen auf die hormonelle Stressbildung und soll dafür sorgen, dass die Funktionalität des Körpers wieder hergestellt wird und der von Burn-out Betroffene einen klaren Kopf bekommt. Eine Selbststeuerung des Klienten soll so wieder möglich werden. Erst danach geht es an die äußeren Umstände, die zum Burn-out geführt haben. Neuroimagination integriert neurobiologisches Wissen aus der aktuellen Hirnforschung sowie psychologische und psycho-

therapeutische Kenntnisse und besteht aus folgenden Komponenten:

Coaching-Gespräch

Im Coaching werden die Ziele des Burn-out-Betroffenen sowie die damit verbundenen Beweg- und Hinderungsgründe besprochen. Destruktive Erwartungshaltungen sollen aufgedeckt, auf Realitäten überprüft und entsprechend angepasst werden. Ziel ist es, die Aufmerksamkeit des Coachees (Klienten) weg von belastenden Befürchtungen hin zu einer positiven Erwartungshaltung zu verschieben.

Atemtechnik

Der Burn-out-Betroffene lernt, tief in den Bauch zu atmen. Hintergrund ist, dass mit dem Atem der gesamte Organismus des Menschen gesteuert wird. Unter Stress wird weniger tief geatmet, mit der Folge, dass vermehrt Adrenalin produziert wird. Durch bewusstes Atmen kann die Befindlichkeit des Menschen positiv beeinflusst werden.

Rechts-Links-Stimulation

Die Rechts-Links-Stimulation regt den Stoffwechsel an und aktiviert das Gehirn: Blockierte Regionen kooperieren wieder besser miteinander, wodurch die Konzentration steigt und vergessen geglaubte Erinnerungen ins Bewusstsein zurückkehren. Die Technik ist einfach und kann vom Coachee selbst ausgeführt werden: Es reicht beispielsweise, sich eine Zeit lang abwechselnd mit der linken und der rechten Hand auf die Schenkel zu klopfen.

Absenkung der Körperfrequenz

Damit der Körper sich nach einer Zeit der Überspannung wieder entspannen kann, unternimmt der Coach mit dem Klienten eine imaginative Reise durch den Körper. Diese Achtsamkeitsübung sorgt dafür, dass die Selbstwahrnehmung des Coachees steigt und die Impulse, die der Körper in das Gehirn sendet, abnehmen. In diesem Zustand sinkt der Blutdruck, der Kreislauf reduziert sich, und die Kraft der Gedanken wird stärker. Die Wirkung ist vergleichbar mit einer reduzierten Körperfrequenz.

Steuerung innerer Bilder

Mit der Imaginations-Technik soll der Coachee gezielt in seiner Vorstellung Bilder zu seinen Zielen entstehen lassen. Hintergrund ist, dass Gedanken immer – ohne dass es uns bewusst ist – Bilder erzeugen, die wiederum ein entsprechendes Körpergefühl hervorrufen. Auch negative Erlebnisse aus der Vergangenheit gilt es, imaginativ zu bearbeiten.

Aufmerksamkeitsfokussierung

Hier geht es darum, die Gedanken zu lenken, damit die gewünschten Effekte auch wahrgenommen werden können. Stellt sich der Burn-out-Betroffene ein Bild vor, lenkt der Coach dessen Aufmerksamkeit auf seine Sinneswahrnehmungen oder Körperempfindungen, die sich einstellen. Durch die Verknüpfung der gedanklichen Vorstellung mit einer Sinneswahrnehmung wird das Gehirn quasi überlistet, es kann die Realitäten nicht mehr unterscheiden. Das heißt, die Vorstellung gewinnt an Einfluss auf die Körperempfindung.

Hypnotische Verankerung

Der positive Körperzustand, der mit Hilfe der vorangegangenen Praktiken eintritt, kann mit Techniken aus der Hypnose verankert werden. Dies geschieht, indem der Coachee während der konzentrierten Sinnesabfrage z.B. einen Finger auf einen Gegenstand oder auf ein Körperteil drückt. Wird diese hypnotische Verankerung mehrmals erfolgreich durchgeführt, reicht eine Wiederholung des Berührungseizes aus, um den positiven Zustand auch im Alltag zu reaktivieren.

Ausblick

Mit der Methode ist es möglich, bei der Thematik Stressbewältigung Neuland zu begehen. Dass Stress sich im Gehirn speichern kann und somit einen harten biologischen Fakt bildet, der das gesamte Körpersystem nachhaltig beeinträchtigt, ist aus der Psychotraumaforschung bekannt, wissenschaftlich bewiesen und anerkannt.

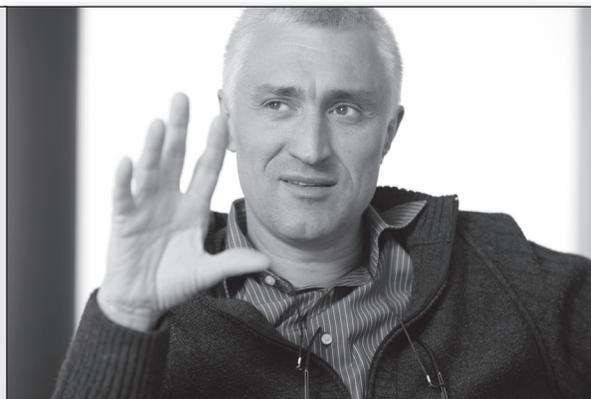
Die Stressfolgeschäden sind enorm, die Kosten explodieren – nicht nur die Arbeitsausfallzeiten und die Gesundheitskosten sind hier relevant. Neben dem unglaublichen Leid von Menschen, die an stressverursachten, im schlimmsten Fall an unheilbaren Krankheiten leiden, ist auch der Schaden, der im Leben und am Arbeitsplatz während einer Burn-out-Entstehungszeit entsteht, enorm. Soziale Beziehungen und Partnerschaften brechen ebenso weg, wie jede Lebensqualität.

Dass diese Tatsache bei so wenig Betrachtungsweisen und Behandlungen berücksichtigt wird, ist einerseits unverständlich, andererseits kann es sich aber mit einer hochwirksamen Methode ändern. Denn ein Hinschauen zu dem, was Stress anrichtet, fällt viel leichter, wenn dies nicht ein Blick in eine Sackgasse, sondern den Blick auf einen Ausweg, auf eine Problemlösung bedeutet. Und so bin ich gespannt, inwieweit sich der Blick auf Stress und Stressoren im TOA zu einem Beitrag zu einem anderen, bewussteren Umgang der Belastungsauswirkung Stress führt: Zum Wohle aller Beteiligten.

Horst Kraemer

Horst Kraemer

ist Senior Coach DBVC, Systemischer Therapeut und Supervisor und Vorsitzender des Sachverständigenrates Coaching beim DBVC. Er beschäftigt sich seit 1982 mit den Auswirkungen von Stress, Gewalt und Trauma, Autor diverser Publikationen unter anderem „Soforthilfe bei Stress und Burn-out“, Kösel Verlag. Außerdem gilt er als Entwickler der Methode Neuroimagination® und ist Gründer des Coaching-Unternehmens Brainjoin in der Schweiz und Deutschland. An der Brainjoin-Akademie in Hamburg und Zürich lehrt er in der Coachingausbildung und arbeitet als Coach in Hamburg und Zürich. www.brainjoin.de



LINK(S)

www.taeter-opfer-ausgleich.de www.restorative-justice.de

Neues Internetportal – Alles rund um den Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice

Der Verein „Tatausgleich und Konsens“ hat ein Internetportal zum Täter-Opfer-Ausgleich ins Netz gestellt. Es sollen nicht die Institutionen, die den Täter-Opfer-Ausgleich fördern oder anbieten im Vordergrund stehen, sondern das Thema selbst wird in allen Facetten breit und ausführlich behandelt werden. Die Macher dieser Seite laden ausdrücklich alle Institutionen, Vereine, Verbände und Fachstellen zum gemeinsamen Auftritt auf einer Plattform ein.

Dabei gibt es zwei Zielgruppen, die in jeweils getrennten Bereichen für sie zugeschnittene Informationen bekommen:

1. Für die allgemeine Öffentlichkeit

www.taeter-opfer-ausgleich.de

Hier steht in leicht verständlicher Form alles, was man wissen muss, wenn man selbst vor der Frage steht, einen Täter-Opfer-Ausgleich zu versuchen. Zum Beispiel beschreibt ein Zeichentrickfilm von vier Minuten Länge die Vorgehensweise und die Inhalte eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Dieser Film kann für Schulungen, Präsentationen und derartige Zwecke von jedem verwendet werden. Die Freigabe zur Nutzung unter Angabe der Quelle wird ausdrücklich erteilt.

2. Für die im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich tätigen Personen

www.restorative-justice.de

Hier soll nach Vorstellungen des Anbieters eine lebendige Plattform für Praktiker entstehen. Ein sogenannter „Planet“ liefert alle Blogs, die im Bereich von Restorative Justice relevant sind. Veranstaltungen aller Anbieter sind in einem Eventkalender verfügbar. Fachstellen des Täter-Opfer-Ausgleichs, aber auch die nachrückenden Einrichtungen, die andere Methoden von Restorative Justice anbieten, können sich in einem Einrichtungsverzeichnis eintragen und stehen damit einem Kreis an interessierten Kollegen und Kolleginnen zur Verfügung.

RECHT(S)

Vernichtung personenbezogener Daten nach Täter-Opfer-Ausgleich

Der § 155b StPO, Absatz 4 regelt die Vernichtung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs von der Justiz übermittelt oder von der durchführenden Einrichtung erhoben wurden, wie folgt:

(4) Die Unterlagen mit den in Absatz 2 Satz 1 und 2 bezeichneten personenbezogenen Daten sind von der beauftragten Stelle nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Strafverfahrens zu vernichten. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht teilt der beauftragten Stelle unverzüglich von Amts wegen den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses mit.

Im JGG ist in § 2 Absatz 2 geregelt, dass die allgemeinen Vorschriften insoweit gelten, als im JGG nichts anderes bestimmt ist. In diesem Sinne gilt der § 155b StPO sowohl für das Erwachsenen- als auch für das Jugendstrafrecht.

Für die Praxis kann es hilfreich sein, sich und den Kooperationspartnern bei der Justiz die Arbeit zu erleichtern. Eine Möglichkeit wäre, einen Rückmeldebogen zu erstellen, durch den die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Umgangs mit den personenbezogenen Daten sichergestellt werden kann und gleichzeitig die statistischen Daten geordnet abgefragt werden können.

Wenn die Einrichtung diesen Bogen in Form und Inhalt beispielsweise an die bundesweite Statistik anpasst, erleichtert das die Erfassung der Daten vor Ort. Durch das Mitsenden dieses Bogens mit dem Abschlussbericht wird gleichzeitig erreicht, dass die Notwendigkeit der Benachrichtigung der

durchführenden TOA-Institution für die Justiz deutlich sichtbar bleibt, auch wenn das Verfahren beispielsweise zur Bearbeitung an andere Abteilungen abgegeben wird. Die Wahl einer sich durch alle Korrespondenz mit der Justiz durchziehenden Papierfarbe unterstützt dies zusätzlich. Die Farbe sollte allerdings abgesprochen werden, um eine Konkurrenz mit offiziellen Formularen zu vermeiden.

Ein Rückmeldebogen könnte beispielsweise so aussehen:

Wir benötigen die Daten für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zur Vervollständigung unserer Statistik. Vielen Dank!

Musterinstitution
Musterweg
00000 Musterstadt

Mitteilung des Verfahrensabschlusses nach §155b StPO
Aktenzeichen: 3 JS 00000/12

Name des Beschuldigten: Muster Mustermann, geb. 01.01.1001

Fall-Nummer der TOA-Einrichtung: 12/0101-01

Art der Verfahrenserledigung:

- Einstellung durch STA
- Einstellung durch Richter/in ohne Hauptverhandlung
- Einstellung durch Richter/in mit Hauptverhandlung
- Urteil oder Strafbefehl
- Sonstiges, und zwar: _____
- unbekannt

Rechtliche Grundlage der Verfahrenserledigung: (§§, Gesetz) _____

Berücksichtigung des TOA durch die Justiz:

- TOA als alleinige Reaktion
- TOA mit zusätzlicher Sanktion, bitte nennen: _____
- Ersatzsanktion nach missglücktem TOA, bitte nennen: _____
- unbekannt

Zeitpunkt des Abschlusses des Strafverfahrens: _____

Die Staatsanwaltschaft wird gebeten, das Formblatt auch im Falle einer Anklage zurückzusenden und das zuständige Gericht mitzuteilen.

„In der Strafanstalt Saxerriet hat Wiedergutmachung eine lange Tradition“

Charlotte Schindler

Das neue Strafgesetzbuch verpflichtet Strafvollzugsanstalten, Wiedergutmachung in die Vollzugsplanung aufzunehmen. Die Strafvollzugsanstalt Saxerriet hat bereits in den 90er-Jahren Tataufarbeitung und Wiedergutmachung obligatorisch eingeführt. Über die Erfahrungen und die konkrete Ausgestaltung sprachen wir mit Beat Senn, Vollzugsleiter der Strafanstalt Saxerriet.¹

Durch die Fenster in Beat Senns Büro geht der Blick auf die Ebene, in der das Saxerriet liegt. Landwirtschaftsgebiet, waldige Hügelzüge, im Hintergrund noch teilweise schneebedeckt die Berge. Der Vollzugsleiter hat ein Sichtmäppchen mit Unterlagen auf den Tisch gelegt, darunter das Ablaufschema Tatbearbeitung, materielle und immaterielle Wiedergutmachung TA/WGM, wie es für das Saxerriet verbindlich ist. „Für uns sind Tataufarbeitung und Wiedergutmachung Teil des Vollzugsplans. Jeder neu Eintretende erhält beim ersten Gespräch zu den allgemeinen Informationen ein Merkblatt zur Tataufarbeitung und Wiedergutmachung in unserer Strafanstalt“, erklärt Beat Senn. Was neu im Strafgesetzbuch unter Art. 75,3 festgehalten ist, wird im Saxerriet schon seit Jahren umgesetzt

„Wir arbeiten auf positive Veränderungen hin“

Aus der Sicht des Vollzugsleiters stehen Deliktbearbeitung bzw. Schuldeinsicht im Vordergrund. „Während früher die Strafe als Abgeltung für Schuld im Vordergrund stand, arbeiten wir heute zukunftsorientiert, das heißt auf eine positive Veränderung des Sozialverhaltens hin, mit der Ausrichtung auf neue, tragfähige Zukunftsperspektiven“, definiert es Beat Senn. Der Straftäter soll Bereitschaft zeigen, das begangene Unrecht anzuerkennen, sich mit den Hintergründen und Folgen seiner Tat auseinanderzusetzen,

¹ Dieser Artikel ist im "Info bulletin" 1/2011 der Bundesamt für Justiz, Bern erschienen.

das Geschehene zu bereuen und entsprechend Zeichen zu setzen. „Unter Umständen kann es eine Form der Entschuldigung gegenüber dem Opfer sein, zum Beispiel ein Brief, aber es ist klar nicht unser Ziel, dass Kontakte zum Opfer aufgenommen werden – außer, ein Opfer oder die Familie eines Opfers wünschen es ausdrücklich. Solche Begegnungen müssten beiderseits allerdings sehr gut vorbereitet und begleitet werden.“

In der Strafanstalt Saxerriet hat Wiedergutmachung eine lange Tradition. Schon in den frühen Neunzigerjahren führte die Anstaltsleitung, damals war es Dr. h.c. Paul Brenzikofer, eine Form von Wiedergutmachung ein. Zusammen mit dem Theologen und Psychotherapeuten Willi Nafzger wurde ein Modell der Wiedergutmachung entwickelt, das sich bewährt hat; die heute von anderen Strafvollzugskonkordaten angewendeten Grundsätze und Richtlinien unterscheiden sich kaum von denjenigen im Saxerriet, wie Beat Senn hervorhebt.

„Wiedergutmachung bedeutet Konfrontation mit der eigenen Tat“

Die Tataufarbeitung ist eine zentrale Schiene auf dem Weg zur Resozialisierung, unabhängig vom begangenen Delikt. In das Saxerriet, einer Anstalt des offenen Vollzugs, werden Personen eingewiesen, die unterschiedlichste Straftaten begangen haben. Tataufarbeitung und Wiedergutmachung bedeuten für alle Straftäter Konfrontation mit dem Geschehenen, unabhängig von der Art des Delikts. Und Beat Senn erklärt noch etwas differenzierter: „Nicht in jedem Falle kommen bei einem Gesetzesbruch Menschen direkt zu Schaden. Wenn jemand eine Straftat begeht, kommt auch nicht „nur“ ein (oder mehrere) Opfer allein zu Schaden, sondern im weitesten Sinne ist doch immer die Gesellschaft als Ganze betroffen. So gesehen ist

Wiedergutmachung immer auch eine Wiederherstellung des Rechtsfriedens.“

Tataufarbeitung und Wiedergutmachung folgen einem klaren Ablaufschema. Beim Eintritt wird der Insasse ins Bild gesetzt, was unter Wiedergutmachung verstanden wird, was das Ziel dahinter ist und was die Wiedergutmachung für ihn bedeuten wird. Ist jemand für weniger als ein halbes Jahr im Saxerriet, beschränkt sich die Wiedergutmachung auf die materielle Seite. Wer länger im Vollzug bleibt, wird neben der materiellen eine immaterielle Form der Wiedergutmachung leisten müssen. Gemäß dem Tataufarbeitungs- und Wiedergutmachungsschema findet in diesem letzteren Falle möglichst rasch nach dem Eintritt ein erstes Wiedergutmachungsgespräch statt. Vorgesehen sind drei bis vier Gespräche pro Jahr. Inhaltlich geht es in den Wiedergutmachungsgesprächen um Deliktbearbeitung, Tateinsicht und Opferempathie. Diese Themenfelder werden von fachlich geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Wiedergutmachungsberater) bearbeitet; für die materielle Wiedergutmachung zuständig ist der Sozialarbeiter in Zusammenhang mit anderen Stellen, z.B. der Opferhilfe. Bei der Schuldensanierung ist der Sozialarbeiter administrativ zwar federführend, die eigentlichen Sanierungsbemühungen werden jedoch von beigezogenen Schuldenberatern in Zusammenarbeit mit den Strafgefangenen gemacht.

10 Prozent des Arbeitsentgelts für Wiedergutmachung

Das Wiedergutmachungskonto – zehn Prozent des Arbeitsentgeltes des Insassen – kann in einem beschränkten Maß dazu dienen, Ansprüche von Opferseite zu erfüllen; wenn die Opferentschädigung vom Staat übernommen worden ist, wird der Wiedergutmachungsbetrag zur Schuldentilgung verwendet. Beat Senn meint einschränkend: „In Anbetracht der hohen Schulden, die manche Insassen verursacht haben, sind das Beträge, die den entstandenen Schaden nie zu begleichen vermögen, aber sie setzen dennoch ein symbolisches Zeichen: Geradestehen für das, was man angerichtet hat.“ Es kommt aber auch vor, dass bei einem Delikt weder Opfer zu beklagen noch Schulden entstanden sind: In diesem Falle wird der Betrag der Wiedergutmachung an eine ge-

meinnützige Institution überwiesen; über die Wahl der zu begünstigenden Institution kann der Insasse mitentscheiden. Zur materiellen Wiedergutmachung gehört als weiteres Element die unentgeltliche Arbeit. Dieses saxerrieteigene Modell hat sich bewährt.

Wiedergutmachung ersetzt die Therapien nicht

Die Gespräche zur Wiedergutmachung grenzen sich klar ab zu den therapeutischen Interventionen. Es geht hier zunächst einfach um einen Dialog auf der Beziehungsebene. Insassen sollen über ein Delikt reden lernen, sie sollen konfrontiert werden mit den Folgen daraus und sie sollen Einsicht und Opferempathie zeigen lernen. Dazu braucht es in erster Linie zwei „Gesprächspartner“, die zueinander ein förderliches Gesprächsklima auf Vertrauensbasis aufbauen. Die Wiedergutmachungsberater werden im Saxerriet darum bewusst aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Betreuung oder in der Beschäftigung (Werkmeister) rekrutiert. Das hat seine Gründe, denn sie sind im Vollzugsalltag sehr „nahe“ bei den Insassen und kennen sie gut. Das kann die Vertrauensbasis stärken und macht es einfacher, über das Geschehene, über Schuld und Versöhnung zu sprechen als in einem therapeutischen Setting, wo die psychologischen Aspekte des delikthaften Verhaltens im Mittelpunkt stehen.



Beat Senn, seit 2007 Vollzugsleiter im Saxerriet; Theologe und Religionspädagoge; er war vorher viele Jahre in der Erwachsenenbildung und der Schulentwicklung tätig.

Es ist Sache des Beraters der Wiedergutmachung, konkret auf das Delikt und seine Folgen für den oder die Geschädigten zu sprechen zu kommen, die persönliche Haltungen dahinter zu erfragen und zu versuchen, die Empathie des Täters gegenüber dem Opfer zu wecken und zu stärken.

Beat Senn erläutert: „Unsere Wiedergutmachungsberater lernen die Fragetechnik bei Willi Nafzger, der die immaterielle Wiedergutmachung im Saxerriet supervisiert. Sie leiten Gespräche so, dass sich das Gegenüber nicht in Ausflüchte retten kann. Eine zentrale Frage ist immer diejenige nach dem Opfer: ob ein Täter wissen will, wie es diesem geht, und ob er Möglichkeiten sieht, sich zu entschuldigen. Ziel der Gespräche über die Wiedergutmachung ist also nicht nur das Reden über ein Delikt und dessen Folgen, sondern ganz klar wird ein Perspektivenwandel angepeilt, d.h. ein Täter soll sich in die Sicht- und Empfindungsweise der Opferseite versetzen können. Das ist dann erst der eigentliche Punkt, an dem man von wirklicher Einsicht und Übernahmbereitschaft der Verantwortung einer Tat sprechen kann.“

emotional belastend wird, nimmt der Berater mit dem Vollzugsleiter oder dem zuständigen Sozialarbeiter Kontakt auf. Er kann den Insassen auch auf die Möglichkeit eines therapeutischen Gesprächs aufmerksam machen; unter Umständen kann ein solches auch durch den Vollzugsleiter oder durch den Direktor angeordnet werden.

Über jedes Gespräch erstellt der Wiedergutmachungsberater für sich eine Gesprächsnotiz; am Ende des Prozesses der Wiedergutmachung werden diese zusammenfassend in den Vollzugsbericht des Sozialarbeiters, zuhnden der einweisenden Behörden integriert, dieser legt Rechenschaft über den Verlauf und die erreichten Ziele der Vollzugsbemühungen ab. Der Verlauf der Gespräche der Wiedergutmachung kann sich auch auf die Vollzugsöffnungen auswirken; im positiven Sinne kann sich jemand, der in der Wiedergutmachung aktiv mitmacht, außerordentliche Öffnungen erarbeiten; im negativen Falle, wenn der Insasse Gesprächstermine nicht einhält oder sich der Wiedergutmachung verweigert, kann sich die Anstaltsleitung Sanktionen vorbehalten.

Gespräche sollen motivieren, nicht verletzen

Wichtig ist, dass die Gespräche motivieren und nicht als verletzend empfunden werden; je nach Verlauf kann der Wiedergutmachungsberater ein Gespräch abbrechen und später nochmals darauf zurückkommen. Wenn es für den Insassen schmerzlich und

Wenige Widerstände gegen Wiedergutmachung

„Als wir unser Modell für Tataufarbeitung und Wiedergutmachung entwickelten, rechneten wir durchaus mit Widerständen seitens der Insassen“, meint Beat Senn. „Heute bin ich positiv überrascht, wie gut sie in der Regel auf die Gespräche reagieren. Viele sagen uns,



„Viele Insassen sagen uns, sie seien froh, mit jemandem persönlich über ihr Delikt sprechen zu können.“
Beat Senn

sie seien froh, mit jemandem wirklich persönlich über ihr Delikt sprechen zu können. Und manchmal erleben wir, dass nach einigen wenigen Gesprächssitzungen eine große persönliche Betroffenheit spürbar wird und sich ein Täter aufrichtig wünscht, er könnte das Geschehene rückgängig machen. Das sind Voraussetzungen, die für einen gelin-

genden Neuanfang im Leben mit der Gesellschaft von großer Bedeutung sind. Wenn wir im Vollzugsverlauf jemanden so stärken können, dass er – auch dank solcher Gespräche – nicht mehr rückfällig wird, dann hat die Tataufarbeitung Wirkung gezeigt.“

Charlotte Schindler

Ein Autoraser als Beispiel:

„Der Täter soll lernen, sein Delikt zu benennen. Etwa einen notorischen Autoraser, der nicht nur mehrfach gebüßt wurde, sondern auch Sach- oder Personenschaden verursacht hat, fordern wir auf, genau zu beschreiben, wie ‚es‘ tatsächlich passiert ist, welche Gefühle ihn gelei- tet haben: Wir fragen ihn, ob er sich bewusst war, dass er am Steuer Menschen gefährden würde, und wir wollen auch wissen, wie er seine Tat im Nachhinein beurteilt, ob er sich seiner Schuld bewusst ist.“

Wer wird Berater für Wiedergutmachung?

Als Berater für Wiedergutmachung werden Betreuende aus den Vollzugstrakten oder Werkmeister aus den Betrieben eingesetzt; diese kennen die Insassen gut, sie können die Gespräche auf einer Beziehungsebene führen, das heißt, sie sprechen eine Sprache, die von den Insassen verstanden wird. Die Berater stehen hinter dem Modell der Tataufarbeitung und Wiedergutmachung; es ist für sie auch eine zusätzliche Motivation und eine Bestätigung ihrer Mitverantwortung im Vollzugsalltag.

„Wir machen gute Erfahrungen mit unserem System der Beratung für Wiedergutmachung. Ganz am Anfang arbeiteten wir mit externen Beratern, vorwiegend Psychologen oder Sozialpädagogen, zusammen; weil diese jedoch nicht im Vollzugsalltag verankert waren, konnte es zu Interessenskonflikten kommen. Nach einer kreativen Pause, während der wir unser Leitbild, das Konzept und die Vollzugsplanung überarbeiteten, wurde die Tataufarbeitung und Wiedergutmachung wieder aufgenommen. Seit 2008 sind Beratende für die Wiedergutmachung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus unserer eigenen Institution, die wir intern in Gesprächsführung schulen und die auch regelmäßig an Supervisionen teilnehmen.“

Weiterbildung

Das Ausbildungszentrum für Strafvollzug SAZ in Fribourg führt seit 2011 ein Weiterbildungsangebot „Tatbearbeitung und Wiedergutmachung“ für Mitarbeitende im Freiheitsentzug an, das sich am Modell des Saxerriet orientiert. Das Konzept der zweitägigen Weiterbildungskurse wurde von Martin Vinzens, dem Direktor der Strafanstalt Saxerriet, und Willi Nafzger, Psychotherapeut, Pfarrer und Supervisor, aufgebaut. Diese führen die Kurse auch gemeinsam durch. Mehr dazu unter www.prison.ch

Wir stellen vor:

Horst Kraemer

1. Herr Kraemer, wie würden Sie sich unseren Lesern selber vorstellen?

Ich bin 50 Jahre alt, Vater zweier erwachsener Töchter. Im Laufe meines Lebens habe ich die Erfahrung gemacht, dass ich Chancen nicht ungenutzt lassen kann, da meine Neugierde mich immer wieder antreibt. Ich bin ein Mensch der selbst anpackt – was sich beruflich wie privat durchzieht – so gestalte ich meine freie Zeit mit Sport, Musik und Kunst.

2. Sie arbeiten mit Menschen, die in den unterschiedlichsten Konflikt- und Lebenssituationen stecken, teilweise sogar in tiefen Krisen. Was hat Sie bewogen, diese Arbeit zu machen und inwiefern bereichert sie Ihr Leben?

Schon mit 15 Jahren sagte man mir, dass ich richtig gut in der Arbeit mit Kindern bin. Als ich dann mit 18 Jahren zum Vorpraktikum im Kinder- und Jugendheim mit sogenannten „schwererziehbaren“ Jugendlichen antrabte, sprach es sich schnell rum, dass, wenn jemand ausgerastet ist, „dass der Horst ran muss“.

Dann habe ich in Kliniken und Psychotherapien Erfahrungen gesammelt, die mich dazu bewegten, ständig eigene Methoden zu entwickeln. Wenn keine Lösung in Sicht ist, dann will ich es wissen und gebe erst dann Ruhe, wenn es weiter geht.

Und so habe ich mich mit immer schwierigeren Themen auseinandergesetzt. Meine Klienten bringen mich dazu, ständig zu lernen – und das finde ich richtig gut so und das gibt meinem Leben tiefen Sinn.

3. Sie haben Täter-Opfer-Ausgleich in den letzten zwei Jahren durch Vorträge und Seminare näher kennengelernt. Was würden Sie all denen, die in der Justiz und in der

Schlichtungsarbeit tätig sind, mit auf den Weg geben?

Bitte hören Sie nie auf, Überzeugungsarbeit für Ihre sinnvolle Aufgabe zu tätigen. Sie stehen erst am Anfang und sind ein wichtiger Teil des gesellschaftlichen Umdenkungsprozesses. Die Gesellschaft entwickelt sich sehr langsam, aber sie entwickelt sich: von einer Konfrontationsgesellschaft zu einer Kooperationsgesellschaft.

TOA bildet ein wichtiges Element für das unsagbar Neue: Nicht die Konfrontation, sondern die Kooperation bringt uns weiter. Und dies immer wieder nicht nur zu sagen, sondern aktiv zu tun, quasi mit Handeln zu belegen, hat einen sehr hohen gesellschaftlichen Wert.

4. Als Experte für Stress- und Burn-out-Situationen haben Sie in diesem Infodienst einen Artikel geschrieben. Haben Sie die Rückmeldungen der Praktiker zu stressbelasteten Situationen überrascht?

Die Rückmeldungen haben mich nicht überrascht, sie geben das Bild wieder, welches ich in den Begegnungen mit einzelnen TOA Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gehabt habe. Selbstbewusste, gut qualifizierte Berufsleute, die mehrheitlich ihrer Aufgabe gut gewachsen sind und auch einen guten Umgang mit Stress haben.

5. Gibt es etwas, das Sie durch Ihre Beschäftigung mit dem TOA für sich persönlich gewonnen haben?

Ich konnte meine Perspektive erweitern. Weiterhin bin ich angeregt worden, über die Versöhnungsarbeit intensiv nachzudenken. Und es hat mir gut getan, mit hoch motivierten Kollegen und Kolleginnen Lösungen zu einem anderen Umgang mit traumatischem Stress im Täter-Opfer-Ausgleich zu finden.

Horst Kraemer



6. Würden Sie lieber als Täter oder als Opfer in die Mühlen der Justiz geraten?

Nein, ich möchte wirklich nicht persönlich in die Mühlen der Justiz geraten. Weder als Opfer noch als Täter. Obwohl bisweilen es den Tätern besser geht als den Opfern.

7. Wie schützen Sie sich selber vor Stress und Burn-out?

Ich Sorge nach meinem Niereninfarkt sehr konsequent für mich selbst. Regelmäßige freie Zeiten (Handy ausgestellt), Zeit für meine Partnerin, Freunde und Familie, gesunde Ernährung, täglich Bewegung (Sport), mindestens einmal im Monat ein Konzertbesuch. Und dann höre ich genau hin, was andere über meinen Stresszustand sagen.

8. Was würden Sie Familienmitgliedern oder Freunden, die Opfer einer Straftat geworden sind, raten?

Im Moment ist in der Schweizer Presse gerade ein Familienporträt einer Familie, die nach einem Mord an der Tochter ganz auseinandergebrochen ist. Das muss wirklich nicht sein! Es erschüttert mich, dass heute keine echte Traumahilfe bei den Menschen ankommt. Also mein Rat: Eine Begleitung durch einen

Coach, der mit einer Traumamethode arbeitet, die auf keinen Fall schlechter sein sollte als die Methode Neuroimagination.

9. Was ist der wichtigste Gegenstand in Ihrem Büro?

Mein Fenster.

10. Welches sind Ihre drei wichtigsten Charaktereigenschaften, um Ihren Beruf gut auszufüllen?

- Neugierde: der ständige Drang, Menschen zu verstehen, hinter die Dinge zu schauen, kreative Lösungen zu finden.
- Geduld und Hartnäckigkeit: An den Dingen dranbleiben, nicht aufgeben und konsequent den richtigen Weg gehen.
- Gradlinigkeit: Ehrlich einen klaren, wer-tebezogenen Weg gehen und durch keine Versuchung auf der Welt von der inneren Überzeugung abweichen.

11. Welches persönliche Lebensmotto haben Sie?

Das „Eine Leben“ verantwortungsvoll gestalten, nie aufhören zu wachsen, sich mit den richtigen Menschen umgeben und glücklich sein.

Täterarbeit „Häusliche Gewalt“ und Täter-Opfer-Ausgleich

Rebecca Bernel, Roland Hertel

Bei Fällen von Häuslicher Gewalt hat sich in der gängigen Arbeitspraxis immer wieder die Frage gestellt, ob in diesen Fällen die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleiches ein Mittel sein kann, welches die Gewaltproblematik in noch bestehenden oder ehemaligen Partnerschaften zu beenden hilft. Dieser Frage sind die Verfasserin und der Verfasser des Artikels näher auf den Grund gegangen. Beide arbeiten in der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt Südpfalz, in der auf einen 15-jährigen Entwicklungsprozess im erwähnten Bereich geblickt werden kann.

Die Einrichtung steht auf vier Säulen. Gestützt durch das Sonderdezernat „Häusliche Gewalt“ bei der Staatsanwaltschaft in Landau wird hier die Erstintervention von der Gerichtshilfe, dem sozialen Dienst bei der Justiz, durchgeführt. Alle durch die Polizei zugeleiteten Fälle werden von den Sonderdezernenten zum Clearing an die Gerichtshilfe gegeben. Beim Verein für Soziale Rechtspflege in Landau sind die Opferberatung, die Täterarbeit und seit Anfang 2011 der Täter-Opfer-Ausgleich angesiedelt. Alle Abteilungen arbeiten hier eng verzahnt zusammen.

Die Eingliederung des Täter-Opfer-Ausgleichs basiert auf der Erfahrung, dass es in geeigneten Fällen (werden später eingehend erläutert) durchaus angezeigt erscheint – entweder begleitend zur Täterarbeit und Opferarbeit oder auch als alleinige Intervention – einen Schlichtungsversuch im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu versuchen. Es muss aber an dieser Stelle deutlich gemacht werden, dass sich die Angebote – langfristige Täterarbeit und Täter-Opfer-Ausgleich – in ihrer Wirkung grundsätzlich unterscheiden. Untermuert wird dies durch die Ergebnisse der einjährigen Längsschnittelevaluation der Interventionsstelle durch die TU in Darmstadt im Jahr 2010.¹ Dies zur Einführung.

¹ Kratky, N./ Youssef Abou, N./ Küken, H. (2011): *Veränderung von Partnerschaftsvariablen durch ambulante Opferbetreuung und Täterarbeit nach dem Auftreten Häuslicher Gewalt*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Das langfristige Täterprogramm

Zum besseren Verständnis wird nun nachfolgend auf die Täterarbeit näher eingegangen. Die Täterarbeit im Bereich der Häuslichen Gewalt ist hier in Deutschland ein noch relativ junges Arbeitsfeld. Die ersten Programme gehen auf Anfang der 90iger Jahre zurück. Im Jahr 2003 wurden einige Einrichtungen im Rahmen einer WiBIG Studie² befragt und evaluiert. 2005 fand das erste Treffen der Täterarbeitseinrichtungen, die in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen arbeiten, auf Bundesebene in Hannover statt. In der Folge wurde die BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. gegründet. Eine Arbeitsgruppe mit Mitarbeitern aus verschiedenen Bundesländern entwickelte die vom Familienministerium in Berlin veröffentlichten Standards.³ Diese Standards werden in Kooperation mit den Bundesfrauenunterstützungsverbänden momentan weiter entwickelt und modifiziert.

Die Täterprogramme bestehen in der Regel aus einer sogenannten Orientierungs- oder Motivationsphase, die zunächst im Einzelsetting stattfinden. In dieser Phase wird die Anamnese erstellt. Sie gründet sich auf die Gespräche mit dem Klienten, vorhandene Akten und der Information Dritter. In einigen Einrichtungen wird zusätzlich mit verschiedenen psychologischen Fragebögen gearbeitet. Durch die intensive Anamnese kann in dieser ersten Phase eine Risikoeinschätzung des Klienten vorgenommen werden. Daneben erfolgt die notwendige Einschätzung, ob sich der Täter für das Programm eignet, oder eher therapeutische Hilfe angezeigt ist. Es muss klar gestellt werden, dass

² Schröttle, M./Ansorge N. (2008): *Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften; Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt*. Hrsg.: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend Berlin.

³ BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt (2009): *Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt*. 2. Auflage. Hrsg.: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend Berlin.

es bei den Täterprogrammen nicht um Therapie geht, sondern es sich vielmehr um eine spezielle Form des „Sozialen Trainings“ handelt.

Ist die erste Phase abgeschlossen, schließt sich das sogenannte Basisprogramm an, welches in der Regel in Gruppenarbeit durchgeführt wird, wenn es die personellen und finanziellen Ressourcen erlauben. Auf Bundesebene ist die Anzahl der Gruppensitzungen noch nicht einheitlich. So schwankt die Anzahl der Gruppensitzungen zwischen 18 und 30, was in der Regel vom finanziellen Rahmen abhängt. Überall gibt es aber feste Bausteine, die während des Programms abgearbeitet werden.

Die Gruppen werden einrichtungsspezifisch entweder geschlossen, halb offen oder offen angeboten. Bei der geschlossenen Gruppe ist keine Aufnahme während des Verlaufs möglich, bei den halb offenen nur zu bestimmten Zeitpunkten und logischerweise bei der offenen Gruppe eine Aufnahme jederzeit möglich. Die offenen Gruppen haben mit Sicherheit den Vorteil, dass Wartezeiten vermieden werden, jedoch im Gegenzug immer wieder ein neuer gruppenspezifischer Prozess entsteht, der durch die Trainer beobachtet und begleitet werden muss. Die Zusammensetzung des Trainerteams ist im Idealfall geschlechtsheterogen. Zusätzlich zur Gruppe werden Einzelgespräche angeboten. Dadurch erhalten die Klienten die Möglichkeit, Dinge anzusprechen, die in der Gruppe keinen Platz haben. Nach dem erfolgten Abschluss der Maßnahme wird in einem dreimonatigen Turnus eine begleitende Nachsorgegruppe angeboten. Hier haben die Teilnehmer die Möglichkeit, über ihre aktuelle Situation zu sprechen und mit den Trainern eventuelle Probleme zu thematisieren und ggf. zu bearbeiten.

Feste Bausteine in den Täterprogrammen sind:⁴

- **Einführung**
- Vorstellung
- Befürchtungen/Erwartungen
- Regeln
- Gewaltverzichtserklärung

Gewaltarbeit

- Gewaltdefinition
- Gewaltformen/Rad der Gewalt
- Verantwortung/Schuld
- Gewalthandlungen

- Vor-/Nachteile von Gewalt
- Gewaltdreieck/Gewaltampel I
- Gewaltdreieck/Gewaltampel II
- Tatrekonstruktion/Slow Motion
- Notfallplan

Partnerschaft

- Wie ärgert mich meine Partnerin
- Wie ärgere ich meine Partnerin
- Was tut meine Partnerin mir Gutes
- Was tue ich meiner Partnerin Gutes
- Wie sollte meine Partnerin sein
- Sexualität/sexualisierte Gewalt
- Trennung (Was wäre wenn)/Abhängigkeit
- Brief an die Partnerin

Gefühle

- Welche Gefühle gibt es/Gefühlsvariationen
- Gefühle wahrnehmen und ausdrücken (Übung: „Gürtellinie“)
- Eigene Gewalterfahrungen

Kommunikation

- Kommunikation in der Familie
- Übung „Kontrollierter Dialog“
- Verbale Verletzungen

Gender Männerbild (Männer sind...)

- Wie sieht der ideale Mann aus?
- Frauenbild (Frauen sind...)

Vaterrolle

- Vater-Selbst-Test
- Sind Väter Familienfreunde?
- Video: „Kennst du das auch?“

Sonstiges

- Haus der Schätze und Verletzlichkeiten
- der Film „Wutmann“
- der Film „Kennst du das auch?“

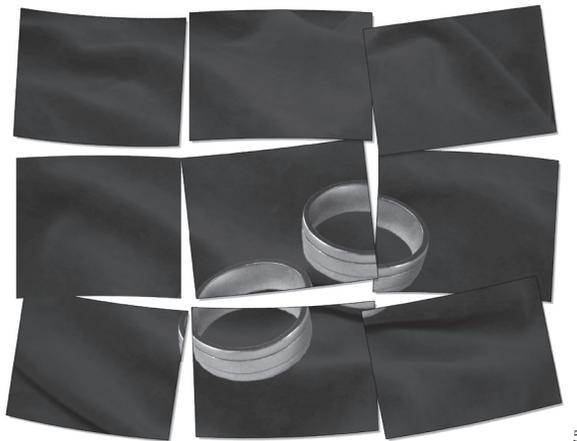
Durch diese Übersicht erkennt man, dass eine längerfristige Arbeit mit den Klienten notwendig ist, um die Gewaltproblematik adäquat anzugehen. Untermauert wird dies durch die Ergebnisse der Evaluation der Interventionsstelle in Landau. Hier wurde festgestellt, dass sich die körperliche Gewalt relativ zeitnah nach erfolgter und weiter betreuter Intervention in den meisten Fällen schnell abbaut (3 Monate). Im Bereich der psychisch ausgeübten Gewalt lässt sich jedoch erst nach einer Phase der Stagnation, nach ca. 9 Monaten, eine erkennbare Reduzierung der Gewalt beobachten lässt. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass die Arbeit mit den Tätern die Dauer von 12 Monaten nicht unterschreiten sollte, wodurch das langfristige Konzept der Täterarbeitseinrichtungen auch wissenschaftlich fundiert untermauert wird.

⁴ Hertel R./Spanoudakis M. (2009): Konzept für das psychosoziale Training mit „Trennungstalkern“.

Damit werden hier die Grenzen für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleiches deutlich, der auf eine kurzfristige Bereinigung des bestehenden Konfliktes abzielt. Trotzdem sind die Verfasser aufgrund gemachter Praxiserfahrungen der Auffassung, dass es auch im Bereich der „Häuslichen Gewalt“ Fälle geben kann, die man sinnvoll im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs regeln kann.

Täter-Opfer-Ausgleich in Fällen Häuslicher Gewalt

Der TOA ist ein Mediationsverfahren zur konstruktiven Konfliktlösung, wobei durch eine neutrale Person versucht wird, in einem Konflikt bzw. in einem Strafverfahren zu vermitteln. Die Zielsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist zum einen die „Herstellung des Rechtsfriedens“ und zum anderen soll der Beschuldigte zur Verantwortungsübernahme und zur freiwilligen Wiedergutmachung motiviert



5

werden, wobei die Opferinteressen umfassend berücksichtigt und gewahrt werden sollen. Beim TOA wird versucht, den Frieden auf psychischer, materieller und rechtlicher Ebene wieder herzustellen.

In der Regel werden beim „klassischen“ TOA zunächst ausführliche Einzelgespräche mit den Beteiligten geführt. Dabei werden oftmals die Beschuldigten zuerst eingeladen und eruiert, ob ein Interesse an einem TOA vorliegt. Somit werden bei den Geschädigten keine unnötigen Erwartungen geschürt und dadurch Enttäuschungen erspart, d.h. eine eventuelle sekundäre Viktimisierung der Geschädigten wird vermie-

den. In den separaten Vorgesprächen werden den Beteiligten die Abläufe des Mediationsverfahrens und die Rolle des Vermittlers eingehend erklärt und Gelegenheiten gegeben, ihre Sichtweisen darzustellen. Des Weiteren bedarf es der Abklärung über ihre Bereitschaft möglicher Erwartungen und Interessen. Dabei ist es die Aufgabe des Vermittlers, die konstruktive Auseinandersetzung mit der Straftat zu fördern und ggf. die Parteien für einen gemeinsamen Dialog, das sog. Ausgleichsgespräch, vorzubereiten. Ziel der Gespräche ist die gemeinsame Suche nach einem Konsens, der sogenannten „Win-Win-Lösung“. Die wesentlichen Prinzipien der Mediation sind die Freiwilligkeit, die Vertraulichkeit und die Selbstverantwortlichkeit der Beteiligten.

Eine mögliche Durchführung eines TOAs in Fällen von häuslicher Gewalt muss unter Berücksichtigung seiner eigenen Standards auch die Besonderheiten der Gewalt in engen sozialen Beziehungen kennen und beachten. Darunter fällt ein Verständnis dieser spezifischen Dynamik der besonderen Nähebeziehung und der Bedürfnisse, wie z.B. Gründe, die eine Trennung erschweren oder ein fehlendes Strafverfolgungsinteresse. Dabei muss aus unserer Sicht an dieser Stelle klar verdeutlicht werden, dass in Fällen einer langjährigen und offensichtlich verfestigten Gewaltproblematik ein Täter-Opfer-Ausgleich in unserer Institution nicht eingesetzt wird. In unserer Praxis haben sich bestimmte Kriterien heraus kristallisiert, in welchen Fällen sich die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs anbietet. Dabei haben wir gute Erfahrungen gemacht, wenn es sich um einen einmaligen Gewaltvorfall handelt und das Paar bereits getrennt ist. Des Weiteren muss der Umgang mit einer bestehenden Gewaltschutzverfügung thematisiert werden. Den Beteiligten muss hier erklärt werden, dass ein Mediationsverfahren keine Abänderung bestehender gesetzlicher Regelungen beinhaltet.

In TOA-Fällen mit häuslicher Gewaltproblematik ist es u. E. unbedingt angezeigt, abweichend von der gängigen Praxis erst die Geschädigten zum Erstgespräch einzuladen. Dadurch kann eine mögliche Beeinflussung der Autonomie und der Freiwilligkeit der Geschädigten an einer Teilnahme an dem Ausgleichsverfahren vermieden werden. Die Einladung des Beschuldigten erfolgt nur auf Grund des Einverständnisses der Geschädigten.

Ein mögliches Ausgleichsgespräch sollte un-

5 Foto: Original by Cornerstone/PIXELIO.de

bedingt von einem heterogenen Vermittlerteam vorgenommen werden. Dabei ist es ebenfalls von Vorteil, wenn die Vorgespräche mit Frauen von einer weiblichen Vermittlerin und die mit den Männern von einem männlichen Vermittler durchgeführt werden. In den Gesprächen mit den Tätern bedarf es für den weiteren Verlauf der grundsätzlichen Verantwortungsübernahme für sein Verhalten. Dagegen sollte die Frau eine stabile Position im Hinblick auf ihre Beziehungsstatus haben und sich nicht in einem „Wechselbad der Gefühle“ befinden. Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, wenn die Frauen auf der einen Seite die Nähe des Partners begehren und auf der anderen Seite das Verlangen nach Sicherheit und Abstand besitzen.

Bei diesen Mediationsverfahren ergibt sich oftmals ein erhöhter Arbeitsaufwand für die Vermittler. Ein Vorgespräch mit den Beteiligten reicht oft nicht aus, um den kompletten Sachverhalt zu erschließen. Des Weiteren hat sich gezeigt, dass auch nach einem erfolgten Ausgleich weiterer Beratungsbedarf besteht und erwünscht ist. Dabei werden die Vereinbarungen überprüft, Veränderungen noch berücksichtigt und Absprachen abgeändert. Nicht selten sind Wiedergutmachungsvereinbarungen der Wunsch der Geschädigten bzw. ein Angebot der Beschuldigten an einer längerfristigen und intensiveren Begleitung, wie z. B. Teilnahme an Therapien oder an sozialen Trainingskursen. Hierbei kann der TOA eine vermittelnde Tätigkeit übernehmen, geeignete Beratungs- oder Therapieangebote vorschlagen und die Betroffenen an diese Stellen vermitteln. Der TOA kann in dieser Hinsicht eine wichtige Funktion in der vernetzten Arbeit darstellen.

Aufgrund unserer institutionellen Rahmenbedingungen werden bei Bedarf Kurzberatungen durch die Opfer- bzw. Täterarbeit durchgeführt, bevor es zum Ausgleichsgespräch kommt. Dabei ist es das Ziel, die Stellung und Position der Geschädigten zu stärken, um die Bedürfnisse in einem Ausgleichsgespräch klar kommunizieren zu können. Die Täter werden in diesen Gesprächen auf eine langfristige Arbeit bezüglich Partnerschaftsgewalt vorbereitet.

Gerade in Fällen von häuslicher Gewalt sind viele Opfer traumatisiert oder leiden an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Deshalb ist es unumgänglich, dass der/die Mediator/in in diesen Fällen die Probleme bzw. Symptome erkennt und dementsprechend

reagiert. Sie müssen klar die Grenzen eines Täter-Opfer-Ausgleichs kennen und dementsprechend ungeeignete Fälle, bei der eine hohe Gefahr der Sekundärviktimsierung oder Re-Traumatisierung besteht, erkennen und die Bearbeitung verweigern. In diesen Fällen muss eine außergerichtliche Mediation abgelehnt und der Versuch gemacht werden, die Betroffene in weiterführende Hilfsmaßnahmen zu vermitteln. Die Betroffenen sind in ihrem Verarbeitungsprozess der Folgen der Straftat unter Umständen noch nicht bereit, eigenverantwortlich in einem Ausgleichsgespräch mit dem Beschuldigten eine Wiedergutmachung zu erarbeiten. In diesen Fällen kann, wenn überhaupt, nur von einem „modifizierten“ Täter-Opfer-Ausgleich gesprochen werden, der sich ausschließlich auf eine materielle Wiedergutmachung bezieht und einen persönlichen Kontakt der Beteiligten verhindert.

Häusliche Gewalt ist ein soziales Phänomen, das zu gleichen Teilen der personalen, der strukturellen und der kulturellen Gewalt zugeordnet werden kann. Personale Gewalt wird durch den Beschuldigten (oder „Täter“) ausgeübt, strukturelle Gewalt entsteht, da der Geschädigte eine Einschränkung seiner Möglichkeiten der persönlichen Entfaltung und gleicher Lebenschancen über die Ausübung der Gewalt erfährt. Kulturelle Gewalt findet statt, da dominierende Geschlechterrollen, Erziehung und gesellschaftliche Wahrnehmungen die häusliche Gewalt legitimieren und ihr somit eine Existenzgrundlage geben.

Die Rechtsprechung war bislang vor allem darauf ausgerichtet, die personale Gewalt, die von einem gewaltbereiten Täter ausgeübt wird, zu verurteilen und zu sanktionieren. Der TOA ermöglicht unter anderem die Gleichstellung des Opfers gegenüber dem Täter, will ungleiche Machtverhältnisse zwischen den Partnern ausbalancieren und die Interessen des Opfers berücksichtigen. Somit können auch die Auswirkungen für nachfolgende Generationen beeinflusst werden. Gewaltausübende Täter kommen oft aus gewalttätigen Familien. Sie wurden damit sozialisiert, dass Gewalt ein legitimes Mittel der Machtausübung oder Gegenwehr ist. Darüber hinaus vermitteln Eltern – ob bewusst oder unbewusst – Geschlechterrollen, die eine Ausübung von Gewalt ermöglichen, ja zum Teil sogar erlauben. Indem die Auswirkungen von struktureller Gewalt im Verfahren nicht vernachlässigt, sondern einbezogen wer-

den, kann im Idealfall ein Verständnisprozess bei Tätern initiiert werden. Der Täter lernt in einem TOA die Perspektive des Opfers in sozialen Trainingsprogrammen (Täterarbeit) alternative Handlungsstrategien für Konfliktfälle kennen. Im letzten Satz wird klar, dass jeder hier genannte Hilfsansatz „richtig“ gemäß des professionellen Handelns eingesetzt, seinen Platz hat.

Der TOA bietet – gekoppelt an konkrete fachliche Voraussetzungen der Schlichtenden – die Möglichkeit, das komplexe Beziehungssystem einer (gewalttätigen) Partnerschaft in den Prozess der Wiedergutmachung und Sanktionierung einzugliedern. Somit kann der Tatsache, dass häusliche Gewalt nicht monokausalen Ursprungs ist, Rechnung getragen werden. Alle Faktoren, die häusliche Gewalt auslösen, können in einem TOA beachtet werden – eventuell z. B. auch, dass das Fehlverhalten des Beschuldigten in Einzelfällen vom Geschädigten verantwortet oder ermöglicht wird.

Die Interessen der Geschädigten stehen im Mittelpunkt des Ausgleichs, das „Opfer“ häuslicher Gewalt wird in seinem Selbstwertgefühl gestärkt und bestmöglich entschädigt. Der Täter-Opfer-Ausgleich berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten, spielt die Parteien nicht gegeneinander aus, sondern will versöhnen und wiedergutmachen, will erreichen, dass die Konfliktparteien als gemeinsame Gewinner aus der Mediation gehen. Mit Erfolg: Nur ca. 6 % aller durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleiche werden ohne eine konsensfähige Einigung beendet.⁶ Grundbedingung ist hier allerdings, dass die schlichtenden Personen über fachlich fundierte Kenntnisse in der Paargewaltproblematik verfügen und

sich im weiteren Verlauf der Einflussnahme als Vermittler in das Hilfesystem sehen. Nur dann macht diese Form der Schlichtung für den weiteren Prozess der Konfliktparteien einen Sinn. Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs ist auch die Regelung materieller oder immaterieller Schadensersatzansprüche. Bei allen Vorteilen, die ein TOA bietet, muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Maßnahme kein „Allheilmittel“ gegen häusliche Gewalt darstellen kann.⁷ Der TOA kann nur in einigen Fällen angewandt werden.

Abschließend möchten wir noch kurz auf das Fallzuweisungskriterium der Freiwilligkeit eingehen. Hierbei muss grundsätzlich kritisch hinterfragt werden: Wie „freiwillig“ nimmt ein Beschuldigter an einem TOA teil, wenn er dadurch einer strafrechtlichen Sanktionierung entgehen kann? Wie „freiwillig“ handelt das Opfer, wenn es (wie in den meisten Fällen) eine Rettung der Beziehung anstrebt und damit unter Umständen auch eine Fortführung der Gewaltanwendungen in Kauf nimmt? Nach den Erfahrungen aus der Praxis müssen die auch nachträglich noch einsetzbaren Bestrafungen durch die Justiz (bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen oder Auflagen des TOAs) noch deutlicher formuliert und kommuniziert werden. Der Täter darf den TOA nicht als psychologisches Therapieangebot wahrnehmen, sondern muss sich darüber im Klaren sein, dass ein komplexes Gewalthandeln in Beziehungen einer langfristigen Trainingsmaßnahme bedarf.

Der Täter muss die Tat, zumindest in Teilen, anerkennen – auch das ist ein Kriterium für den Einsatz von TOA. Die Staatsanwaltschaft Landau gibt auf Befragung an, dass der TOA

⁶ Netzig, L./ Petzold, F. (1997): *Abschlussbericht der Aktionsforschung zum Modellprojekt. Täter-Opfer-Ausgleich bei der WAAGE Hannover e.V.* In: Pfeiffer, C. (1997), Hrsg.: *Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht. Die Ergebnisse der Begleitforschung des WAAGE-Projekts Hannover.* Baden-Baden: Nomos.

⁷ Walter, M./ Hassemer, E./ Netzig, L./ Petzold, F. (1997): *Täter-Opfer-Ausgleich.* In: Breidenbach, S./Henssler, M. (1997), Hrsg.: *Mediation für Juristen. Konfliktbehandlung ohne gerichtliche Entscheidung.* Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt.

Roland Hertel – Dipl.-Sozialarbeiter (FH) bei der Staatsanwaltschaft Landau/Pfalz, Leiter der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Südpfalz, Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit „Häusliche Gewalt“, Mitentwicklung der Bundesstandards Täterarbeit „Häusliche Gewalt“, Interventionsarbeit im Bereich häusliche Gewalt seit 1996, Arbeit mit Tätern im gleichen Bereich seit 2001, Sprecher der Täterarbeitseinrichtungen „Contra häusliche Gewalt“ in Rheinland-Pfalz, Koordinator der BAG-Arbeitsgruppe zur Konzeptentwicklung im Bereich „Trennungstalking“ und Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Standards“. Erfahrung im Bereich TOA von 1992 bis 1996 – TOA im Erwachsenenbereich in der Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Landau.



sich vor allem bei erstmaligem oder einmaligem gewalttätigen Verhalten anbietet. Ist der Beschuldigte zum ersten Mal gewalttätig und damit strafrechtlich auffällig geworden, kann das Fallkriterium sicherlich in vielen Fällen erfüllt werden, da sich gerade „Ersttäter“ oft eine Aussprache und Versöhnung wünschen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Täter, die wiederholt von Gewalt Gebrauch gemacht haben, nur schwer von ihrer Schuld überzeugt werden können. Wer Gewalt als legitimes Mittel in den Katalog aller möglichen Reaktionen aufgenommen hat, wird nur schwer anerkennen, dass es sich hier um ein Fehlverhalten handelt. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob Wiederholungstäter wirklich bereit dazu sind, sich einen Machtverlust und Statuswechsel innerhalb ihrer Beziehung zu eigen zu machen.

In diesem besonderen Fallzuweisungskriterium muss der Staatsanwaltschaft Landau mit ihrer Einschätzung, dass Wiederholungstäter für einen TOA nicht geeignet sind, trotzdem zum Teil widersprochen werden. Nach Ansicht der Autoren kann ein TOA bei Wiederholungstätern in Verbindung mit einem sozialen Trainingskurs und strengen Auflagen Verhaltensänderungen herbei führen. So könnte die Sanktionierungsspirale durchbrochen werden, der Täter bekäme alternative Verhaltensmöglichkeiten an die Hand und könnte die Sanktionierung aktiv mitbestimmen. Hier soll auf die Möglichkeit hingewiesen werden, das Strafverfahren für die Dauer eines solchen TOAs auszusetzen (Einstellung mit Auflage nach §153 a StPO). Den Beteiligten könnten Täter- und soziale Trainingsprogramme sowie Therapien vorgestellt werden. So könnten Opfer und Täter gemeinsam und eigenverantwortlich die Lösung des Konflikts vorantreiben und Handlungen, die zur Wiedergutmachung erforderlich sind, selbst festlegen.

Der TOA bzw. die Mediation ist zwar keine universelle Lösung für Delikte aller Art, kann aber in weit mehr Fällen als bislang praktiziert angewandt werden. Wenn die Justiz mit herkömmlichen Mitteln (Geldstrafe) gegen Täter vorgeht, ist gerade in Fällen von häuslicher Gewalt eine noch stärkere Bindung des Opfers zum Täter und ein noch größeres Machtungleichgewicht zu erwarten. Der Täter-Opfer-Ausgleich in Verbindung mit Auflagen und Teilnahmen an Programmen, Therapien, etc. kann hier entscheidende Dienste leisten. Abschließend ist festzuhalten, dass ein TOA



Rebecca Bermel ist Diplom Sozialarbeiterin/-pädagogin (FH) und Mediatorin im Strafrecht beim Pfälzischen Verein für Soziale Rechtspflege Südpfalz e.V., Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt. Tätigkeitsschwerpunkte sind seit 2008 die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht, seit 2009 zusätzlich die Interventionsarbeit im Bereich häusliche Gewalt „Täterarbeit“.

in vielen Fällen von häuslicher Gewalt ein nachhaltigeres, vielleicht besseres Instrument der Konfliktlösung als herkömmliche oder strafrechtliche Maßnahmen (Geldstrafe) ist, jedoch keinesfalls die langfristig angelegten Täter- und Opferprogramme im Bereich Häuslicher Gewalt ersetzen kann. Grundsätzlich muss der Täter-Opfer-Ausgleich aber fall-spezifisch modifiziert und auf die individuelle Situation angepasst werden, damit eine tatsächliche Verhaltensänderung von Opfer und Täter und damit ein wirklicher Beitrag zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt durch die Vermittlung in längerfristige Hilfssysteme gewährleistet werden kann.

Fazit

Zusammenfassend kann hier festgestellt werden, dass sich die Durchführung eines TOA sehr gut in Fällen eignet, bei denen es in getrennten Partnerschaften zu einer einmaligen Eskalation gekommen ist. Hier kann der bestehende Konflikt in Form von Ausgleichsgesprächen geklärt werden und klare, verbindliche Absprachen für die Zukunft getroffen werden. In allen anderen Fällen sehen die Verfasser den TOA als Teil des Netzwerkes gegen Häusliche Gewalt, in dem jede Profession das macht, was sie auch fachlich bieten kann. Der TOA kann als ideales Bindeglied zu den nicht umsonst langfristig angelegten Täter- und Opferprogrammen dienen, wenn die eigenen Möglichkeiten professionell genutzt werden. Der TOA muss, wie die Täterarbeit auch, sowohl die eigenen Möglichkeiten, wie auch die Grenzen erkennen.

Rebecca Bermel und Roland Hertel

Sammelband: Teil 3

Restorative Justice

*Der Versuch, das Unübersetzbare
in Worte zu fassen*

Das dritte Kapitel unseres Sammelbandes wurde von Dr. phil. Christa Pelikan verfasst. Sie ist Sozialwissenschaftlerin am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien. Ihr Artikel „Restorative Justice (m)ein Weg“ verknüpft eindrucksvoll das eigene Erleben der Entwicklung der Restorative Justice in Österreich und Europa mit tatsächlichen historischen Etappen und inhaltlichen Entwicklungsschritten dieser innovativen kriminalpolitischen Orientierung.

Als Sozialwissenschaftlerin hat sie diese Entwicklungen begleitet, manchmal mitgestaltet und immer wieder kritisch mitgedacht. Der Weg geht von der Konfliktregelung in Jugendstrafsachen zum Restorative-Justice-Verfahren bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen und zur Restorative Justice in interkulturellen Konflikten, deren Ausweitung sie am Ende des Artikels als Vision formuliert.

Wenn Sie alle Artikel sammeln und hintereinanderheften, halten Sie am Ende ein ganzes Buch in den Händen. Das erste Kapitel ist im Infodienst Nummer 41 im August 2011 erschienen. Infodienste können beim Servicebüro bestellt werden.

Restorative Justice – (m)ein Weg

Von der Konfliktregelung in Jugendstrafsachen zum RJ-Verfahren bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen und zur RJ in interkulturellen Konflikten

Dr. Phil. Christa Pelikan

Dies ist ein Beitrag zur Geschichte und zur gegenwärtigen Praxis der RJ in Europa – noch genauer: im kontinentalen Europa. Meine Erfahrungen mit der Erfindung und der Etablierung des österreichischen „Außergerichtlichen Tausgleiches“ als einer Version der RJ bilden dabei den Ausgangspunkt.

Meine Arbeit als Forscherin, die Einbindung in internationale Gremien und die Teilnahme an Symposien und Konferenzen hat dabei meine Auffassung von dem, was RJ ist und sein kann geprägt. Das ist nichts Statisches, nichts ein für allemal Feststehendes, denn mein Verständnis von RJ hat sich entwickelt und entwickelt sich weiter: in und durch meine Arbeit und vor allem in den Gesprächen und in den Auseinandersetzungen mit anderen, mit Kollegen, mit Praktikern – nicht zuletzt mit den Zweiflern und den Gegnern.

Aber es gibt einige Fixpunkte, um die ich immer wieder gedanklich kreise: Der Traum von einer „besseren Gerechtigkeit“, der unerreichbare Stern einer solchen Gerechtigkeit gehört da dazu und damit eng verbunden ist die Überzeugung, dass die Strafe und das Strafen weitgehend zurückgedrängt und durch Besseres und Wirkungsvolleres ersetzt werden könnte und sollte. Dann ist da die Überzeugung, dass die konkreten Erfahrungen der Konfliktbeteiligten, die Erfahrung des Jemand-Etwas-Antuns und des Etwas-Angetan-Bekommens den Ausgangspunkt der RJ-Praxis bilden müssen – und schließlich die immer wieder erfahrene Macht des Dialogs, des Miteinander-Redens und der Anstrengung, einander zu sehen und zu verstehen.

Eine kriminalpolitische Vision

Mit welcher Zielsetzung, mit welcher rechts- und kriminalpolitischen Vision ist der ATA, die Konfliktregelung im österreichischen Ju-

gendstrafrecht, angetreten? Was ist daraus geworden – wie weit ist die RJ-Praxis in Österreich, ebenso wie die in Deutschland – auf dem Weg „vom marginalen Verfahrensmodell zum integralen Lebensentwurf“ gekommen? Hat sie sich überhaupt je auf diesen Weg begeben?

„Konflikte regeln statt strafen“ – so hieß damals, 1988, der Sonderband der „Kriminalsoziologischen Bibliographie“, in dem von diesem Versuch, also von dem ersten Modellprojekt „Konfliktregelung in Jugendstrafsachen“ und von seinem Niederschlag im österreichischen Jugendgerichtsgesetz (JGG) 1988 in mehreren Beiträgen berichtet wurde.¹

Das war ein durchaus radikaler, und es war

Impressum

Sammelband: Restorative Justice - Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen, Kapitel 3, erschienen im Infodienst Nr. 43, Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (Hrsg.)

Aachener Straße 1064

D-50858 Köln

Fon 0221 / 94 86 51 22

Fax 0221 / 94 86 51 23

E-Mail info@toa-servicebuero.de

Internet www.toa-servicebuero.de

Eine Einrichtung des DBH, Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Köln

Bearbeitung und Druck:

JVA Druck + Medien, Geldern, 03/2012

Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autorin oder des Autors wieder.

Aus Gründen der Sprachökonomie und der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die männliche und weibliche Variante einer angesprochenen Personengruppe zu nennen. Die Verwendung der männlichen Form schließt hier grundsätzlich auch die weibliche Form ein.

zugleich ein sehr pragmatischer Versuch. Die Intention war: Wir machen etwas ganz anderes! Nicht die Strafe als Reaktion auf Fehlverhalten, auf das Unrecht, das zugefügt wurde, sondern die Aufforderung – und die Möglichkeit – dieses Unrecht wieder gut zu machen, unmittelbar – in einer Art und Weise, die denjenigen, die dieses Unrecht erlitten hatten, zugute kam.

Die Vorgehensweise bei diesem Versuch, eine radikal andere Antwort auf strafrechtlich geahmte Konflikte zu finden, war jedoch durchaus pragmatisch: Es wurde ein Modellversuch gestartet. In seine Vorbereitung waren neben dem „Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit“ (heute „NeuStart“) Staatsanwälte, Richter, Beamte des Justizministeriums und nicht zuletzt das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) eingebunden. Eine sozialwissenschaftliche Begleitforschung sollte gewährleisten, dass was da erprobt wurde, entsprechend dokumentiert, überprüft, und so in Form von wissenschaftlich ausgewiesenen Ergebnissen den weiteren rechts- und kriminalpolitischen Entscheidungsprozessen zur Verfügung stand. Diese Begleitforschung wurde – wie das Modell der Konfliktregelung im Strafrecht – im Zuge der Arbeit erfunden und weiterentwickelt; beide haben dabei ihr Potential unter Beweis gestellt.

Das Modellprojekt Konfliktregelung im österreichischen Jugendstrafrecht – ein österreichisches Wunder

Ich habe von diesem Modellprojekt und seinen Ergebnissen immer wieder als von einem österreichischen Wunder, vom „Austrian miracle“ gesprochen. Zuletzt ist das im November 2011 in Sao Paulo geschehen, im Rahmen der Organisation CDHEP (Centro de Direitos Humanos e Educacao Popular), die dort in einem der ärmsten und ehemals gefährlichsten Stadtteile arbeitet. Eigentlich sind die sozialen Bedingungen und die politischen Schwierigkeiten, die dort zu bewältigen sind, überhaupt nicht mit denen zu vergleichen, die wir in den 80er-Jahren in Österreich vorgefunden haben. Dennoch – das habe ich gelernt – bedeutet die österreichische Erfahrung für diese Länder Anregung und Ermutigung. Vor allem die Überzeugungskraft eines Pilotprojekts und die Entscheidung, eine solche Praxis einfach in die Welt zu setzen, dem Prinzip des „lear-

ning by doing“ zu vertrauen und die Wahrung der alternativen kriminalpolitischen Orientierung einem fortlaufenden Prozess der gemeinsamen, von der Begleitforschung angeleiteten, Reflexion zu überantworten, hat beeindruckt: 2005 auf der Konferenz der „Iniciativas Universitarias por la Paz“ in Cali, Kolumbien und nun, 2011 in Brasilien.

Dennoch – diese „Alternative zur Alternative“, die damals in Österreich so erfolgreich und vielversprechend verwirklicht wurde – das ist Schnee von gestern; die kriminalpolitische Landschaft in Österreich, in Europa und in der Welt hat sich grundlegend geändert.

Fest steht jedoch: Die deutsche und die österreichische – auch die norwegische – Debatte um die Konfliktregelung war getragen von dem Gedanken einer Alternative zur Strafe: „Wiedergutmachen oder Strafen“ hieß ein Buch von Klaus Sessar² und die „große“ Habilitationsschrift von Detlev Frehsee, die umfangreichste theoretische juristische und soziologische Grundlegung dieser Suche nach neuen Wegen im Strafrecht, trägt den Titel: „Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Ein kriminalpolitischer Beitrag zur Suche nach alternativen Sanktionsformen“.³

Und was das „österreichische Wunder“ betrifft, so bestand es für uns tatsächlich darin, dass in einer Gesellschaft, in der punitive Reaktionen zu überwiegen schienen, das Angebot der Konfliktregelung – also der Verzicht darauf, dass das Gericht verurteilend und strafend tätig wurde – von den betroffenen Geschädigten (damals hießen die Opfer offiziell noch so) in ganz überwältigendem Ausmaß angenommen und als sinnvoll, ja „selbstverständlich“ wahrgenommen wurde. Sicher: Die Delikte, die da der Konfliktregelung zugewiesen wurden, waren minder schwer, aber es waren nicht durchwegs Bagatelldelikte. Bereits im Zuge des ersten Pilotprojekts war die Bereitschaft der Staatsanwälte, auch mittelschwere Fälle von Körperverletzung zuzuweisen, sukzessive gewachsen.

Die Etablierung der Konfliktregelung, mitt-

² Sessar, K. (1992): *Wiedergutmachen oder strafen*. Pfaffenweiler: Centaurus Verlag.

³ Frehsee, D. (1987): *Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle*. Berlin: Duncker & Humblot.

lerweile hieß sie „Außergerichtlicher Tatausgleich“, war im Erwachsenenstrafrecht im Rahmen des Diversionspaketes zwar deutlich langwieriger als die entsprechende Einfügung der neuen Reaktionsform in das Jugendgerichtsgesetz, die Widerstände vonseiten der Strafrjuristen waren vehementer; gleichzeitig bedeutet dieses Reformwerk aber auch, dass der Tatausgleich als eine Form der RJ einen festen Platz als eine strafrechtliche Reaktionsform erhielt.

Ins Strafrecht heimgeholt? Zur Community Justice erweitert?

Man kann nun freilich zu Recht fragen, ob dieser diversionelle Tatausgleich noch jene Alternative zum Strafen war – und ist –, als die ursprünglich ins Leben gerufen worden war.

Die in zahllosen Diskussionen, auf Symposien und Konferenzen immer wieder gestellte Frage nach der Einnahme und Übernahme der RJ in den bestehenden Kanon strafrechtlicher Maßnahmen war von Horst Schüler-Springorum 1991 im Rahmen seines wunderbaren Buches „Kriminalpolitik für Menschen“ noch mit einem „jein“ beantwortet worden – und er hat sich dabei ganz spezifisch auf den österreichischen Außergerichtlichen Tatausgleich bezogen.

Ich muss hier doch etwas ausholen: Schüler-Springorum berichtet im Kapitel über „Die Lehren der Opferperspektive“ über die Einführung des Tatausgleichs im österreichischen JGG 1988 und über die Bestimmung bezüglich des erfolgreich abgeschlossenen Tatausgleichs als einem Grund, „auf die (staatsanwaltliche) Verfolgung der Sache zu verzichten“.

Er knüpft daran die Frage: „Wirklich ein in die Gemeinschaft der Betroffenen zurückgeholt? ... erscheint der nunmehr gesetzlich festgeschriebenen „Tatausgleich“ aber nicht ... gleich mehrfach juristisch funktionalisiert, heimgeholt nämlich in einen letztlich strafrechtlichen Zusammenhang?“ Und er fährt fort: „Doch lassen wir uns nicht täuschen; die Antwort lautet allenfalls „jein“ mit dem Ton auf der letzten Silbe: Zwar wirft das Recht dank seiner an den Tatausgleich geknüpften Folgen mehr als nur einen „Schatten“. Welche Rechtsfolgen er aber auch immer auslösen mag, das

Tatausgleichsgeschehen selbst entzieht sich dem juristischen Zugriff.“⁴

Auch Schnee von Gestern? Die „Juridifizierung“ des RJ-Verfahrens, von Schüler-Springorum als die „Heimholung“ in den strafrechtlichen Zusammenhang bezeichnet, hat jedenfalls weitere Fortschritte gemacht: in Österreich und massiver noch in Deutschland. Kann wirklich noch von einer Alternative, einer Alternative zum Strafen die Rede sein?

Die Empfehlung des Europarats zur „Mediation in Strafrechtsangelegenheiten“ (Rec No R (99) 19)⁵ hatte recht klare Richtlinien entwickelt. Als das Expertenkomitee, das mit der Ausarbeitung dieser Empfehlung beauftragt war, 1996 seine Arbeit aufnahm und ich zur Vorsitzenden gewählt wurde, traten sehr rasch zwei Grundlinien hervor: Gefragt ist eine Alternative zur Strafe – freilich innerhalb des Straf- oder besser Kriminalrechts – und ein Hauptmerkmal dieser alternativen Reaktionsform ist weniger ihr informeller Charakter, als das Element der aktiven Partizipation der von einem Konflikt, einer Straftat Betroffenen – dies im Gegensatz zu der im konventionellen Strafverfahren stattfindenden Delegation an das Gericht und seine Entscheidungsgewalt. Die Betonung der Autonomie der Einrichtungen, die den Täter-Opfer-Ausgleich anbieten und durchführen, die Betonung der Freiwilligkeit der Teilnahme von Tätern und Opfern, sowie die Anforderung, das Ergebnis einer Übereinkunft zwischen Tätern und Opfern vonseiten der Staatsanwaltschaft und des Gerichts entsprechend zu berücksichtigen, hatte die Alternative zur strafrechtlichen Bearbeitung noch als eine solche erkennen lassen.

Die zeitgleich laufenden Anstrengungen,

⁴ Schüler-Springorum, H. (1991): *Kriminalpolitik für Menschen*, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 228/229.

⁵ Council of Europe. (1999): *Recommendation No. R (99) 19 of the Committee of Ministers to member States concerning mediation in penal matters*. Strasbourg.

„Basic Principles of Restorative Justice“⁶ (hier tauchte nun das erste Mal diese Begrifflichkeit in einem internationalen Dokument auf!) für die Mitgliedsländer der UN zu entwickeln – obwohl durchaus in Anlehnung an die CoE-Empfehlungen entstanden – haben sich dann von dem Konzept der Alternative verabschiedet. Es handele sich um Ergänzungen der strafrechtlichen Reaktionen, um Hinzufügungen!

Im Jänner 2006, als der Text eines UN Handbook on Restorative Justice⁷ beraten wurde, gab es dann intensive, teilweise sehr kontrovers geführte Debatten über den Stellenwert der Strafe und des Strafens im Rahmen einer RJ. Deren Akzeptanz werde erhöht, wenn strafende Elemente inkludiert sind, lautete eines der Argumente.

Andererseits wurde die Bedeutung des Grundsatzes der aktiven Partizipation der Konfliktbeteiligten nun sehr nachdrücklich erweitert um die Partizipation der Community. (*Da wir es hier mit ganz ähnlichen Übersetzungsproblemen zu tun haben wie bei „Restorative Justice“, verwende ich den englischen Begriff. Der ist freilich ebenfalls in seinem Bedeutungsumfang höchst vielfältig und immer wieder Gegenstand von Kontroversen.*)⁸

Die Überwindung der Dominanz oder besser: des Anspruchs auf Dominanz seitens der staatlichen Agenturen sowie die Rückkehr zu und die Inkludierung von Elementen einer Community Justice erscheint dabei als ein Hauptziel von RJ. Dabei wird Community weniger als lokale Community verstanden, sondern zumeist als die Community der Betroffenen oder als das Netzwerk der potentiellen Unterstützer von Täter und Opfer.

Den Modellen des Täter-Opfer-Ausgleichs (VOM)⁹ als einer Praxis der RJ haftet in dieser Betrachtungsweise notwendig der Makel der Unvollständigkeit und Unvollkommenheit an – sie sind nur „teilweise restorativ“;

die Auszeichnung als „fully restorative“ bleibt ihnen verwehrt.¹⁰ Innerhalb des Diskurses im englischsprachigen Raum – und der findet ganz überwiegend dort statt – ist dasjenige RJ-Verfahren, das mittlerweile die meiste Aufmerksamkeit erfährt und das als in vollem Maße restorativ gilt, „Community Conferencing“, also ein erweitertes Mediationsverfahren, in das Repräsentanten der community einbezogen sind.

Community-Conferencing-Programme finden sich in Belgien und im Vereinigten Königreich, seit einiger Zeit hat auch Norwegen mit Pilotprogrammen diesen Weg beschritten. In Deutschland gibt es einige bemerkenswerte Programme, in denen Community Conferencing praktiziert wird, so das von Otmar Hagemann beschriebene Elmshorner Programm von „Gemeinschaftskonferenzen“.¹¹ Die australischen Programme gelten dabei durchwegs als Vorbild; in Kanada und in den USA sind Conferencing-Modelle weit verbreitet.¹²

Zumeist geht Conferencing mit einer Ausdehnung der RJ auf schwerere Fälle einher. Andererseits wissen wir vom Conferencing in den angloamerikanischen Ländern, dass die Einbeziehung der Opfer oft eine untergeordnete Rolle spielt. Diese Praktiken geraten häufig zu einer neuen, allerdings wesentlich erweiterten Version rehabilitativer Reaktionsweisen. (Thomas Trenzcek hatte darüber auf dem 9. TOA-Forum berichtet¹³).

Ich wollte mit diesem kurzen und sehr persönlichen Rückblick, der sich immerhin auf mehr als 25 Jahre erstreckt, etwas von dem Weg sichtbar machen, den die RJ in meiner Wahrnehmung genommen hat: von dem recht klaren, wenngleich radikal anmutenden Bestrebungen, die zumindest in Österreich das erste Pilotprojekt getragen haben, bis hin zu den verschlungenen Wegen, ja zum Dschungel der

6 UN Office on Drugs and Crime (2002): *Basic principles on the use of restorative justice. programmes in criminal matters*. Vienna.

7 UN Office on Drugs and Crime (2006) *Handbook of Restorative Justice Programmes*. Vienna.

8 McCold, P., Wachtel, B. (1998): *Community is not a place. A New Look at Community Justice Initiatives*, *Contemporary Justice Review*, 1, p. 71-85; Crawford, A. (1999): *The local governance of crime: appeals to community and partnerships*. Oxford University Press; Walgrave, L. (2002): *From community to dominion: in search for social values for restorative justice*, in Weitekamp, E.G.M., Kerner, H.-J. (eds): *Restorative Justice. Theoretical Issues*. Cullompton: Willan, p.71-90.

9 VOM = Victim-Offender-Mediation (Täter-Opfer-Ausgleich)

10 McCold, P. (2004): *What is the Role of Community in Restorative Justice Theory and Practice?* In: Zehr, H., Barb Toews, B. (eds.): *Critical Issues in Restorative Justice*. Monsey, New York and Cullompton, Devon, UK: Criminal Justice Press and Willan Publishing. p. 155-171.

11 Hagemann, O. (2009): *Gemeinschaftskonferenzen – ein Elmshorner Projekt zur Reaktion auf Jugendkriminalität*. *Zeitschrift für Soziale Strafrechtspflege*, 18., Nr. 46, S. 28-38.

12 Vanfraechem, I., Walgrave, L. (2004): *Restorative conferencing in Belgium. A way to decrease confinement of youth offenders?*, *Corrections Today*, December 2004, p. 72-75.

13 Trenzcek, T. (2002): *TOA mit erhobenem Zeigefinger – das Conferencing-Verfahren bei Jugendlichen in Australien*, *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, S. 393-396.

ideologischen Positionen, der politischen Intentionen und der vielfältigen Praktiken, denen wir uns gegenwärtig gegenübersehen.

Eine endlose Geschichte: Die Anwendung des Tatausgleichs als eines RJ-Verfahrens auf Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen.

An dieser Stelle wende ich mich nun dem zu, was ich in meiner Arbeit als Forscherin gesehen und gehört – und worüber ich in der Folge nachgedacht habe.

Ich gebe mich damit freilich auf das Terrain einer weiteren ideologischen Auseinandersetzung: die Geschichte der Kontroverse um die Anwendung von RJ (des Tatausgleichs) in Fällen „häuslicher Gewalt“, genauer: bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen.

Da ich nicht einfach wiederholen will, was ich in deutschen und englischsprachigen Publikationen festgehalten habe, hier nur der Versuch darzulegen, was diese Praxis und was die Auseinandersetzung darüber für die RJ bedeutet: Ich beginne also mit dem eindrucksvollsten Ergebnis meiner zweiten empirischen Untersuchung zu diesem Thema.

Das liest sich so: *„Was wir (in dieser Untersuchung) ... gesehen haben, ist ein Wirksam-Werden von gesamtgesellschaftlich veränderten Anspruchsniveaus, die den Boden bereiten nicht nur für weitere „Mächtigung“ der Frauen, sondern auch für eine Bereitschaft von Männern, diese veränderten Erwartungen und Ansprüche in ihr Verhaltensrepertoire zu integrieren. Die Leistung der Mitarbeiterinnen des ATA besteht darin, die Möglichkeitshorizonte auf der Ebene des Individuums realisieren zu helfen – Frauen stärker und Männer „besser“ zu machen.“*¹⁴

Zugegeben, das klingt ein wenig pathetisch, es ist aber vor dem Hintergrund des Befundes zu sehen, der das Resümee der älteren, aus den Jahren 1998 bis 2000 stammenden Untersuchung bildete: *„Die Männer werden nicht besser, die Frauen werden jedoch stärker.“*

Was ist dem an Kontroversen vorangegangen, wie kamen diese beiden Untersuchungen überhaupt zustande? In Österreich wurde

der ATA von Anfang an, d.h. mit der Initiierung des Modellprojekts im allgemeinen Strafrecht im Jahr 1992 auch in Fällen von Gewalt in Paarbeziehungen – und das heißt in Fällen von gefährlicher Drohung, Freiheitsberaubung und von leichter Körperverletzung – praktiziert. Derzeit (2012) macht dieser Deliktstypus etwa 20-25 % aller dem ATA zugewiesenen Fälle aus. Von Anfang an war dieser Anwendungsbereich des ATA aber auch Gegenstand der Kontroverse.

Ich habe bereits in den frühen 90er-Jahren die Argumente und die Bedenken, die dabei geäußert wurden, systematisch zusammengefasst.¹⁵

- Da ist einmal das Argument der mangelnden Normbestätigung: Verdeutlichung und Bekräftigung einer gesellschaftlich noch nicht allgemein und selbstverständlich akzeptierten Norm werden durch eine Bearbeitung im Wege des ATA gefährdet.
- Dazu tritt das Argument der Begünstigung der männlichen Machtposition durch das mediative Verfahren: Bagatellisierungs- und Rechtfertigungsstrategien werde dadurch der Boden bereitet;
- schließlich das Faktum einer nur punktuellen Intervention im Rahmen der strafrechtlichen Diversion: Mit der Ausarbeitung der Vereinbarung endet die Zuständigkeit und Verantwortung der Sozialarbeiterinnen des ATA.

Die Anwendung des ATA auf Fälle von genderspezifischer Gewalt sollte daher gesetzlich ausgeschlossen bleiben – so die Forderung der Protagonistinnen der Frauenbewegung.

Eine solche Ausschlussbestimmung ist in Österreich nicht zustande gekommen. Man war jedoch seitens des Justizministeriums bemüht, wissenschaftlich überprüfen zu lassen, was denn nun tatsächlich in der „Konfliktregelung“ geschieht, ob also die erhobenen Vorwürfe sich als gerechtfertigt erweisen.

Das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie hat daher im Jahr 1998 im Auftrag des Bundesministerium für Justiz (in Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Jugend und Familie) eine derartige empiri-

¹⁴ Pelikan, C. (2010): Der (österreichische) Tatausgleich bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Replikation einer empirischen Studie nach 10 Jahren. In: STREIT - Feministische Rechtszeitschrift, 28, S. 17-27.

¹⁵ Pelikan, C. (2002): Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Gutachten im Auftrag des Senatsamts für die Gleichstellung. Hamburg (Eigenverlag).

sche Studie durchgeführt: „Die Wirkungsweisen strafrechtlicher Maßnahmen (ATA und Strafprozess) bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen.“¹⁶

Die Ergebnisse dieser, im Wesentlichen mit qualitativen Methoden der Datenerhebung und Datenanalyse durchgeführten Studie lesen sich überraschend und sie sind – so finde ich – gerade deshalb aufschlussreich, was das Potential und was die innere Dynamik des RJ-Verfahrens betrifft.

Sie besagen nämlich, dass

- das Potential und die „Hauptstärke“ des Mediationsverfahrens in der Verstärkung von Prozessen der „Mächtigung“ (empowerment) von Opfern liegt. „Mächtigung geschieht“, habe ich geschrieben. Sie wird dadurch erreicht, dass das Opfer in diesem Verfahren, im Zuge der Kommunikation zwischen den Beteiligten die Bestätigung erhält, dass sie Anspruch hat auf ein Leben frei von Gewalt – auch im privaten Bereich. Diese Normbestätigung kommt also sehr wohl zustande, allerdings nicht durch den Strafausspruch, sondern als Ergebnis eines intensiven Kommunikationsprozesses.
- Damit ein solcher Prozess des empowerment eine bleibende Wirkung entfalten kann, bedarf es allerdings des Vorhandenseins von Ressourcen auf Seiten der Geschädigten. Wo sie völlig fehlen, und die Situation durch eine unentrinnbar erscheinende Abhängigkeit gekennzeichnet ist, da bleibt die Intervention des ATA (sowie jegliche strafrechtliche Intervention) fruchtlos.
- Eine auf innere Einsicht gegründete tief-

gehende Veränderung der Haltung der Männer stellte ein Ausnahmeereignis dar. Es kam zwar ganz überwiegend in den folgenden sechs Monaten zu keinen weiteren Übergriffen und vielfach wurden neue kommunikative Praktiken etabliert, dies aber aufgrund einer gemeinsamen Anstrengung oder der verbesserten Durchsetzungsfähigkeit der Frauen – oder der Erkenntnis der Männer, dass sie andernfalls Frau und Familie wirklich verlieren und selbst mit schwerwiegenderen strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen hätten.

Die zentrale „Mächtigungsthese“ sollte dann etwa 10 Jahre später überprüft werden – diesmal im Auftrag von NeuStart.¹⁷ Dabei sollte der Langzeitwirkung der Intervention in Form des ATA, also dem Ausbleiben weiterer Gewalt durch eine Fragebogenerhebung nachgegangen werden. Der Frage nach den verfahrensinternen Bedingungen des Zustandekommens von Stärkung/Mächtigung wollten wir uns mittels Verfahrensbeobachtung und mittels eines in kurzem zeitlichen Abstand zum ATA-Abschluss geführten Interviews annähern.

Wiederum gab es ein „Überraschung“: Die Mächtigung von Frauen in der Folge der Erfahrung mit dem RJ-Verfahren war aus den Antworten auf den Fragebogen deutlich zu erkennen. Von den insgesamt 83 % der Opfer, die keine weitere Gewalt erfahren hatte, gab es 80 %, die angaben, dass dazu der ATA einen Beitrag geleistet hatte. Aber knappe 40 % sagten auch, dass ihr Partner sich durch die Teilnahme am ATA verändert hätte!

Es hat also in den 10 Jahren zwischen 1999 und 2009 eine Veränderung stattgefunden, eine Veränderung in der Haltung von Män-

¹⁶ Pelikan C., Hönisch, B. (1999) : *Die Wirkungsweisen strafrechtlicher Interventionen bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien.*

¹⁷ Pelikan, C. (2009): *Die Möglichkeiten und die Bedingungen einer wirksamen Stärkung (Mächtigung) der Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen durch den Außergerichtlichen Tatausgleich. Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien.*

nern. Es ist unübersehbar, dass, wo es sich um Gewalt in Intimbeziehungen handelt, ein Umbau im Bereich der Mentalitäten, oder besser der kollektiven Wahrnehmungen, stattgefunden hat. Diese Veränderungen wurden durch das österreichische Gewaltschutzgesetz 1996 in Gang gesetzt.¹⁸ Mittlerweile sind die Auswirkungen dieses Wandels spürbar.

Die Polizei zu rufen, wenn man Bedrohung im „häuslichen“ Bereich erfährt, ist für von Gewalt bedrohte Frauen zu einer geläufigen Strategie geworden. Nicht zuletzt, weil sie sich als wirkungsvolle Strategie erwiesen hat: Die Wegweisungen und Betretungsverbote kommen zustande, es wird ihnen Folge geleistet, sie erreichen recht oft einen „Aufrüttelungseffekt“. Die Wirkung ist sowohl unmittelbar und faktisch erfahrbar, als auch „symbolisch“ und von daher weiterwirkend – als ein Zeichen für den „Gefährder“, dass es „so“ nicht geht. Vor dem Hintergrund eines solchen Umbaus von kollektiven Wahrnehmungen und Erwartungsstrukturen kann aber nun auch die Intervention des Tausgleichs eine neue Wirksamkeit entfalten.

Was geschieht da im RJ-Verfahren?

Hatte sich bereits 1999/2000 herausgestellt, dass dieses Verfahren geeignet ist, die Mächtigung des Opfers zu unterstützen und Veränderung im Sinne von Gewaltfreiheit auf diesem Weg zu erreichen, so wurde vor dem Hintergrund gewandelter gesamtgesellschaftlicher Haltungen und Mentalitäten nun das Potential des ATA, die Verantwortungsübernahme des Täters zu befördern, erkennbar. Es waren die Frauen, die in den Interviews über diese innere Veränderung ihrer Partner berichteten! Wie kommt so etwas zustande?

Es gibt ein besonderes Arrangement, ein Setting, das vor allem bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen zur Anwendung kommt: den „Geschichtenspiegel“. Dabei sitzen die weibliche Konfliktpartnerin, die zuvor allein mit dem weiblichen Opfer gesprochen hat und der männliche Konfliktpartner, der das Einzelgespräch mit dem männlichen Täter geführt hat, einander gegenüber, die beiden (Ex)-Partner jeweils etwas schräg hinter ih-

nen. Die beiden Mediatoren erzählen einander nun, was sie gehört haben. Mann und Frau werden gebeten, erst nur zuzuhören und erst dann Kommentare, Ergänzungen und Berichtigungen anzubringen.

Bereits im Zuge der Begleitforschung zum Pilotprojekt „Außergerichtlicher Tausgleich im Erwachsenenstrafrecht“ konnte ich die Wirkungsmächtigkeit dieses Instruments sehen. Ich habe in der Folge über das Zustandekommen dieser Wirkung nachgedacht und von einem „Verfremdungseffekt“ (so wie in Bertold Brechts' epischem Theater) gesprochen. Dadurch dass die Partner „ihre“ Geschichte – und die des Anderen – aus dem Mund eines fremden Dritten hören, eröffnet sich eine veränderte Perspektive oder eine andere Rahmung des Geschehens und Erlebens. Und dieser andere Blick kann – das passiert sicher nicht immer – festgefahrene Wahrnehmungen und in der Folge auch die damit einhergehenden Gefühle verändern. Es ist ein Weg, die wechselseitige „recognition“, das Erkennen und Anerkennen des anderen zu befördern.

Dieses Anerkennen, oder vielleicht könnte man auch die Übersetzung mit „Würdigung“ wählen, wird im RJ-Verfahren grundsätzlich beiden Konfliktpartnern zuteil.¹⁹

Für die Geschädigte bedeutet Würdigung das Erlebnis, erst einmal vonseiten des Mediators/der Mediatorin Verständnis zu erfahren für die mit der Gewalterfahrung einhergehenden Reaktionen und Gefühle; im weiteren setzt dieses Anerkennen dann einen Vorgang der Erforschung der eigenen Bedürfnisse und der Selbstaufklärung über ihre Existenz und ihren Gehalt und über die Ansprüche, auf die sie sich gründen können, in Gang. Die Wahrnehmung und Würdigung dieser Bedürfnisse durch die Mediatoren trägt dazu bei, gleichsam festen Boden unter die Füße zu bekommen, sich seiner selbst zu vergewissern – und das ist bereits der erste Schritt hin zur Mächtigung. Die Mächtigung wiederum ist die Grundlage für Aufarbeitung und Veränderung.

Bei der Anerkennung des Täters geht es darum, einen Prozess der Konfrontation mit sich selbst in die Wege zu leiten. Aus dieser Konfrontation entspringt die Verantwortungsübernahme und

¹⁸ Dearing, A., Haller, B. (Hg.) (2005): *Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz*. Wien; Verlag Österreich.

¹⁹ Pelikan, C. (2006): *Different Systems, Different Rationales: Restorative Justice and Criminal Justice*. in: *Apoio à Vitima* (ed.), *Project DIKÉ, Seminar: Protection and Promotion of Victim's Rights in Europe: Lisbon*, p. 223-229.

darauf kann sich die Erfahrung des „es tut mir leid“ gründen (die meint, wörtlich genommen ja, dass man das Leid des anderen zu seinem eigenen macht).

Jessica Benjamin hat in ihrem Buch „Die Fesseln der Liebe“²⁰ die schwierige Balance der wechselseitigen Anerkennung als ein Paradox gefasst; es lautet: Wirklich anerkennen kann nur, wer anerkannt wird. Wechselseitige Anerkennung besteht also darin, den anderen in seiner Differenz zu sehen und „stehen zu lassen“, ohne die eigene Differenz aufzugeben. Es geht in letzter Instanz um die Überwindung der Dynamik von Herrschaft und Unterwerfung. Damit ist es aber auch ein politisches Konzept – und daran schließt sich auch die Zukunftsvision, die ich in Bezug auf RJ hege.

Eine Zukunftsvision

Meine Zukunftsvision wäre, an dieses Konzept anzuschließen und die hier skizzierten inneren Dynamiken der RJ in den Bemühungen um eine Konfliktregelung bei „großen“ politischen Konflikten nutzbar zu machen.

Wenn Claudio Domenig über die Spannung und Spannweite zwischen marginalem Verfahrensmodell und alternativem Lebensentwurf geschrieben hat, so möchte ich hier den Bogen spannen zwischen einer kleinen Erweiterung der strafrechtlichen Bearbeitung auf der einen Seite und einer Anwendung der Prinzipien der RJ auf gravierende politische

und auf tiefgreifende interkulturelle Konflikte, bis hin zu gewalttätigen kriegerischen Auseinandersetzungen auf der anderen Seite.

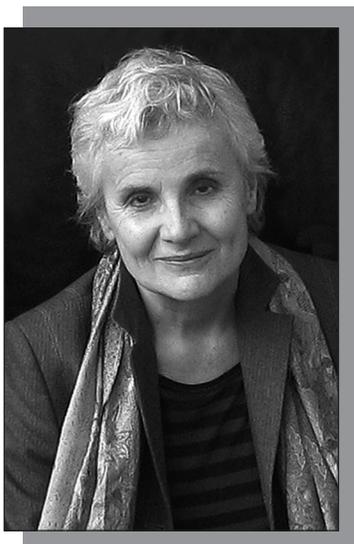
Im Zuge des im Februar 2012 beginnenden großen EU-Projekts ALTERNATIVE („Developing alternative understandings of security and justice through restorative justice approaches in intercultural settings within democratic societies“) soll versucht werden, den Wirkungspotentialen einer von den Prinzipien der Restorative Justice geleiteten Konfliktbearbeitung in diesem Feld nachzugehen.

Die Aufmerksamkeit richtet sich auf gesellschaftliche Konflikte, die mit starken Gefühlen von Unsicherheit einhergehen: Konflikte zwischen Angehörigen „alter“ Minoritäten, wie der Roma und der Mehrheitsbevölkerung in einem ungarischen Dorf, zwischen Migrant und „Alteingesessenen“ in Wiener Gemeindebauten, oder „Rückkehrern“ und neu Angesiedelten in den Kriegsgebieten des Balkan, schließlich den Nachwirkungen der gewalttätigen Konflikte in Nordirland.

Durch das Projekt soll ein vertieftes, auf theoretischer Auseinandersetzung und auf empirischer Evidenz gründendes Verständnis dafür entwickelt werden, wie diese Konflikte in demokratischer Weise bearbeitet werden können – unter Anwendung der Prinzipien einer Restorative Justice, also auf dem Wege der aktiven Partizipation der Betroffenen und getragen von dem Bemühen um Integration und sozialen Zusammenhalt.

20 Benjamin, J. (1988): Die Fesseln der Liebe. Psychoanalyse, Feminismus und das Problem der Macht, Frankfurt/Main: Stroemfeld.

Dr. phil. Christa Pelikan



Christa Pelikan,

Dr. phil., ist seit der Gründung 1973 Sozialwissenschaftlerin am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien. Sie hat im Bereich des Familien- und Kindschaftsrechts und im Bereich des Strafrechts gearbeitet und war mit der Begleitforschung zu den Modellprojekten „Konfliktregelung im Jugendstrafrecht“ und „Außergerichtlicher Tatausgleich im Erwachsenenstrafrecht“ befasst. Sie war Vorsitzende des Expertenkomitees im Rahmen des Europarats, das die Empfehlungen zur „Mediation in Strafrechtsangelegenheiten“ ausgearbeitet hat und war als Expertin in weiteren Komitees des Europarats – im Bereich der Opferrechte tätig. Sie war Mitbegründerin und Vorstandsmitglied des „European Forum for Restorative Justice“. In diesem Rahmen war sie für die Programmgestaltung von drei der großen Konferenzen des „European Forum“ verantwortlich und hat an mehreren internationalen/europäischen Forschungsprojekten mitgearbeitet. Ab 1. Februar 2012 leitet sie den Österreich-Teil eines vierjährigen EU-Forschungsprojekts: „Developing alternative understandings of security and justice through restorative justice approaches in intercultural settings within democratic societies“.

Das Mediationsgesetz und der Täter-Opfer-Ausgleich

Prof. Dr. Arthur Hartmann und Felix Steengrafe

A. Einleitung

Das Mediationsgesetz nimmt nach umfangreichen Diskussionen, einem Entwurf der Bundesregierung vom 01.04.2011 (BT-Drs. 17/5335) und einer Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 01.12.2011 (BT-Drs. 17/8058) Gestalt an. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf am 15.12.2011 in der Fassung der Empfehlung des Rechtsausschusses beschlossen, eine Entscheidung des Bundesrates steht zum Zeitpunkt der Drucklegung noch aus.¹

Erhebliche Irritationen hat ein Interview der Bundesjustizministerin ausgelöst, demzufolge Mediation im Strafverfahren keinen Platz habe und dieser Bereich aus dem Anwendungsbereich der Mediation und des neuen Mediationsgesetzes ausgenommen sei.² Hierzu hat der Sprecher des Bundesjustizministeriums erläutert, Strafsachen seien aus dem Gesetzentwurf ausgenommen worden, weil es im bereits geltenden Recht den Täter-Opfer-Ausgleich gebe.³

Allerdings sucht man in den vorliegenden Entwürfen des Mediationsgesetzes eine Formulierung, aus der sich der Ausschluss von Fällen mit Bezug zum Strafrecht ergibt, vergeblich. In der Stellungnahme des Bundesjustizministeriums klingt freilich die Auffassung an, dass die speziellen Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich das Mediationsgesetz als allgemeinere Regelung verdrängen könnten. Diese Auffassung wird im Folgenden untersucht und im Ergebnis verneint werden.

¹ Pressemitteilung des Rechtsausschusses des Bundestags unter: www.bundestag.de/presse/hib/2011_11/2011_495/02.html abgerufen am: 19.01.2012; Die Entwicklungsgeschichte des Mediationsgesetzes unter: gesetzgebung.beck.de/node/1006516 abgerufen am: 19.01.2012. Zum Beschluss des Mediationsgesetzes durch den Bundestag: http://www.bundesregierung.de/nn_1524/Content/DE/Artikel/2011/01/2011-01-12-mediationsgesetz-ir.html aufgerufen am 23.01.2012.

² siehe <http://www.tagesschau.de/inland/mediation100.html>; Mertzluft, TOA-Infodienst Nr. 41, 2001, S. 13.

³ Mertzluft, TOA-Infodienst Nr. 41, 2001, S. 13.

Daran schließt sich eine Stellungnahme zu der Frage an, ob es möglich und sinnvoll wäre, Fälle mit Strafrechtsbezug aus dem Anwendungsbereich des Mediationsgesetzes auszuschließen.

Die Prüfung der Frage, ob die gesetzlichen Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich die Anwendung des Mediationsgesetzes ausschließen, erfordert zunächst eine Erörterung der Regelungsbereiche beider Gesetze.

B. Regelungsbereich des Mediationsgesetzes

Das Mediationsverfahren ist nach § 1 Abs. 1 der vom Bundestag beschlossenen Fassung des Mediationsgesetzes (im Folgenden „MediationsG“) ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben. § 4 MediationsG enthält bedeutsame Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht der Mediatoren und deren Grenzen, aus denen sich ein Zeugnisverweigerungsrecht in Zivilverfahren nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO ergibt. Weiterhin wird in den §§ 5 und 6 MediationsG die Aus- und Fortbildung der Mediatoren normiert.⁴ Unmittelbare Rechtsfolgen wie z.B. die Zumessung einer Strafe oder eines Schadensersatzes sind nicht Gegenstand des Mediationsgesetzes.

C. Regelungsbereich des § 46a StGB

Zur Ermittlung des Regelungsbereichs des § 46a StGB ist näher auf die juristischen Auslegungsmethoden einzugehen. Dies sind die Auslegung nach dem Wortlaut, die systematische, historische und teleologische Auslegung.

⁴ Näher BT-Drucks. 17/8058, S. 17.

I. Die Auslegung nach dem Wortlaut orientiert sich an der vom Gesetzgeber verwendeten Formulierung.⁵ Nach dem Wortlaut kann das Gericht in Fällen, in denen Leistungen i.S.v. § 46a StGB vorliegen, die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB mildern oder von Strafe absehen. Hiernach bezieht sich § 46a StGB auf die Strafzumessung. § 46a Nr. 1 StGB definiert den Täter-Opfer-Ausgleich als das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Der Begriff „Ausgleich“ erfordert nach h.M. zwar ein kommunikatives Verhältnis zwischen Täter und Opfer, eine bestimmte kommunikative Form, insbesondere die Einschaltung eines Vermittlers oder Mediators ist nach dem Wortlaut des § 46a StGB jedoch nicht erforderlich.⁶ Außerdem kann bereits das auf einen Ausgleich gerichtete einseitige Bemühen des Täters genügen. § 46a StGB setzt demnach keine Mediation i.S. des § 1 Abs. 1 MediationsG voraus. Es fehlt insbesondere an der nach § 1 Abs. 1 MediationsG essentiell erforderlichen Einbeziehung eines Mediators. § 46a StGB setzt anders als § 1 Abs. 1 MediationsG nicht zwingend ein einvernehmliches Bemühen der Konfliktparteien voraus, sondern lässt im Grenzfall ein einseitiges Bemühen des Täters genügen.⁷

Sofern jedoch eine Mediation zwischen Täter und Verletztem mit dem Ziel eines Ausgleichs stattgefunden hat, so kann das Gericht dies als Täter-Opfer-Ausgleich i.S.v. § 46a StGB anerkennen und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 46a Nr. 1 StGB die Strafe mildern oder von Strafe absehen. Nach dem Wortlaut enthalten § 46a StGB und das Mediationsgesetz demnach unterschiedliche Regelungen. § 46a StGB regelt, wie kommunikative, auf einen Ausgleich gerichtete Verfahren in der Strafzumessung gewürdigt werden können, das Mediationsgesetz umfasst die Definition und nähere Ausgestaltung eines dieser Verfahren, der Mediation.

⁵ Schwacke, *Juristische Methodik*, (5. Auflage 2011), S. 89; Tettinger / Mann, *Einführung in die juristische Arbeitstechnik* (4. Auflage 2009), Rn 215.

⁶ BGH StV 02, 651; HK-GS/Rössner (2. Auflage 2011) § 46a Rn 23 f.; SK-Horn § 46a Rn 6.

⁷ BT-Drs 12/6853 S. 21; BGH NSTZ 02, 252 f.; Schöch in FS 50 Jahre BGH, Bd. IV S. 309, 323; Loos in FS Hirsch 99, 851, 864; der Tendenz anders BGH NSTZ 03, 365 f. mit insoweit kritischer Anmerkung Dölling/Hartmann NSTZ 04, 382; Lackner / Kühl, StGB (27. Auflage 2011), § 46a, Rn 4; HK-GS/Rössner (Fn. 6) § 46a Rn 22; Fischer, StGB (59. Auflage 2012), § 46a, Rn 10a.

II. Die systematische Auslegung untersucht die Stellung der Norm innerhalb des Gesetzes und leitet aus dieser Stellung deren Bedeutung ab.⁸ § 46a StGB steht im zweiten Teil des StGB, der sich auf die Strafbemessung bezieht. Somit ergibt auch die systematische Auslegung, dass der Gesetzgeber mit § 46a StGB eine Regelung im Bereich der Strafzumessung schaffen wollte, und damit die Würdigung kommunikativer Verfahren im Rahmen der Strafzumessung und nicht die Ausgestaltung dieser Verfahren selbst regeln wollte. Dies zeigt sich auch daran, dass § 46a StGB an einem Zustand bzw. an einem Ergebnis nämlich dem „Ausgleich“ anknüpft, während der Begriff „Mediation“ sich auf ein Verfahren bzw. eine Vorgehensweise bezieht.⁹

III. Im Rahmen einer historischen Auslegung sollen die geschichtlichen Beweggründe des Gesetzgebers und die Geschichte des Normerlasses beachtet werden.¹⁰ § 46a StGB wurde durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz in das StGB eingeführt. Der Gesetzgeber wollte hierdurch einerseits einen verbesserten Opferschutz gewährleisten und andererseits die Bestrafung im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich zurückdrängen.¹¹ Weiterhin knüpft die Vorschrift an die Erfahrungen der Modellprojekte und an das JGG an. Der Gesetzgeber wollte diese positiven Erfahrungen auch im Erwachsenenstrafrecht berücksichtigen.¹²

Bei den einschlägigen Modellprojekten wurde überwiegend ein von nordamerikanischen Vorbildern übernommenes Mediationsverfahren (victim-offender-mediation) praktiziert, für das sich in Deutschland der Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich“ eingebürgert hatte.¹³

⁸ Tettinger / Mann (Fn. 5), Rn 228; Wank, *Die Auslegung von Gesetzen* (5. Auflage 2011), S. 55; so wohl auch Schwacke (Fn. 5), S. 93.

⁹ Näher hierzu und zur internationalen Diskussion, Hartmann, *Legal Provisions on Restorative Justice in Germany*, in: *Ministry of Justice and Law Enforcement Republic of Hungary* (ed.), *European Best Practices of Restorative Justice in the Criminal Procedure*, 2010, 125 – 129 unter: <http://www.eucpn.org/library/results.asp?category=&pubdate=2010> aufgerufen am 30.01.2012

¹⁰ Tettinger / Mann (Fn. 5), Rn 221; Schwacke (Fn. 5), S. 97; Wank (Fn. 8), S. 65 ff.

¹¹ Lackner / Kühl (Fn. 7), Rn 1; HK-GS/Rössner (Fn. 6), § 46a StGB, Rn 6; so wohl auch BT-Drucks. 12/6853, S. 21.

¹² BT-Drucks. 12/6853, S. 21; Fischer (Fn. 7), 2; Lackner / Kühl (Fn. 7), Rn 1; HK-GS/Rössner (Fn. 6), § 46a StGB, Rn 1.

¹³ Näher Hartmann, *Schlichten oder Richten* (1995), S. 96 ff., 122 ff. Frühe Stellungnahmen zu § 46a StGB fordern, inspiriert durch

Diese Sicht des Täter-Opfer-Ausgleichs ist für viele Einrichtungen auch heute noch leitend, wie etwa ein Blick in die TOA-Standards zeigt. Die Rahmenbedingungen dieses Verfahrens hat der Gesetzgeber in § 46a StGB jedoch bewusst nicht zur Voraussetzung der in § 46a StGB geregelten Legaldefinition des gesetzlichen „Täter-Opfer-Ausgleichs“ gemacht.

Seither gibt es in Deutschland zwei Begriffe von „Täter-Opfer-Ausgleich“ unterschiedlichen Inhalts. Ein älteres von den Modellprojekten hergeleitetes Verständnis des Täter-Opfer-Ausgleichs und eine neuere, vom Gesetzgeber bewusst nicht allein auf diese Praxis beschränkte Legaldefinition des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Für die Frage, ob § 46a StGB als Spezialregelung das Mediationsgesetz verdrängt, kann freilich nur die gesetzliche Fassung des Begriffs „Täter-Opfer-Ausgleich“ maßgeblich sein und nicht ein Vorverständnis, das der Gesetzgeber nicht aufgegriffen hat. § 46a StGB hat mithin auch im Sinne der historischen Auslegung einen anderen Regelungsbereich als das Mediationsgesetz.

Für die TOA-Einrichtungen stellt sich jedoch spätestens jetzt die Frage, ob die Vermengung der Begrifflichkeiten aufrechterhalten oder durch eine neue Bezeichnung der eigenen Tätigkeit z.B. als „Mediation in Straf- oder Kriminalfällen“ klarer gekennzeichnet werden soll. Bedeutsam ist dabei, dass diese Mediation seitens der Strafjustiz nach § 46a StGB als Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren berücksichtigt werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 46a StGB kann die Strafjustiz freilich auch andere Verfahren wie etwa „Conferences“ oder „Restorative Circles“ von Verteidigern oder vor dem Gericht durchgeführte Ausgleichsverhandlungen als Täter-Opfer-Ausgleich würdigen.

Insofern war es vom Gesetzgeber durchaus klug und weitsichtig, die gesetzliche Regelung der Rechtsfolgen eines Ausgleichs zwischen Tätern und Verletzten einer Straftat nicht an die engen Bedingungen einer Mediation zu knüpfen. Die Diskussion um das Mediationsgesetz gibt aber Anlass, die Begrifflichkeiten künftig besser zu trennen und

den Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich“ auf die im Gesetz verwendete Legaldefinition und seine Funktion bei der Strafzumessung zu beschränken, während der Begriff „Mediation“ für ein besonderes Verfahren der Konfliktbeilegung reserviert werden sollte.

IV. Im Wege der teleologischen Auslegung wird nach der *ratio legis*, also dem Sinn und Zweck der Rechtsnorm, gefragt.¹⁴ Durch § 46a StGB sollten die positiven Erfahrungen, die im Jugendstrafrecht gewonnen wurden, auch für das Erwachsenenstrafrecht genutzt werden.¹⁵ Der Täter soll die Verantwortung für sein Handeln übernehmen und dessen Konsequenzen tragen.¹⁶ Hierdurch soll im Bereich der unteren bis mittleren Kriminalität das Verhängen von Strafen reduziert werden.¹⁷ Der Gesetzgeber wollte somit eine breit anwendbare Regelung im Rahmen der Strafzumessung schaffen, jedoch nicht die Aus- und Fortbildung von Mediatoren, deren Schweigepflicht und insgesamt die Vertraulichkeit eines bestimmten Verfahrens regeln. Die Regelungsbereiche des § 46a StGB und des Mediationsgesetzes unterscheiden sich mithin auch bei Berücksichtigung der teleologischen Auslegung.

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch zu berücksichtigen, dass § 46a StGB als Strafzumessungsvorschrift an das Schuldprinzip gebunden ist. Das Maß der Strafe muss am Maß der Schuld des Täters anknüpfen¹⁸ und kann in letzter Instanz nicht von der Bereitschaft des Opfers zu einer einvernehmlichen Konfliktregelung abhängen. Der Gesetzgeber musste also eine Regelung vorsehen, in der auch das freiwillige und ernsthafte Bemühen des Täters um einen Ausgleich gewürdigt werden kann. Ein nur einseitiges Bemühen kann freilich nicht als Mediation bezeichnet werden. Auch deshalb sind die Begriffe „Täter-Opfer-Ausgleich“ und „Mediation“ nicht deckungsgleich.

die Modellprojekte, noch die Einschaltung eines Mediators; vgl. König/Seitz *NSStZ* 95, 1, 2; BayObLG *NJW* 95, 2120. Zur Begriffsschicht vgl. Middelhof *TOA-Infoblatt*, 2008, Nr. 2, S. 44.

¹⁴ Schwacke (Fn. 5), S. 97; Tettinger/Mann (Fn. 5), Rn 224; Wank (Fn. 8), S. 69 ff.

¹⁵ *BT-Drucks.* 12/6854, S. 21; Fischer (Fn. 7), Rn. 2.

¹⁶ *BT-Drucks.* 12/6853, S. 21; Fischer (Fn. 7), Rn. 2.

¹⁷ Lackner/Kühl (Fn. 7), Rn 1; HK-GS/Rössner (Fn. 6), § 46a StGB, Rn 6; so wohl auch *BT-Drucks.* 12/6853, S. 21.

¹⁸ *BVerfG Beschluss*, 2 BvR 506/63 vom 25.10.1966. *BVerfG Urteil*, 2 BvR 313/07 vom 18.01.2008.

Prof. Dr. Arthur Hartmann leitet das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung und lehrt an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Bremen Strafrecht und Kriminologie. Er forscht und publiziert seit vielen Jahren zum Täter-Opfer-Ausgleich und engagiert sich insbesondere für die Bundesweite TOA-Statistik. Er ist Vorsitzender des TOA-Bremen e.V.“



D. Regelungsbereich weiterer einschlägiger Vorschriften

Weitere Regelungen enthalten insbesondere die § 46 Abs. 2 StGB und § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG kann der Richter dem Jugendlichen die Weisung auferlegen, „sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)“. Die Formulierung ist bewusst an § 46 Abs. 2 StGB angelehnt,¹⁹ ist jedoch anders als § 46 Abs. 2 StGB als weitere Legaldefinition des Täter-Opfer-Ausgleichs gekennzeichnet, die freilich mit derjenigen des § 46a StGB übereinstimmt.

Dass der Gesetzgeber den § 10 I Nr. 7 JGG als richterliche Weisung ausgestaltet hat,²⁰ macht überdeutlich, dass er unter einem „Täter-Opfer-Ausgleich“ keine Mediation versteht. Denn § 1 Abs. 1 MediationsG definiert Mediation als freiwillige und einvernehmliche Beilegung eines Konflikts. Mit § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG verfolgte der Gesetzgeber zwar in erster Linie den Zweck, überregional eine gleichmäßige Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs zu gewährleisten.²¹ Die Ausgestaltung als Weisung macht aber deutlich, dass der Gesetzgeber den Täter-Opfer-Ausgleich auch im Jugendstrafrecht nicht als Mediationsverfahren ausgestaltet hat, obwohl in der Gesetzesbegründung auf die Erfahrung der Modellprojekte ausdrücklich Bezug genommen wird und der Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich“ von den Modellprojekten übernommen wurde.²²

¹⁹ BT-Drucks. 11/5829 S. 17.

²⁰ Kritisch zur Einordnung als Weisung und mithin als Erziehungsmaßregel: HK-JGG-Diemer (6. Auflage 2011), § 10 Rn 48.

²¹ BT-Drucks. 11 / 5829 S. 17.

²² BT-Drucks. 11 / 5829 S. 17.

Auch in weiteren Vorschriften ist der Täter-Opfer-Ausgleich als Auflage bzw. Weisung ausgestaltet, die ein einseitiges Bemühen des Täters genügen lässt. So z.B. in § 59a Abs. 2 Nr. 1 StGB und § 23 Abs. 1 S. 4 JGG, die den Täter-Opfer-Ausgleich als Bewährungsaufgabe vorsehen, sowie in § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO. Mit § 153a StPO erfolgt eine ausdrückliche Legaldefinition des Täter-Opfer-Ausgleichs für den Bereich der Strafprozessordnung und zwar als Auflage bzw. Weisung. Freilich ist insoweit die Zustimmung des Täters erforderlich, so dass das Freiwilligkeitsprinzip grundsätzlich gewahrt bleibt. Darüber hinaus enthalten die hier genannten Vorschriften und schließlich auch § 45 Abs. 2 S. 2 JGG²³ anders als das Mediationsgesetz keine Regelungen hinsichtlich der Aus- und Fortbildung von Mediatoren, der Schweigepflicht und der Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens. Solche Regelungen sind im StGB, im JGG und der StPO, mithin in den Gesetzen, die den Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich“ definieren, nicht enthalten.

E. Das Verhältnis der genannten Rechtsvorschriften

I. Eine ausdrückliche Regelung, derzufolge die Anwendung des Mediationsgesetzes ausgeschlossen ist, wenn ein Konflikt auch Gegenstand eines Strafverfahrens ist, enthält das Mediationsgesetz in seiner gegenwärtigen Fassung nicht.

II. Nach dem Grundsatz „lex specialis derogat legi generalis“ verdrängt die speziellere Norm die allgemeinere, wenn die spezielle Norm sämtliche Merkmale der allgemeineren und darüber hinaus noch mindestens ein weiteres Merkmal enthält.²⁴ Wie zuvor ausführlich dargelegt wurde, besteht keine Übereinstimmung der Regelungsbereiche des Mediationsgesetzes und der Vorschriften, die den Täter-Opfer-Ausgleich definieren und näher ausgestalten. Deshalb kann die lex-specialis-derogat-legi-generalis-Regel im Verhältnis „Täter-Opfer-Ausgleich“ und Mediationsgesetz keine Anwendung finden.

²³ Ostendorf, JGG (7. Auflage 2007), Grdl. zu §§ 45 u. 47, Rn. 4. Die Vorschriften ermöglichen eine Auflockerung des Legalitätsprinzips im Wege der Diversion. Hierdurch sollen Stigmatisierungen vermieden und Chancengleichheit gewahrt werden.

²⁴ Schwacke (Fn. 5), S. 19; Wank (Fn. 8), S. 100; Tettinger / Mann (Fn. 5), Rn 92.

III. Nach der lex-posterior-derogat-legi-priori-Regel ist eine ältere Norm unwirksam, wenn der Gesetzgeber diese durch eine neuere Norm ersetzt.²⁵ Im Regelfall weist der Gesetzgeber ausdrücklich darauf hin, dass die ältere Norm durch die neuere Norm außer Kraft tritt.²⁶ Jedoch gilt dies nach der lex-posterior-derogat-legi-priori-Regel auch dann, wenn ein solcher Hinweis fehlt.²⁷ Besteht aber kein Widerspruch zwischen dem älteren und dem neueren Recht bleiben beide Normen gültig.²⁸ Daher wird eine ältere Norm nur unwirksam, wenn der gleiche Sachverhalt durch die beiden verschiedenen Normen geregelt wird.²⁹ Dies ist aber im Verhältnis der Vorschriften, die den Täter-Opfer-Ausgleich betreffen, zu denjenigen des Mediationsgesetzes wie oben gezeigt nicht der Fall.

IV. Abschließend bleibt festzuhalten, dass das Mediationsgesetz mangels entgegenstehender Regelung auch für Mediationsverfahren gilt, in denen es um Sachverhalte geht, die unter Strafnormen subsumiert werden können oder die auch Gegenstand eines Strafverfahrens sind. Eine durchgeführte Mediation wird im Allgemeinen als Täter-Opfer-Ausgleich anerkannt und bei der Strafzumessung oder einer Diversionsentscheidung gewürdigt werden können.

F. Spielraum des Gesetzgebers bei künftigen Regelungen

Das oben genannte Interview der Bundesministerin und die Stellungnahme des BMJ hierzu deuten an, dass die Nichtanwendbarkeit des Mediationsgesetzes im Rahmen eines Strafverfahrens dem subjektiven Willen des Gesetzgebers entsprechen könnte. Auch wenn dieser Wille derzeit in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des Mediationsgesetzes und den Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich wie gezeigt nicht zum Ausdruck kommt, so könnte der Gesetzgeber geneigt sein, eine solche Beschränkung des Anwendungsbereichs des Mediationsgesetzes künftig in das Gesetz aufzunehmen. Allerdings müsste sich eine solche Regelung

²⁵ Wank (Fn. 8), S. 99; Schwacke (Fn. 5), S. 16; Tettinger / Mann (Fn. 5), Rn 94.

²⁶ Schwacke (Fn. 5), S. 16.

²⁷ Wank (Fn. 8), S. 99; Schwacke (Fn. 5), S. 16.

²⁸ so wohl auch Schwacke (Fn. 5), S. 16.

²⁹ Wank (Fn. 8), S. 99.



Diplom-Jurist
Felix Steengrafe ist Mitarbeiter am Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung in Bremen.

in das System der bestehenden rechtlichen Regelungen einfügen, ohne dass sie zu Wertungswidersprüchen führt.

Das Mediationsgesetz umfasst eine Reihe von Regelungen, die für die an einer Mediation beteiligten Konfliktparteien günstig sind. Dies gilt z.B. für die Verschwiegenheitspflicht der Mediatoren, deren zivilrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht, der vorgesehenen Regelungen zur Aus- und Fortbildung von Mediatoren und zu deren Zertifizierung.

Unabhängig von juristischen Überlegungen würde sich insoweit die Frage stellen, warum gerade bei Konflikten mit besonders schwerwiegenden Folgen, wie sie im Strafverfahren verhandelt werden, auf eine gesetzlich verankerte Qualitätssicherung verzichtet werden sollte. Darüber hinaus bestehen jedoch auch rechtliche Bedenken, ob den Konfliktbeteiligten die günstigen Regelungen des Mediationsgesetzes deshalb verweigert werden dürfen, weil der Konflikt auch Gegenstand eines Strafverfahrens ist.

Nach der Unschuldsvermutung im Sinne des Artikel 20 Abs. 3 GG und Artikel 6 EMRK gilt jedermann bis zur Feststellung seiner Schuld als unschuldig.³⁰ Daher dürfen vorab keine Maßnahmen getroffen werden, welche die Schuld voraussetzen.³¹ Die Schuld wird erst durch das gerichtliche Urteil im Strafverfahren festgestellt. Demnach führt es stets zu Spannungen mit der

³⁰ Beulke, StPO (11. Auflage 2010), Rn 25; Hartmann / Schmidt, StPO (4. Auflage 2012), Rn 66; Schroeder / Verrel, StPO (5. Auflage 2011), Rn 366; Kindhäuser, StPO (2. Auflage 2010), § 18, Rn 3.
³¹ Kindhäuser (Fn. 30), § 18, Rn 3; Hartmann / Schmidt (Fn. 30), Rn 67; so wohl auch Volk, StPO (7. Auflage 2010), § 8 Rn 4.

Unschuldsumvermutung, wenn schon aufgrund des Verdachts einer Straftat Nachteile auferlegt werden. Dies ist zwar nicht vollkommen ausgeschlossen, wie z.B. die Ermittlungseingriffe der StPO zeigen, es bedarf aber einer besonderen Rechtfertigung. Unter diesem Gesichtspunkt erschiene es kaum begründbar, dass eine Mediation im Rahmen eines Strafverfahrens nach § 155a StPO angeregt und im Rahmen des § 46a StGB als Täter-Opfer-Ausgleich bei der Strafzumessung gewürdigt werden könnte, den Beteiligten aber die genannten begünstigenden Regelungen des Mediationsgesetzes allein deshalb vorenthalten würden, weil der Verdacht einer Straftat besteht. Das Vorenthalten der begünstigenden Regelungen des MediationsG ist eine Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG, welche – aufgrund des bloßen Verdachts einer Straftat – nicht gerechtfertigt ist.

Wendet man sich konkreten Fällen zu, lassen sich Problembereiche noch deutlicher identifizieren. Wie allgemein bekannt ist, sind Verhaltensweisen, die den Verdacht einer Straftat begründen können, weit verbreitet. Nur ein sehr kleiner Teil dieser Verhaltensweisen mündet in ein Strafverfahren. Wir dürfen also davon ausgehen, dass in vielen Fällen, die z.B. Nachbarschaftskonflikte betreffen oder in der Familienmediation verhandelt werden, strafrechtlich relevantes Verhalten wie z.B. eine Beleidigung oder eine Sachbeschädigung eine Rolle spielen.

Man stelle sich vor, im Rahmen einer Mediation kommt es zu einer Krise. Ein Beteiligter erstattet in dieser Situation eine Anzeige. Danach kommt es wieder zu einer Annäherung und die Mediation wird fortgesetzt. Für die Beteiligten wäre nur schwer abzusehen, ob noch eine Verschwiegenheitspflicht und ein zivilrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht des Mediators bestehen. Ähnliche Problematiken treten in Ausgleichseinrichtungen bei sogenannten Selbstmeldern auf. Hier handelt es sich häufig um Konflikte, die ein strafrechtlich relevantes Geschehen umfassen, die Beteiligten wissen aber aus unterschiedlichen Gründen mitunter nicht einmal selbst, ob bereits ein Strafverfahren in Gang gesetzt oder evtl. bereits wieder eingestellt wurde. Strafanzeigen können z.B. auch von dritten Personen gestellt worden sein. Beim Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V., der den Täter-Opfer-Ausgleich in Form einer Media-

tion durchführt, machen sogenannte Selbstmelder über 20 % des Fallaufkommens aus.³²

Der Anwendungsbereich des Mediationsgesetzes wäre beispielsweise – nach der Ansicht des BMJ – nicht eröffnet, wenn eine Sachbeschädigung angezeigt und damit ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Eine strafrechtlich relevante Beschädigung einer Sache setzt nach § 303 i.V.m. § 15 StGB einen Vorsatz voraus. Die Abgrenzung zwischen fahrlässigem und vorsätzlichem Handeln ist im Einzelfall problematisch. Vielfach werden zunächst aufgrund einer Anzeige eingeleitete Strafverfahren deshalb wieder eingestellt. Wann dies formell geschieht, hängt sehr stark von der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft ab.

In vielen Konfliktbereichen, die im Rahmen einer Mediation gut bearbeitet werden können, hängt es demnach von vielerlei Umständen und Zufälligkeiten ab, ob und ggf. wie lange ein Strafverfahren betrieben wird. Es erscheint deshalb sachlich nicht gerechtfertigt, dass eine Mediation nur dann möglich sein soll, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder bereits wieder eingestellt ist.

G. Fazit

Die Vorschriften des Mediationsgesetzes in der vom Bundestag beschlossenen Fassung werden durch strafrechtliche Regelungen, insbesondere durch § 46a StGB nicht verdrängt, sondern sind auch anwendbar, wenn ein Strafverfahren betrieben wird. Es ist dem Gesetzgeber dringend davon abzuraten, den Anwendungsbereich des Mediationsgesetzes künftig durch eine zusätzliche ausdrückliche Regelung insoweit zu beschneiden.

Prof. Dr. Arthur Hartmann und Felix Steengrafe

³² Jahresbericht des Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. für das Jahr 2010 S. 20; www.toa-bremen.de/Stat.htm.

Buchtipp

Wahrscheinlich hat diese Geschichte gar nichts mit Ihnen zu tun ...

Geschichten, Metaphern, Sprüche und Aphorismen in der Mediation
von Ed Watzke

**192 Seiten, 19 x 12,6 cm,
gebundene Ausgabe, 29,00 €
ISBN 978-3936999402
Forum Verlag, Godesberg, 2008**



Das Entstehen dieses Buches reicht etwa drei bis vier Jahre zurück. Als sich – vorerst von Intuition geleitet – mein Arbeitsstil zu verändern begann. Ich hatte bereits mehr als ein Jahrzehnt Erfahrung aus weit mehr als tausend Mediationen hinter bzw. in mir. Nach und nach wurde mir klar, dass meine sich verändernde Arbeitsweise nicht auf Optimierung hinaus läuft, sondern auf einen Paradigmenwechsel. Als sich mir die ganze Gestalt der neuen Methode nach mehrjähriger Verpuppung – einem frisch geschlüpften Schmetterling gleich – offenbarte, rief ich erst mal laut Heureka!

Bei hocheskalierten, kriegsähnlichen Konfliktdynamiken – um solche geht es in diesem Buch in erster Linie – ist die Marschrichtung vorerst Bearbeitung/Lösung der Probleme und daraus logisch und chronologisch folgend der Friede wenig hilfreich bis kontraproduktiv. Die Umkehrung – zuerst Friede, dann die Probleme – erwies sich für mich und meine Arbeit als Mediator wie ein Zusammenfallen von Weihnachten, Pfingsten und Ostern.

Viele Menschen meinen dazu erst mal, das gibt es nicht, das kann nicht sein, wie soll

denn das vor sich gehen? Ja! Es funktioniert ganz wunderbar und hat sich in meiner Praxis bestens bewährt. Der Schmetterling heißt Metapherbrücke.

Klar ist: Friede entsteht nicht als Ergebnis eines logisch linearen Denkprozesses. Der Friede beginnt in uns selbst und umfasst Bauch, Herz und Hirn, Gefühl und Verstand.

Um die Menschen sowohl kognitiv als auch affektiv zu erreichen, bedarf es angemessener Methoden. Storytelling ist so alt wie die Menschheit. Jahrtausende war die Menschheit darauf beschränkt, ihre Geschichte, Traditionen, Lebensweisheiten in Erzählungen von Generation zu Generation weiter zu geben.

Und doch – so dünkt mich – wird diese archaische Kunstfertigkeit in unserer Kultur grob vernachlässigt. Ich würde mich glücklich schätzen, wenn dieses Buch einen kleinen Beitrag leisten könnte, dem Einsatz von und der Freude an Geschichten, Metaphern und Sprüchen mehr Raum zu geben.

*Ed Watzke**

** Klappentext und Bild, zur Verfügung gestellt vom Forum-Verlag*

Berichte aus den Bundesländern



Baden-Württemberg

Pilotprojekt an der JVA Schwäbisch Gmünd

Das Jugendstrafvollzugsgesetz Baden-Württemberg wurde im Juli 2007 verabschiedet. Im Paragraph 25 (2) heißt es für den Erziehungsplan: „Der Erziehungsplan erhält mindestens Angaben über ... 5. Maßnahmen zur Aufarbeitung der Tat und zum Täter-Opfer-Ausgleich.“

Die in der Landesarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Vermittlungsstellen haben nach einem Fachgespräch mit Vertretern des Justizministeriums „Überlegungen zu Praxismodellen“ geschrieben, damit diese Regelung nicht nur im Gesetz steht, sondern in der Praxis auch umgesetzt wird.

Mit diesem Papier wurden Gespräche von LAG-Mitgliedern in der JVA Adelsheim

(junge Männer) und der JVA Schwäbisch Gmünd (junge Frauen) geführt. Die Reaktionen waren unterschiedlich. Sie reichten von sehr verhalten, „es würden Kapazitäten zur Umsetzung fehlen“, bis zu großem Interesse an der Umsetzung der Vorschläge.

Aus den Gesprächen in den JVAs hat sich nach Rückkoppelung mit dem Justizministerium ergeben, dass die LAG in diesem Frühjahr ein Pilotprojekt an der JVA Schwäbisch Gmünd startet. Die Mittel dafür kommen teilweise aus dem Projekt „Wiedergutmachungskonferenzen“ der Jugendhilfe im Strafverfahren Stuttgart sowie einzuwerbenden Bußgeldern. Zwei Vermittler von vor Ort werden an der JVA vorbereitende Gruppengespräche mit den Gefangenen durchführen und dann in Einzelgesprächen weiterarbeiten. Den Kontakt zu den Opfern nehmen die Fachstellen Täter-Opfer-Ausgleich vor Ort auf. Wird von beiden Seiten ein Täter-Opfer-Ausgleich oder eine Wiedergutmachungskonferenz gewünscht, dann wird diese Begegnung durch eine Co-Mediation begleitet.

Für das Jahr 2013 wird angestrebt, dass im Haushalt Mittel zur Ausweitung des Angebots bereitgestellt werden.

Wolfgang Schlupp-Hauck, LAG-Baden-Württemberg

Renaissance der Mediation im Strafrecht? – NEUSTART gemeinnützige GmbH forciert Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg

Die Reform von Bewährungs-, Gerichtshilfe und Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in Baden-Württemberg, mit der NEUSTART im Jahr 2007 betraut wurde, orientiert sich in vielen Belangen an dem Geschäftsmodell des österreichischen Mutterunternehmens, das in Europa seit vielen Jahren als exemplarisch gilt.

Das differenzierte Methodenrepertoire der NEUSTART Sozialarbeit garantiert eine zeitgemäße und gesellschaftlich wirksame Klientenbetreuung, die auch ökonomische Kriterien berücksichtigt, um einen effektiven Einsatz von Steuergeldern sicherzustellen. Die ausschließlich zweckgebundene Mittelverwendung wird durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers uneingeschränkt bestätigt.

Indikatoren des Erfolgs: Geringe Widerrufsquote in der Bewährungshilfe, kontinuierlicher Anstieg der TOA-Aufträge

Sowohl die geringe Widerrufsquote in der Bewährungshilfe (2010: zirka 18,5 Prozent) als auch der kontinuierliche Anstieg von TOA-Fällen, die seit Übernahme in freie Trägerschaft zu verzeichnen ist (2008: 848 Aufträge; 2011: zirka 1.400 Aufträge), dokumentieren, dass NEUSTART in Baden-Württemberg – nicht zuletzt dank der engen Kooperation mit dem Verein NEUSTART – mit Erfolg tätig ist. So attestierte ein Großteil der Staatsanwaltschaften Baden-Württembergs NEUSTART bei einer im Jahr 2011 durchgeführten Umfrage ein hohes Niveau der Dienstleistungserbringung; immer mehr Staatsanwälte konstatieren, dass der Täter-Opfer-Ausgleich eine für Opfer und Täter sinnvolle Intervention darstellt, die eine für alle Beteiligten faire und nachhaltige Konfliktlösung ermöglicht, an der auch die Gesellschaft partizipiert.

Forcierter Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg

Der Täter-Opfer-Ausgleich findet in Baden-Württemberg bei Politik, Wissenschaft und Medien kontinuierlich mehr Anerkennung als konstruktive Möglichkeit, Straftaten alternativ aufzuarbeiten.

Gründe, dem TOA einen – seiner Relevanz angemessenen – Stellenwert zu verleihen:

- hohe präventive Wirkung
- schnelle Schadensbereinigung für das Opfer
- Möglichkeit des emotionalen Ausgleichs respektive der materiellen Wiedergutmachung und damit Situationsbereinigung für Opfer und Täter
- Einsparung von Verfahren für die Justiz

Als NEUSTART gemeinnützige GmbH im ersten Jahr der Übertragung in freie Trägerschaft damit betraut wurde, die Gerichtshilfe und damit auch den TOA forciert auszubauen, wurden nur 483 TOA-Aufträge erteilt. NEUSTART ist es gelungen, die Zahl der Aufträge im Jahr 2010 auf 1.160 zu steigern und damit mehr als zu verdoppeln. Die bisherige Entwicklung dieses Jahres lässt bereits ein weiteres Wachstum der Auftragszahlen erkennen (voraussichtlich 1.400 Aufträge im Jahr 2011), das heißt der TOA findet zunehmend positive Resonanz.

Mit zirka 64 Prozent positiv abgeschlossener TOA-Aufträge im Jahr 2010 konnte NEUSTART, auch im internationalen Vergleich, ein veritables Ergebnis erreichen, das verdeutlicht, welche Chancen sich durch die Etablierung des TOA in der Strafrechtspraxis Baden-Württembergs erschließen. Das mit dem Land vereinbarte Grundlagenkonzept sieht vor, bis zum Jahre 2016 sukzessive die Auftragszahlen auf 3.000 zu steigern, um dem Potenzial dieser Dienstleistung gerecht zu werden.

Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter hat bei NEUSTART Priorität

Alle in Bewährungs-, Gerichtshilfe und Täter-Opfer-Ausgleich tätigen NEUSTART-Mitarbeiter besitzen einen Hochschulabschluss als Sozialarbeiter oder eine vergleich-

bare Ausbildung. Der Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern in jedem Unternehmensbereich gilt besonderes Augenmerk. So wurden im Jahr 2010 1.415 Fortbildungstage im Kontext des eigenen Fortbildungsprogramms angeboten (Teilnehmer: 219 Mitarbeiter). Im Interesse eines abteilungs- und einrichtungsinternen Know-how-Transfers besonderer Kompetenzen/Fertigkeiten einzelner Mitarbeiter an ihre Kollegen wurde ein „Spezialistensystem“ geschaffen, das für die Klientenbetreuung relevante Bereiche berührt und sich wie folgt differenziert: Sexualstraftaten, Gewaltstraftaten, nach Jugendstrafrecht Verurteilte, Klienten mit Sucht- oder Schuldenproblematik, Klienten mit Migrationshintergrund, psychisch kranke Klienten. Auch die Etablierung eines Mentorensystems, ergänzt um Angebote zur Supervision, besitzt, aufgrund der Aufnahme zahlreicher neuer Mitarbeiter, Priorität.

Die Ausrichtung des Personalmanagements auf eine ausgeglichene Altersstruktur der Mitarbeiter trägt dazu bei, dass die Bewährungs- und Gerichtshilfe den Anliegen und Bedürfnissen der Klienten jeder Generation gerecht wird. Überdies zählt die Stärkung des Anteils von Frauen in Führungspositionen zu den erklärten Anliegen der NEUSTART gGmbH, die zudem verstärkt daran arbeitet, mehr Mitarbeiter mit Migrationshintergrund für die Bewährungshilfe zu gewinnen und zu gewährleisten, dass mittel- und langfristig eine ausreichende Anzahl männlicher Mitarbeiter in der Sozialarbeit tätig ist.

Viele Mitarbeiter der NEUSTART gGmbH nehmen heute – parallel zu ihrer Bewährungshelferfunktion – auf freiwilliger Basis eine zusätzliche Aufgabe wahr (Teamleiter ehrenamtliche Bewährungshilfe, Experten für Suchtproblematiken und Sexualstraftaten und anderes mehr), für die sie eingehend qualifiziert werden – so auch im Kontext der Mediation im Strafrecht: In enger Kooperation mit dem Verein NEUSTART werden seit geraumer Zeit von der NEUSTART gGmbH Sozialarbeiter in einem zweijährigen Kursus auf die Aufgabe des Konfliktreglers umfassend, professionell und unter Anleitung erfahrener Experten vorbereitet.

Die Profession des Sozialarbeiters ist im Wandel: Gefragt ist nach wie vor der in mehreren Dienstleistungen versierte Sozialarbeiter, der klar zu differenzieren versteht, in welcher Arbeitsdisziplin er welche Rolle einzunehmen hat, um seinen Klienten plan- und lösungsorientiert unterstützen zu können. Darüber hinaus braucht es die Integration eines einzelfallübergreifenden Spezialisten-Know-hows um in den Teams ein breites Spektrum an Handlungsoptionen zu etablieren.

Umso mehr ist NEUSTART daran gelegen, keine Überforderung seiner Mitarbeiter zu provozieren, die zu Recht erwarten dürfen, bei der Entwicklung ihrer Kompetenzen unterstützt und gefördert zu werden.

*Volkmar Körner / Margot Kainz
Geschäftsführung Baden-Württemberg*

Nebenbei bemerkt

*Jeder Mensch ist liebenswert,
wenn er wirklich zu Worte kommt..*

Hermann Hesse, 1877 - 1962, deutscher Schriftsteller

Niedersachsen



Fallbelastung im Täter-Opfer-Ausgleich ... wer bietet mehr ?

Was die Höhe der Fallzahlen betrifft, die ein Mitarbeiter mit einer vollen Stelle pro Jahr bearbeiten kann, hat es besonders in letzter Zeit viele Einschätzungen gegeben. Mit unserem Beitrag möchten wir einen Diskussionsanstoß geben, und würden uns freuen, zu einer einheitlichen Linie unter Berücksichtigung der unterschiedlichsten Rahmenbedingungen zu kommen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft für Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in Rheinland-Pfalz (RLP) ist „nach intensivem Austausch und unter Heranziehung langjähriger Erfahrungswerte“ auf 180 Fälle gekommen.¹

Leider fehlt hier, wie bei allen anderen Aussagen zum Thema Höhe der Fallzahlen, jegliche nachvollziehbare Grundlage. Hier wären ein paar Details, zu den Voraussetzungen unter denen gearbeitet wird, sehr hilfreich gewesen, da ja nicht alle Einrichtungen unter gleichen Bedingungen arbeiten und die sind letztlich entscheidend für die Anzahl der Fälle, die bearbeitet werden können.

Sicher ist es gut und richtig zu wissen, welche Anzahl an Fällen von einem Mitarbeiter zu bewältigen ist. Haben wir jahrelang für eine hohe Qualität (Ausbildung, Standards, Gütesiegel) gekämpft, um jetzt in erster Linie von der Quantität zu sprechen? Beides ist selbstverständlich möglich, aber ein qualitativ guter TOA braucht auch bestimmte Voraussetzungen.

In „Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland“² gibt es auf Seite 203 eine Berechnung des Zeitaufwands am Beispiel

eines alltäglichen Falls des Projekts Handschlag. Dort werden 16 Stunden für einen exemplarischen Fall veranschlagt. Hat sich unsere Arbeit bzw. haben sich die Fälle so verändert, dass es auch deutlich schneller geht, oder hat es andere Gründe?

Geht man von einer Nettojahresarbeitszeit von 1687 Stunden (volle Stelle/40 Stunden, Krankheit, Urlaub etc. schon abgerechnet) aus und zieht hier alle fallübergreifenden Arbeitsanteile wie, z.B. Kooperation, Team- und Dienstbesprechungen, Supervision, Fortbildung u.v.m. ab, verbleibt eine Zeit von ca. 1300 Stunden im Jahr zur Bearbeitung der TOA-Fälle.

Bei dieser Thematik ist es sehr wichtig, sich die Bedingungen der Einrichtung bzw. des Mitarbeiters anzuschauen, da es hier erhebliche Unterschiede gibt. Wenn in einer Einrichtung von Mitarbeitern ausschließlich TOA gemacht wird, ohne oder nur mit geringen fallübergreifenden Arbeitsanteilen, können natürlich mehr Fälle bearbeitet werden. Wenn TOA-Einrichtungen aber auch die Geschäftsführung und administrative Aufgaben haben, können sicher deutlich weniger Fälle bearbeitet werden.

Genauso ist eine Betrachtung weiterer Faktoren wie z.B. die Struktur, in der gearbeitet wird, von großer Bedeutung. Im ländlichen Raum, da wo der TOA nicht vor Ort stattfinden kann, fallen Fahrzeiten an und müssen Räumlichkeiten organisiert werden. Auch das macht sich in der Anzahl der Fälle, die bearbeitet werden können, bemerkbar.

¹ TOA-Infodienst Nr. 42 Dez. 2011

² Jürgen Schreckling u.a., Hrsg.: Bundesministerium der Justiz Bonn, 1. Auflage, April 1991, 2000

Um zumindest einen Richtwert anzugeben, lässt sich aus den Erfahrungswerten des Vereins Konfliktschlichtung aus 25 Jahren Fallarbeit erkennen, dass 110 bis 140 Fälle für eine Vollzeitstelle realistisch sind.

Diese Erfahrungswerte decken sich weitgehend mit denen der Kollegen aus Schleswig-Holstein, die „bei einer Vollzeitstelle von 120 bis 140 Fällen (Täterzählung)“ ausgehen,

wobei ein Mehraufwand für andere Tätigkeiten berücksichtigt werden muss.³

Michael Ihnen, Konfliktschlichtung e.V., Oldenburg

³ TOA-Infodienst Nr. 42 Dez. 2011



Schleswig-Holstein

Aktueller Stand des EU-Projekts „Improving Knowledge and Practice of Restorative Justice“:

Im Dezember 2011 ist der erste Band des Projektbuches „Restorative Justice – aus der europäischen und schleswig-holsteinischen Perspektive“ in der Schriftenreihe Soziale Strafrechtspflege erschienen. Er enthält alle Beiträge der ersten Projektkonferenz, die im Februar letzten Jahres in Kiel stattgefunden hat. Die pdf-Version kann unter www.rjustice.eu kostenlos heruntergeladen werden.

Die nächste Projekt-Konferenz „Making Justice Systems more Restorative“ findet am 25/26. April 2012 in Oxford statt. Der Schwerpunkt dieser dritten und letzten Konferenz wird die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Sozialarbeit sein.

Es geht also darum, zu erarbeiten, wie eine bessere Zusammenarbeit der relevanten Restorative Justice-Akteure ein bestmögliches Angebot für Opfer, Täter und die Gemeinschaft erzielen können. Die Projektpartner aus England, Deutschland, Estland, Ungarn, Belgien, Russland und den Niederlanden werden sich dort zum Thema austauschen, um voneinander zu lernen und passende Ansätze weiterzuentwickeln.

Unter anderen ist es gelungen, Prof. Dr. Joanna Shapland als Referentin zu gewinnen. Sie wird einen Beitrag zum Thema „Law and Social Agencies working together in the UK to deliver RJ – Lessons from Practice“ leisten.

Ricarda Lummer

Ist TOA nach sexuellem Missbrauch in Institutionen möglich?

BAG-TOA e.V. nahm Kontakt zum „Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch“ auf

Ein erster Fall wurde bearbeitet

Ein Vermittler der BAG-TOA e.V. konnte in mehreren Fällen eine erfolgreiche Konfliktschlichtung nach sexuellem Missbrauch in Institutionen durchführen und so Erfahrungen in diesem Bereich sammeln. In zwei Fällen lebten die Täter nicht mehr. Die Institutionen haben an deren Stelle die Verantwortung übernommen. Sie haben eine fünfstellige Summe an Schmerzensgeld gezahlt und die Kosten der Therapien übernommen. Daraufhin hat sich die BAG-TOA e.V. mit Erfolg an den „Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch“ gewandt und gefordert, dass die Mediation in die Standards (*s. Kasten*) zum Thema Wiedergutmachung nach sexuellem Missbrauch in Institutionen aufgenommen werden sollte. Das ist so geschehen und ein erster Betroffener hat sich bei der BAG gemeldet und um Mediation gebeten.

Normalerweise sieht es die BAG nicht als ihre Aufgabe an, TOA-Fälle zu bearbeiten. In diesem Fall sollte ein Exempel gestartet werden. Zwei erfahrene Vermittler aus dem Vorstand der BAG bearbeiteten den Fall in Co-Mediation (Mann/Frau) in Hannover. Weitere Fälle könnten eintreffen. Diese sollen dann von den TOA-Fachstellen vor Ort bearbeitet werden.

TOA – 40 Jahre nach der Tat

Nachdem der Täter die Strafe verbüßt hatte und eine finanzielle Wiedergutmachung erfolgt war, fehlte dem Geschädigten die persönliche Aussprache. Bedingt durch seine Therapie, in der immer wieder Fragen auftauchten und bedingt durch die öffentliche Diskussion beim „Runden Tisch“ in Berlin zum Thema „Sexueller Missbrauch in Institutionen“, entschied sich ein Geschädigter, der vor ca. 40 Jahren von seinem Betreuer mehrfach sexuell missbraucht wurde, zur Kontaktaufnahme mit der verantwortlichen Institution.

Er wollte, dass die Institution für ihn den Kontakt zu dem Täter herstellte, dem er seine immer wiederkehrenden und bisher unbeantworteten Fragen zur Tat stellen wollte. Mit seinem Therapeuten wurde dieses Vorgehen abgesprochen und befürwortet. Die Institution wiederum wendete sich an die BAG-TOA e.V. und bat um eine neutrale Vermittlung. Die Kosten für eine Vermittlung durch die BAG-TOA e.V. hat der Beschuldigte in Form einer Spende übernommen. Nach der Kontaktaufnahme klärten die Vermittler in langen telefonischen Vorgesprächen die Interessen der Beteiligten. Die Vorgespräche wurden per Telefon durchge-

Verfahrensstandards zu Leistungen der Institutionen:

3. Der Runde Tisch empfiehlt zur Vermeidung von Konflikten und zur besseren Akzeptanz der Entscheidung die Einschaltung von Mediatoren. Alternativ hierzu kann die Entscheidung einem Gremium übertragen werden, dessen Vorsitz eine von der Institution unabhängige und externe Person innehat. Der Sorge der Betroffenen, in einer unmittelbaren Auseinandersetzung mit den Institutionen ohne durchsetzbaren Rechtsanspruch als „Bittsteller“ behandelt zu werden und den einseitigen Entscheidungen der Institution ausgeliefert zu sein, wird damit Rechnung getragen. Die Mediation oder die Einschaltung eines unabhängigen Entscheidungsgremiums verhindern den unmittelbaren Aufeinanderprall gegensätzlicher Positionen, sie ermöglichen eine Strategie der objektivierenden Versachlichung und erleichtern die Perspektive einvernehmlicher Lösungen.

Quelle: <http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/documents/Anlage01ImmaterielleundmaterielleHilfenfurBetroffene.pdf>, Seite 22

führt, weil der Geschädigte im Ausland lebt.

Die Interessen des Geschädigten:

Der Geschädigte wollte dem Täter mitteilen, welchen Schaden er für das Leben des damaligen 11-jährigen Jungen angerichtet hat. Er leidet noch heute, 40 Jahre nach der Tat, darunter und befindet sich in therapeutischer Behandlung. Er hatte aber auch zu einzelnen Handlungen Fragen an den Täter, denn er konnte sich teilweise nicht mehr daran erinnern. Es ging dem Geschädigten nicht um Bestrafung oder um die finanzielle Wiedergutmachung. Das ist bereits geschehen. Es ging bei diesem Gespräch lediglich um Aussprache.

Die Interessen des Beschuldigten:

Der Beschuldigte hat seine Strafe in Form einer vierjährigen Inhaftierung verbüßt. Finanziell ist er nicht in der Lage, ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen. Die Institution hat das für ihn übernommen und zahlt darüber hinaus auch noch anstehende Therapien. Auch der Beschuldigte hat das Interesse, 40 Jahre nach der Tat damit abzuschließen. Er hatte in der Vergangenheit Drohbriefe bekommen, in denen angekündigt wurde, dass der Geschädigte das neue Umfeld des Täters über seine Vergangenheit informieren wolle.

Die Interessen der Institution:

Auch die Institution hatte großes Interesse daran, einen Abschluss zu finden. Der Vertreter der Institution möchte keine weiteren Forderungen von dem Geschädigten erhalten.

Das Vermittlungsgespräch:

An dem Vermittlungsgespräch nahmen der Geschädigte, der Beschuldigte und der Vertreter der Institution teil. Moderiert wurde das Gespräch durch einen männlichen Mediator mit Unterstützung einer weiblichen Kollegin als Co-Mediatorin. Das Gespräch dauerte vier Stunden. Darin war eine 30-minütige Mittagspause enthalten. Der Vertreter der Institution hielt sich im Hintergrund. Lediglich zum Abschluss wurden seine Interessen geklärt. Der Geschädigte hatte Vertrauen zu diesem Vertreter, der zu der damaligen Zeit noch nicht in der Institution gearbeitet hatte. Der Beschuldigte, inzwischen über 70 Jahre alt, sah ihn als Unterstützung an. Auf Wunsch des Geschädigten begann der Täter zu erzählen: Er berichtete von seiner Kindheit, die der des Geschädigten sehr ähnelte. Er sei auch in einem Waisenhaus aufgewachsen

und habe ebenfalls Misshandlungen körperlicher Art erlebt. Es handelte sich hierbei zwar nicht um sexuellen Missbrauch, aber er bekam Schläge mit dem Stock. Später hat er eine Lehre absolviert und dann als Betreuer für die elfjährigen Jungen gearbeitet. Er hatte niemals Sexualkunde in der Schule und wurde auch nicht anderweitig aufgeklärt. Er musste seine Sexualität selber entdecken. In der Zeit floss viel Alkohol, so dass er sich auch nicht an alle Einzelheiten seiner Taten erinnern konnte. Insgesamt räumte er die Taten ein und entschuldigte sich für die „Schweinereien“, so wie er sein Verhalten nannte, die er dem Geschädigten angetan hatte.

Der Geschädigte bestätigte den übermäßigen Alkoholkonsum des Täters. Er konnte sich noch zu gut an die Alkoholfahne erinnern. Er war sehr ärgerlich und teilte diese Wut dem Täter auch deutlich mit. Er erklärte ihm, was die Taten bei ihm angerichtet haben, erzählte von seinen damaligen Schmerzen und von den heutigen Folgen. Der Täter war durch die Schilderungen sehr betroffen und entschuldigte sich immer wieder. Auf eine dem Geschädigten wichtige Frage konnte jedoch auch er nicht antworten, weil er sich durch den erheblichen Alkoholkonsum nicht mehr erinnern konnte. Er berichtete von der Zeit im Gefängnis und auch von dem Leben danach, von seiner Alkoholtherapie und von der neuen Existenz, die er danach an einem anderen Ort aufgebaut hat.

Die Ziele, die die Beteiligten sich für das Gespräch gesetzt hatten, konnten zum größten Teil erreicht werden. Der Geschädigte konnte akzeptieren, dass der Täter sich nicht an alles erinnern konnte. Die Aussprache hat ihm jedoch geholfen, einen weiteren Schritt in der Verarbeitung dieser Tat zu gehen. Er gab von sich aus dem Täter die Hand und vergab ihm. Er versprach, den Täter nicht mehr zu konfrontieren und auch die Institution in Ruhe zu lassen. Lediglich die Rechnungen der laufenden Therapien werden weiterhin eingereicht. Man vereinbarte, dass er zukünftig keinen direkten Kontakt mehr zum Täter aufnehmen werde. Sollte noch etwas zu klären sein oder andere Fragen auftauchen, so soll der Kontakt in Zukunft über die Vermittler hergestellt werden. Der Täter war sichtlich erleichtert und bedankte sich bei dem Geschädigten für die Vergebung. Er erklärte ihm, dass auch er die Taten nicht vergessen kann und sie ebenfalls sein Leben lang mit sich tragen wird.

Verantwortlich:

Christian Richter, Vorsitzender der BAG-TOA e.V.

International Corner



Mediation im Strafrecht (TOA) in Spanien und Katalonien

Jaume Martín Barberan, Übersetzung: Vicky Molinos Hernandez

1. Spanien

Der spanische Staat ist in 17 autonome Gemeinschaften¹ und die zwei Provinzen Ceuta und Melilla, die sich auf dem afrikanischen Kontinent befinden, unterteilt. In den 80iger Jahren wurde die Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit an die autonomen Gemeinschaften übertragen. Mit Ausnahme von Katalonien, das im Jahr 1984 die volle Zuständigkeit für die Vollstreckung von Haftstrafen bekam, liegt die Zuständigkeit im Bereich des Erwachsenenstrafrechts bei der zentralen staatlichen Verwaltung.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen zur Restorative Justice wurden ab 1992 durch das Gesetz 4/92 „Regelung der Zuständigkeiten und Verfahren der Jugendgerichte“ (*Reguladora de las competencias y el procedimiento de los Juzgados de Menores*) und später durch das Gesetz 5/2000 (*Ley Orgánica 5/2000*) über die „Strafrechtliche Verantwortung Minderjähriger“ (*Responsabilidad penal del menor*), das am 13. Januar 2001 in Kraft trat, in das Jugendstrafrecht eingeführt. Das Jugendstrafrecht formalisierte Mediation (TOA) als einen inte-

gralen Bestandteil des juristischen Verfahrens von Straftätern zwischen 14 und 18 Jahren. Außerdem kann das Gericht, wenn der Täter zustimmt, einen gemeinnützigen Dienst² als unabhängige gerichtliche Maßnahme auferlegen.

Für erwachsene Straftäter hat das aktuelle spanische Strafgesetzbuch (1995), das im Jahr 1996 in Kraft trat, die Schadenswiedergutmachung³ für das Opfer als strafmildernden Umstand eingeführt, sofern die Entschädigungsleistung im Vorfeld der Gerichtsverhandlung durchgeführt wurde. Das neue Strafgesetzbuch sieht gerichtlich auferlegte gemeinnützige Arbeit in zwei Formen vor: als eigenständige Sanktion oder als Alternative zu Haftstrafen bis zu einem Jahr (in Ausnahmefällen bis zu 2 Jahren) und zu Geldbußen.

3. Anwendungsbereich

3.1 Jugendstrafrecht

1990 unterstützte Katalonien ein Pilotprojekt zum Täter-Opfer-Ausgleich (*Programa Pilot de Reparació a la Victima*). Es endete im Jahre 1992 erfolgreich, bevor diese Maßnahme durch das Gesetz 4/92 für ganz Spanien eingeführt wurde. Das Gesetz ermöglichte nun eine Reihe von Diversionsmaßnahmen, inklusive der Wiedergutmachungsleistungen für das Opfer durch das Mediationsprogramm.

Foto Weltkugel: Uta Herbert, Pixelio.de

¹ Die autonomen Gemeinschaften sind Gebietskörperschaften, die im Rahmen der spanischen Verfassung durch Autonomiestatute mit bestimmten Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollzug ausgestattet werden. Das Maß der jeweils eingeräumten Autonomie variiert dabei von Gemeinschaft zu Gemeinschaft. (Wikipedia)

² Gemeinnützige Arbeit/Community Service wird teilweise auch als Maßnahme der Restorative Justice angesehen.

³ In Spanien werden durch die Mediationsprogramme sowohl Wiedergutmachungen als auch Mediationen durchgeführt

Das alte Gesetz 4/92 eröffnete zwei Wege für die Anwendung der Restorative Justice: Es gibt zum einen die außergerichtliche Anwendung, wenn der Straftäter eine Wiedergutmachung bereits durchgeführt oder ihr zugestimmt hat. Hier kann der Staatsanwalt die Einstellung des Gerichtsverfahrens vorschlagen. Als weitere Möglichkeit kann das Gericht die Urteilsfindung bis zu einer eventuellen Vereinbarung zwischen den Parteien aufschieben. Auch dann ist eine Einstellung des Verfahrens möglich.

Das Gesetz 4/92 galt für Straftäter im Alter von 12 bis 16 Jahren. Das Gesetz 5/2000 hat die Altersgrenzen im Jugendstrafrecht auf 14 bis 18 Jahre angehoben. Die aktuelle spanische Gesetzgebung betrachtet einen Minderjährigen unter 14 Jahren als strafunmündig, weswegen er von der Strafjustiz nicht belangt werden kann. Andererseits wird ein 18 Jahre oder älterer Straftäter nach dem Erwachsenenstrafrecht verurteilt.

Restorative Justice erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Phase findet ein Gespräch mit beiden Parteien statt, um die Möglichkeit der Einleitung eines Wiedergutmachungs- und/oder Vermittlungsverfahrens einzuschätzen. Bei Akzeptanz wird die Maßnahme unter Beteiligung eines Mediators durchgeführt. Falls das Opfer nicht teilnehmen will, kann der Richter die Bereitschaft des Täters berücksichtigen und eine indirekte Wiedergutmachung zulassen. Im spanischen Jugendstrafrecht liegt das Hauptaugenmerk in der Mediation (TOA) auf dem Straftäter.

Im Rahmen der Novellierung des Strafgesetzbuches im November 2003 wurde eine neue Bewertung der Schwere der Straftaten vorgenommen. Seitdem kann das Mediationsprogramm für Jugendliche nach Straftaten, die nach der aktuellen Gesetzgebung mit bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft werden können, als Alternative zum Verfahren angewendet werden. Als Ergänzung oder als mildernder Umstand ist Mediation bei allen Arten von Straftaten anwendbar.

3.2 Erwachsene

Das neue Strafgesetzbuch sieht vor, dass der Richter eine vor der Gerichtsverhandlung durchgeführte Reparationsleistung als mildernden Umstand werten und so die Strafe reduzieren kann. Dabei ist zu beachten, dass bei Fällen häuslicher Gewalt das Gesetz 1/2004 (*Llei Orgànica 01/2004*) vom 28. Dezember

2003 greift. In diesem wurden umfassende Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt festgeschrieben, die auch viele Beschränkungen für Mediationsverfahren bei dieser Art von Straftaten beinhalten.

In der aktuellen Gesetzgebung kann der Richter eine Gefängnisstrafe für erwachsene Straftäter zur Bewährung aussetzen.⁴ Eine Bewährungsstrafe kann für Straftaten verhängt werden, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht sind (ausnahmsweise bis zu fünf Jahren). Während der Bewährungszeit kann der Täter verpflichtet werden, an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, eine Therapie zu machen oder andere Maßnahmen zu ergreifen.

Anfangs wurden nur in geringem Umfang Richtlinien zur Förderung alternativer Sanktionen in der Gemeinschaft für erwachsene Straftäter entwickelt. Erst im Jahr 2004, und dann im Jahr 2007 begangen diese Maßnahmen sich durch Reformen des Strafgesetzbuchs zu verbreiten und wurden auch in Bezug auf Gewalt in der Familie und vor allem bei Verkehrsdelikten angewendet. Doch ihre Entwicklung bleibt im ganzen Staat begrenzt.

In Spanien obliegt die Vollstreckung alternativer Sanktionen im Gefängnis der „Generaldirektion für Strafvollzug“ (*Dirección General de Instituciones Penitenciarias*) des Innenministeriums. Eine Ausnahme bildet Katalonien, wo die Zuständigkeit seit 1984 beim Justizministerium der autonomen Regierung von Katalonien liegt. Beide Institutionen sind also für die Durchführung von gemeinnütziger Arbeit in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten verantwortlich.

4. Anwendung Institutionen: Aufbau und Struktur

4.1 Jugendstrafrecht

In Spanien gibt es öffentliche und private Institutionen, die Restorative-Justice-Programme für junge Menschen durchführen.

Im Allgemeinen werden die Mediationspro-

⁴ Früher war das Alter für die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts 16 Jahre, jetzt liegt es bei 18 Jahren. Das Strafgesetzbuch führte für erwachsene Straftäter, ihre Zustimmung vorausgesetzt, auch gemeinnützige Arbeit ein.

gramme von den „technischen Teams“ (*Equips Tècnics*)⁵ durchgeführt, da diese sehr eng mit Staatsanwälten und Richtern zusammen arbeiten. In einigen Autonomen sind diese Sozialarbeiterteams, sowohl veraltungstechnisch als auch funktional, bei den Jugendgerichten angesiedelt. In anderen Autonomen, wie in Katalonien und dem Baskenland, sind sie beim Justizministerium der autonomen Regierung angestellt. In der täglichen Arbeit sind sie dann der Staatsanwaltschaft angegliedert. In einigen Autonomen werden Mediationsprogramme bei privaten Vereinen angeboten.

Mediation im Strafsachen (TOA) wird in Katalonien⁶ durch das Justizministerium finanziert. In Barcelona, wo 75 % der anfallenden Fälle bearbeitet werden, wird die Arbeitsbelastung im Programm auf vier Teams mit je 12 Personen – Sozialarbeiter, Psychologen und Vermittler – verteilt. In jedem dieser Teams sind vier Mediatoren, die nur Mediationsverfahren bearbeiten. Die anderen Fachkräfte beraten Richter und Staatsanwälte, indem sie ihnen über die persönliche und soziale Lage der angeklagten Jugendlichen berichten. In den anderen Provinzen Kataloniens – Girona, Lleida und Tarragona – gibt es ebenfalls Teams mit zwischen vier und sechs Fachkräften, die die gleiche Arbeitsteilung haben wie die Teams in der Provinz Barcelona.

Im Baskenland liegt die Zuständigkeit beim Justizministerium. Dort ist die „Generaldirektion für Menschenrechte und Kooperation mit der Justiz“ (*Servei de Justícia Juvenil de la Direcció General de Drets Humans i Cooperació amb la Justícia*) verantwortlich. Sie hat die Funktion, die Durchführung jugendrichterlicher Maßnahmen zu planen und zu verwalten.

Eines der Ziele verschiedener strategischer Initiativen im Jugendstrafrecht ist, die Anwendung der Mediation als Instrument zur Förderung der Wiedergutmachung und Versöhnung zwischen Opfern und Tätern zu unterstützen und somit den Beteiligten die Möglichkeit zu geben ihre Konfliktlösung selber zu bestimmen. In Sevilla gibt es ein „Team zur Versöhnung und Wiedergutmachung“ des Vereins „Offene

Alternative“, das mit der Staatsanwaltschaft von Sevilla zusammenarbeitet, wenn eine außergerichtliche Lösung im Vorverfahren eines Jugendstrafverfahrens akzeptiert wird. In Madrid wird das Mediationsprogramm von TRAMA verwaltet, das ist eine nichtsstaatliche Organisation (*NGO = Non-Governmental Organization*), die von der dortigen autonomen Regierung finanziert wird.

4.2. Erwachsenenstrafrecht

Alle Mediationsprogramme im Bereich des Erwachsenenstrafrechts werden von NGO's angeboten, die von öffentlichen Stellen, vor allem den autonomen Regierungen, finanziert werden. Das erste Mediationsprogramm⁷ zwischen Tätern und Opfern begann 1993 in Valencia. Es war das Resultat der Zusammenarbeit zwischen der Opferhilfe der autonomen Regierung und dem Gericht Nummer 2 (*Juzgado de Instrucción nº 2*) in dieser Stadt. Es wurde jedoch nicht fortgeführt.

Ein zweites Programm wurde im Jahr 1998 im Baskenland begonnen. Es war ebenfalls das Ergebnis einer Initiative der Opferhilfe der autonomen Regierung und des Gerichts Nummer 4 (*Juzgado de Instrucción nº 4*) der Stadt Vitoria. Dieses Projekt wurde ein Jahr später wegen Schwierigkeiten bei der Auslegung juristischer Zuständigkeiten von Mediatoren, Staatsanwälten und Richtern gestoppt.

Das dritte Modellprojekt begann in Katalonien, ebenfalls im November des Jahres 1998⁸. Während des ersten Jahres wurde dieses Projekt von Mediatoren des „Services für alternative Maßnahmen“ des katalanischen Justizministeriums organisiert. Seit dem Jahr 2000 wurde es von verschiedenen NGO's angeboten: Die erste war ACDMA (*Katalanischer Verein für die Entwicklung von Mediation und Schiedsverfahren*) bis 2005, von 2006 bis 2010 der ABD (*Verein für soziale Wohlfahrt und Entwicklung*) und seit 2011 die AGI (*Stiftung für Gesundheit und integriertes Management*). Das Programm wird in den vier katalanischen Provinzen durchgeführt – in Barcelona, Girona, Lleida und Tarragona –, durch einem Vertrag mit dem Justizministerium finanziert und vom „Büro für Wiedergutmachung und Strafverfolgung“ (*Subdirecció General de Reparació i Execució Penal a la Comunitat*) überwacht.

⁵ Die technischen Teams ähneln in ihrer Aufgabenstellung der deutschen Jugendgerichtshilfe, sind aber nicht völlig identisch.

⁶ Jaume MARTÍN, *Mediació penal Juvenil a Espanya: l'experiència de Catalunya*. pp.347-371 en A. MESTITZ & S. GHETTI, *Victim Offender Mediation with Youth Offenders in Europe*, Ed. Springer, Dordrecht, 2005

⁷ Luis GORDILLO, „La Mediación penal: caminando hacia un nuevo concepto de justicia“, Logroño, 2005

⁸ J. DAPENA & J. MARTÍN, *Avaluació de l'experiència pilot de mediació penal en línia 1998-1999*, CEJFE, Barcelona, 2006

Im Jahre 2006 wurde ein Pilotprojekt mit jungen Gefangenen des Jugendgefängnisses in Barcelona begonnen. Dieses Projekt wurde im Jahre 2007 auch im Gefängnis in Ponent, in der Provinz Lleida, mit erwachsenen Gefangenen durchgeführt.

In anderen Regionen Spaniens, wie auf den Kanarischen Inseln und Malaga, haben die Opferhilfeeinrichtungen versucht, Mediationspraxis zu entwickeln, konnten diese Ziel bisher jedoch nicht umsetzen. Die Opferhilfe von La Rioja, die zur autonomen Regierung gehört, hat im Jahr 2000 ebenfalls ein Pilotprojekt ins Leben gerufen, das jedoch nicht fortgeführt werden konnte.⁹

5. Referenzdaten

5.1 Jugendliche

Bereits im Jahre 2004 lag die durchschnittliche Nutzung der Mediationsverfahren bei fast 30 % aller vor Gericht gestellten Jugendlichen. Man kann also sagen, dass Mediation in Strafsachen (TOA) im Rahmen des Jugendstrafrechts heute im ganzen Staatsgebiet gängige Praxis ist.

Insbesondere in Katalonien ist das Ziel der Restorative Justice, dass der minderjährige Straftäter die Verantwortung für die Konfliktlösung und die Wiedergutmachung des Schadens übernimmt, den er dem Opfer zugefügt hat. Letztlich veranschaulicht dieses Ziel sehr gut den Zweck aller in Spanien existierenden Mediationsprogramme. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Programmen liegen eher in der Stellung des Mediators – mehr oder weniger neutral zwischen dem Opfer und dem Täter – und in den methodischen Ansätzen.

Im Jahr 2009 haben die Jugendstaatsanwälte Kataloniens 6996 Fälle an die technischen Beratungsteams weitergeleitet. Nur in 9 % dieser Fälle haben die Staatsanwälte ausdrücklich angeordnet, dass vor der Gerichtsverhandlung keine Mediation durchgeführt werden soll. 2828 Fälle wurden als geeignet eingestuft, also 44,5 % aller Fälle, die die Staatsanwaltschaft im Jahr 2009 weitergeleitet hat.

Straftaten

- leichte Eigentumsdelikte 12 %
- leichte Körperverletzungen 13 %

- schwere Körperverletzungen 14 %
- schwere Eigentumsdelikte 30 %
- schwere Straftaten gegen Personen und Eigentum 7 %
- andere schwere Straftaten gegen Personen 9 %
- Gewalt in der Familie 3 %
- andere Straftaten 8 %

Art der Opfer

- Personen 64 %
- Juristische Personen 34 %
- ohne Opfer 2 %

Von den persönlichen Opfern waren 37 % Frauen und 63 % Männer. Bedeutend ist auch, dass 47 % der Opfer Minderjährige waren. Nur 24 % dieser Opfer waren für die Täter völlig unbekannt. In 76 % der Fälle waren die Opfer den Tätern bekannt und/oder aus ihrem persönlichen Umfeld.

Ergebnisse

- Erfolgreiche Durchführung mit Beteiligung des Opfers 61 %
- Erfolgreiche Durchführung ohne Beteiligung des Opfers 19 %
- finanzielle Wiedergutmachung 17 %
- negatives Ergebnis 20 %

5.2 Erwachsene

Im Bereich des Erwachsenenstrafrechts gibt es in Spanien zurzeit wenig aktive Mediationsprogramme (TOA) zwischen Tätern und Opfern.

Der Generalrat der Justiz (*Consell General del Poder Judicial*) hat ein Pilotprojekt zur Mediation im Strafrecht in verschiedenen Teilen Spaniens gefördert. Einige Gerichte des Baskenlands und der autonomen Region Castella sind in dieses Projekt eingebunden worden. In Madrid¹⁰ hat der Verein APOYO im Jahr 2001 ein Mediationsprogramm für Straftäter mit Drogenproblematik begonnen.

Im Jahr 2009 wurden in Katalonien¹¹ insgesamt 880 Fälle zur Mediation zugewiesen.

Straftaten

- Eigentumsdelikte 23 %
- gegen Personen 54 %

⁹ Luis GORDILLO, *El Proyecto Piloto de Mediación penal, Comunidad de La Rioja. 2005*

¹⁰ P.SANCHEZ & J.L. SEGOVIA, *La mediación penal de adultos, Experiencias y propuestas de Lege Ferenda, Madrid, 2002- <http://es.scribd.com/doc/29906/MEDIACION-PENAL-ANALISIS-Y-PROPUESTAS>*

¹¹ *Memoria del Programa de Mediación Penal – DGEPCJJ, Barcelona, 2009*

- gegen Eigentum und Personen 2 %
- Gewalt in der Familie 15 %
- andere Straftaten 6 %

Art des Opfers

- Personen 87 %
- Juristische Personen 6 %
- nicht angegeben 7 %

Wiedergutmachung (bei)

- persönlichen und moralischen Schäden 50 %
- in Beziehungen 30 %
- ökonomische Wiedergutmachung 13 %
- Reparaturtätigkeit (für das Opfer) 7 %

6. Evaluation

Das spanische Strafsystem hat in den letzten Jahren Schadenswiedergutmachung, Hilfe und Unterstützung für Opfer sowie weitere Veränderungen in das Strafrecht eingeführt, die Wiedergutmachungsprinzipien enthalten (vor allem im Bereich des Jugendstrafrechts).

Im Vertrauen auf eine Expertengruppe hat, wie bereits angesprochen, die Jugendjustiz in Katalonien im Jahr 1990 das erste Mediationsprojekt für Jugendliche in Spanien entwickelt. Dieses Projekt konzentrierte sich anfangs auf den jugendlichen Straftäter, und entwickelte mit der Zeit eine eher neutrale Position zwischen Opfern und Tätern. Zurzeit ist die Mediation in Spanien ein sehr wichtiger Bestandteil in der Jugendjustiz, obwohl es immer noch ein großes Informationsdefizit gibt und breit angelegte Evaluation fehlt.

J. Dapena und J. Martín haben in den ersten zehn Jahren der Durchführung des Mediationsprogramms im Bereich der katalonischen Jugendjustiz¹² folgendes evaluiert:

- Im Zeitraum von 1990 bis 1999, haben 6.624 Täter und 4.279 Opfer freiwillig an diesem Programm teilgenommen.
- Bis 1996 haben 25 % der Jugendstraftäter in Katalonien teilgenommen, und 50 % von 1997 bis 1999.
- 78 % der Täter waren Männer und 22% Frauen.
- 63 % der Straftaten waren Eigentumsdelikte.
- 87 % der Opfer haben mit unterschiedlichen Interessenslagen daran teilgenommen.

¹² J. Martín & J. Dapena, (2000) *Mediation in Catalonia*, <http://www.restorativejustice.org> <http://www.restorativejustice.org/editions/2003/May/Spain/?searchterm=Martin%20Dapena>

Ergebnisse:

- 59 % der Mediationen wurden mit direkter oder indirekter Teilnahme der Opfer durchgeführt.
- In 12 % der Fälle hatten beide Parteien den Konflikt bereits selbstständig vor dem ersten Kontakt mit dem Mediator gelöst.
- In 20 % der Fälle wurde die Mediation durch indirekte Vermittlung und nicht durch ein direktes Treffen zwischen Täter und Opfer durchgeführt.
- In 27 % der Fälle haben sich die Parteien getroffen, um eine Vereinbarung zu erarbeiten.
- In 30 % der Fälle suchte man ohne die Teilnahme des Opfers eine Lösung.
- 11 % der Fälle endeten, ohne ein positives Ergebnis erreicht zu haben.

Das Pilotprojekt, das für Erwachsene im November 1998 in Katalonien begonnen wurde, ging, im Unterschied zu der Jugendjustiz, von Anfang an von einer neutralen Position zwischen Opfer und Täter aus.

Das Mediationsprojekt im Erwachsenenstrafrecht in Katalonien wurde seit seinem Beginn bis jetzt bereits zwei Mal evaluiert. Die erste Auswertung¹³, die von Dapena und Martín (2006) durchgeführt wurde, analysierte den rechtlichen, sozialen und politischen Rahmen, genauso wie angewandte Methoden und Verfahrensweisen sowie die Ergebnisse während des ersten Jahres. Die Auswertung fand unter Berücksichtigung von quantitativen und qualitativen Methoden statt. Opfer und Täter wurden zu ihren Erfahrungen befragt, die Mediatoren haben spezifische Fragebögen beantwortet und die Richter wurden ausführlich interviewt. Eines der Hauptkenntnisse dieser Auswertung war: die Notwendigkeit, Gesetzesreformen zu fördern, die in geregelter und festgeschriebener Form das Opportunitätsprinzip in das spanische Strafgesetzbuch einführen.

Die zweite Auswertung¹⁴, von Vall und Villanueva (2004), untersuchte die Entwicklung des Projekts während der ersten fünf Jahre (1999-2003). Eine der Hauptschlussfolgerungen war folgende: Wenn die Gesetze die Möglichkeit einer Mediation nach dem Gerichtsverfahren oder während der Vollstreckung des Urteils nicht einschränken, dann ist es erforderlich,

¹³ J. DAPENA & J. MARTÍN, *Avaluació de l'experiència pilot de mediació penal en línia 1998-1999*, CEJFE, Barcelona, 2006

¹⁴ A. VALL & N. VILLANUEVA, *El Programa de mediació penal d'adults*, CEJFE, Barcelona, 2004

alle Initiativen positiv zu bewerten, die zu Haftvorteilen für Personen führen können, die sich trotz ihrer Strafe intensiv um eine Wiedergutmachung für ihre Opfer bemühen.

Auf der Basis der verschiedenen Evaluationen in Katalonien kann man abschließend sagen:

- Mediation bringt positive Ergebnisse für alle einbezogenen Parteien: Die Nähe zwischen den Bürgern und den Institutionen der Justiz wächst, die jugendlichen Täter erkennen den Schaden, den sie angerichtet haben (an) und die Opfer erleben, dass man ihnen zuhört und dass man ihre Interessen beachtet.
- Sowohl die Opfer als auch die Täter akzeptieren, dass Mediation das Strafrecht bereichert, denn durch sie haben sie die echte Möglichkeit, an Entscheidungen teilzuhaben.
- Die Justiz gewinnt ein größeres Bewusstsein für die emotionalen und materiellen Schäden, die Opfer erleiden.
- Mediation ermöglicht, den Unterschied zwischen der rechtlich definierten Schwere der Straftat und der Schwere des subjektiv erlebten Konflikts für die direkt beteiligten Parteien wahrzunehmen.
- Die Opfer fühlen sich weniger viktimisiert, die Täter fühlen sich verantwortlicher und werden weniger rückfällig, und sowohl Opfer als auch Täter betrachten die Mediation als hilfreich.
- Mediation ist ein wirksames Mittel, um den Frieden und die Koexistenz in der Gemeinschaft wiederherzustellen.
Erwähnenswert sind hierbei vor allem die im „Weißen Buch der Mediation“ (*Llibre Blanc de la Mediació*) aus dem Jahr 2010 erfassten Hauptschlussfolgerungen. Dies ist ohne Zweifel die umfassendste Forschungsarbeit, die bis jetzt in Bezug auf die Mediationspraxis in allen Bereichen des sozialen, ökonomischen und kulturellen Lebens Kataloniens durchgeführt wurde. Es ist eine Forschungsarbeit, die innerhalb von zwei Jahren fast einhundert Forscher zusammengeführt hat und in der eine umfassende Analyse der Technik der

Mediation in Schule, Familie, Arbeit, Gesundheitswesen, Umwelt, Gesellschaft und Strafrecht durchgeführt wurde.¹⁵

- Sowohl im Bereich des Jugend- als auch im Bereich des Erwachsenenstrafrechts begann die Mediation wie ein spezifisches Programm, ohne dass man am Anfang an eine erweiterte Restorative Justice gedacht hat.
- Im Bereich des Erwachsenenstrafrechts steht die restaurative Perspektive mehr im Vordergrund, aber sie leidet an Unwägbarkeiten in der formalen Umsetzung im Rechtssystem. Außerdem fehlt es an ausreichend Sicherheit und materiellen Ressourcen, um die restaurative Perspektive quer durch die Strafgerichtsbarkeit und im Strafrecht zu etablieren. Darüber hinaus erschweren das Legalitätsprinzip und das fehlende Opportunitätsprinzip die Durchführung von Alternativen zur Justiz.
- Obwohl Mediation im Jugendstrafverfahren in Katalonien bereits seit 20 Jahren durchgeführt wird, sind darüber hinaus keine anderen Konzepte, wie zum Beispiel Gemeinschaftskonferenzen oder Kreisgespräche der Restorative Justice, entwickelt worden. Diese sind letztlich die Maßnahmen, die es ermöglichen, dass die Gemeinschaft sich an friedlichen Konfliktlösungen effektiv beteiligt.

Es ist leicht zu erkennen, dass die Entwicklung der Restorative Justice mit Folgendem kollidiert: Zum einen mit der aktuellen Tendenz zunehmender Kriminalisierung von Verhalten, der Ausweitung der formalen sozialen Kontrolle sowie strengeren Strafen und zum anderen mit der Tatsache, dass ein Großteil der Mittel zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen und Sanktionen zur Instandhaltung des exekutiven Systems, insbesondere der Gefängnisse benötigt werden.

Jaume Martín Barberan

Übersetzung: Vicky Molinos Hernandez

15 J. Martín, J. Dapena i F. Cano dins de *El Llibre Blanc de la Mediació a Catalunya*, ed. P. Casanovas, Generalitat de Catalunya, 2010



Jaume Martín Barberan studierte am Institut d'Estudis Catòlics Socials de Barcelona (ICESB) Sozialwissenschaft. Er begann 1982 seine Arbeit beim katalanischen Justizministerium und war u.a. verantwortlich für die Koordination pädagogischer und sozialer Ressourcen, Berater für die Generaldirektionen der Jugendgerichtsbarkeit und die Direktionen für alternative Sanktionen. Seit 2002 ist er Berater für internationale Beziehungen in der Generaldirektion des Strafvollzugsdienstes. Er war gewähltes Vorstandsmitglied der CEP - the European Organisation for Probation (2001-2006) und des European Forum for Restorative Justice (2002-2007).

Impressum



Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung

Aachener Straße 1064
D-50858 Köln

Fon 0221 / 94 86 51 22

Fax 0221 / 94 86 51 23

E-Mail info@toa-servicebuero.de

Internet www.toa-servicebuero.de

Eine Einrichtung des



Fachverband
für Soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik, Köln

Redaktion

Gerd Delattre

Evi Fahl

Ilka Schiller

Bearbeitung und Druck

JVA Druck + Medien, Geldern

Auflage: 1400

ISSN 1613-9356

Die veröffentlichten Artikel sind
namentlich gekennzeichnet und
geben ausschließlich die Meinung
der Autorin oder des Autors wieder.

Aus Gründen der Sprachökonomie
und der besseren Lesbarkeit wird
darauf verzichtet, jeweils die männliche
und weibliche Variante einer angespro-
chenen Personengruppe zu nennen.
Die Verwendung der männlichen Form
schließt hier grundsätzlich auch die
weibliche Form ein.

